Abhandlungen.

Die Lehre vom Einkommen in ihrem Zusammenhang mit den Grundprincipien der Steuerlehre.

Von Dr. Gustav Schmoller.

In dem letzten Hefte der deutschen Vierteljahrs-Schrift (1861) hat Herr Prof. Schäffle eine Abhandlung unter dem Titel „Mensch und Gut in der Volkswirthschaft oder der ethisch-anthropologische und der chrematistische Standpunkt in der Nationalökonomie“ veröffentlicht, welche die Grundprincipien der Nationalökonomie und der Steuerlehre einer tief eingreifenden Revision unterwirft und welche in der Zurückführung aller der neueren Bestrebungen einer ethisch-philosophischen Vertiefung der Nationalökonomie auf ein beherrschendes Grundprincip wohl als eine der schönsten Früchte deutscher Volkswirthschaftslehre begrüsst werden darf. —

Nicht minder bedeutend aber und praktisch vielleicht noch wichtiger ist die totale Umgestaltung, welche die Grundlagen des Steuersystems in derselben Abhandlung erfahren haben. Wenn wir hiedurch veranlasst im Folgendem den Versuch machen, gerade die von Schäffle besprochenen Grundprincipien des Steuersystems besonders in ihrem Zusammenhang mit der Einkommenslehre einer nochmaligen Untersuchung zu unterwerfen, so glauben wir im Sinne des Verfassers jener Abhandlung selbst zu handeln, auch wenn wir hie und da nicht ganz mit den von ihm gewonnenen Resultaten übereinstimmen sollten.

Die Grundlage der bisherigen Steuerlehre bildet das Rein-Einkommen und da auch wir mit dem Satze Schäffle's „die Wahrheit in der ganzen Frage hängt unseres Erachtens mit der Richtigstellung des Einkommensbegriffes und seiner Bedeutung ab" vollkommen übereinstimmen, so haben wir zuerst in dogmengeschichtlicher Richtung zu untersuchen: was versteht und verstand man unter Einkommen, beziehungsweise unter Roh- und Rein-Einkommen, und dann: welche Anwendung hat die Steuerlehre von diesen national-ökonomischen Begriffen bisher gemacht. Erst hierauf können wir unsere eigene Ansicht über den etwaigen Gebrauch dieser Begriffe als Grundlage der Steuerlehre begründen, die Entwicklung anderweitiger Grundprincipien kritisch betrachten und, soweit es der gedrängte Raum gestattet, die Consequenzen unserer Ansicht an einigen Hauptlehren im Detail ausführen.

I.

Abgesehen von den unklaren merkantilistischen Ansichten, welche unter dem allgemeinen Begriff Einkommen entweder nur das öffentliche, d. h. das Staats-Einkommen oder gar das scheinbare Plus der Handelsbilanz verstanden, nehmen die Untersuchungen, welche uns hier beschäftigen, ihren Ursprung bei den Physiokraten. Es gebührt ihnen das Verdienst, den Werth der landwirthschaftlichen Erzeugnisse in Produktionskosten und Reinertrag geschieden und durch diese Unterscheidung das Verständniss für eines der wichtigsten Grundverhältnisse der National-Oekonomie angebahnt zu haben. Ihr Irrthum aber war, einen solchen Rein-Ertrag (Produit net), d. h. einen Werthüberschuss der Erzeugnisse über die Erzeugungskosten nur bei der landwirthschaftlichen Produktion anzunehmen und dann diesen vom Standpunkt der Privatwirthschaft berechneten Ueberschuss als das alleinige reine Volks-Einkommen aufzufassen, auf welchem die Vermehrung des Reichthums und der Bevölkerung, der Fortschritt der wissenschaftlichen Bildung, wie der Kultur überhaupt beruhe.

Der Unterschied dieses Produit net von dem, was der gewöhnliche Sprachgebrauch unter Einkommen begreift, ist klar. Unter Einkommen versteht der Einzelne und in analog erweitertem Sinne das Volk die Summe von Werthen, welche er oder es

in einer gewissen Zeit zur Befriedigung seiner Bedürfnisse zu verwenden hat. Bei der Frage nach dem Produit net soll nur untersucht werden, wo in der Volkswirthschaft ein Ueberschuss-Verhältniss vom Standpunkt des Unternehmers aus vorhanden ist. Die Kosten für die Unterhaltung des Unternehmers, wie der Arbeiter stehen ganz selbstverständlich auf dem Ausgabenkonto des Unternehmens, d. h. unter den Produktionskosten. Von einer unmittelbaren Beziehung dieser Rechnungsoperation auf die Bedürfnissbefriedigung des Einzelnen oder der Nation ist gar nicht die Rede.

Es ist wichtig, diesen Unterschied schon hier im Allgemeinen festzustellen, weil besonders Smith und Ricardo häufig von Einkommen sprechen, wo sie in Wahrheit das Produit net meinen, und weil das auf dem Standpunkt der Einzel-Wirthschaft ganz berechtigte Suchen eines Produit net auf dem Standpunkt der Volks-Wirthschaft sich sogleich in ein unklares Hin- und Herreden verlieren musste, bei welchem man in Ermanglung jedes sichern Bodens begierig nach irgend einem Halt sich umsah und so meist diesem Begriff ohne weiteres den des Einkommens nach dem obengenannten gewöhnlichen Sprachgebrauch unterschob. — Damit haben wir den Boden, auf dem die Theorie Adam Smith's sich aufbaut.

Die Grundlage seiner Auffassung bildet die Scheidung des rohen von dem reinen Einkommen, oder, wie er identisch hiemit sich auszudrücken pflegt, der rohen von der reinen Rente; er führt diese Scheidung zuerst bei der in ähnlicher Weise wie von den Physiokraten definirten Bodenrente aus. Sie zerfällt ihm in einen rohen und in einen reinen Betrag (B. II. C. II.); ersterer ist das Pachtgeld im Ganzen; letzterer der Theil, der nach Abzug der Verwaltungs- und etwaiger Unterhaltungskosten dem Gutsbesitzer übrig bleibt, kurz der Theil, den er ohne seinem Gute zu schaden dem zum unmittelbaren Verbrauch bestimmten Theil seines Vermögens überweisen kann.

Den so gewonnenen Begriff wendet er nun auf die Nation im Ganzen an. Das rohe Einkommen (the gross revenue) der Nation ist der gesammte jährliche Ertrag des Bodens und der Arbeit, während das reine Einkommen (the neat revenue) „den „freien Ueberrest nach Abzug der Kosten begreift, welche die

„Erhaltung zuerst ihres festen, sodann ihres umlaufenden Kapi-„tals erfordert, oder was, ohne das Kapital anzugreifen, zu dem „für den unmittelbaren Verbrauch bestimmten Vermögenstheil ge-„schlagen, oder für Ernährung, Lebensgenuss oder Vergnügen „ausgegeben werden kann.“ Hieran knüpft sich die Bemerkung, dass auch bei der ganzen Bevölkerung wie beim Einzelnen das Vermögen nicht nach der rohen, sondern nach der reinen Einnahme sich schätze.

Hiemit könnten wir uns vollständig einverstanden erklären, besonders wenn wir noch bedenken, dass Smith an einer andern Stelle ausdrücklich sagt, das Kapital, das zur Ernährung produktiver Arbeiter diene, bilde für diese ein Einkommen. Aber doch ist er sich nicht so klar, als es hienach scheinen kann. Wir dürfen bei der obigen Definition des Rein-Einkommens der Nation nicht vergessen, dass Smith auch sämmtliche „nützlichen Kennt-„nisse und Fähigkeiten, welche die Einwohner oder Mitglieder „der Gesellschaft sich angeeignet haben,“ zum fixen Kapital rechnet. Soll dieses gemäss der obigen Definition berücksichtigt werden, und wie soll es berücksichtigt werden? Soll Alles, was eine Nation dafür ausgibt, um diese Kenntnisse zu erhalten, rohes Einkommen sein? oder soll nur das abgezogen werden, was der Einzelne jährlich aufwendet, seine Fähigkeiten zu erhalten? Smith spricht sich nicht hierüber aus; wohl aber gibt er in der Aufzählung der vom Roh-Einkommen der Nation abzuziehenden Posten weitern Aufschluss über sein Rein-Einkommen. Es sind nämlich abzuziehen:

1) alle Kosten zur Erhaltung des fixen Kapitals, „denn weder „die für die Maschinen, Arbeitsgeräthe, Nutzungsgebäude etc. „erforderlichen Materialien, noch der Arbeitslohn für die Ver-„fertiger jener Gegenstände kann zum reinen Einkommen ge-„rechnet werden.“

Damit ist der grosse Sprung vom Standpunkt der Volkswirthschaft auf den des Privatunternehmers schon gemacht, der den Arbeitslohn folgerichtig zu den Produktionskosten rechnet. Es schwebt Smith eine allgemeine Vorstellung des National-Einkommens als Ganzen vor, aber er weiss nichts damit anzufangen. Auf dem hohen Standpunkt, von dem aus das ganze grosse Getriebe

der Volkswirthschaft einheitlich zu übersehen und zu beherrschen ist, werden die Augen des Volkswirths von dem wirren Durcheinander geblendet, und er weiss sich nicht anders zu helfen, als dass er wieder die Brille des Privatunternehmers aufsetzt, durch die Alles ganz klar, die Betrachtung der verschiedenen Zweige der Volkswirthschaft aber zu einer Rubricirung nach den verschiedenen Seiten des calkulirenden Hauptbuches wird.

Das dunkle Gefühl des hierin liegenden Missgriffs verführt Smith zu einem zweiten logischen Fehler, durch den er den ersten wieder gut zu machen sucht, indem er

2) zum umlaufenden Kapital und dessen etwaigem Abzug vom Roh-Einkommen der Nation gelangt. Das umlaufende Kapital begreift ihm die 4 Theile: Geld, Lebensmittel, Stoffe und fertige Arbeit. Man sollte meinen, den Werth dieses Kapitals, den das Volk in ein neues Wirthschaftsjahr gebracht hat, muss es in gleicher Quantität und Qualität unversehrt ins nächste Jahr bringen, sonst verzehrt es ja sein Kapital. Adam Smith aber, ausgehend von dem schiefen Kapitalbegriff, der das Kapital nicht als eine wirthschaftliche Kategorie mit ewig wechselndem Inhalt, sondern gleichsam als eine stoffliche Eigenschaft der Dinge auffasst [1]), wird von der an sich richtigen Vorstellung beherrscht, dass von den obengenannten Theilen des umlaufenden Kapitals stofflich aufgefasst alle mit Ausnahme des Geldes jährlich in der Hauptsache ohne Nachtheil verzehrt werden können, und erklärt demgemäss, das umlaufende Kapital brauche, um das Rein-Einkommen zu erhalten, höchstens soweit abgezogen zu werden, als es zur Instandhaltung des festen Kapitals diene. Offenbar eine Concession an die unklare Vorstellung, dass der Lohn der Arbeit denn doch zum reinen Einkommen der Nation gehöre.

Der Widerspruch, in den er sich hiemit gegen seinen allgemeinen Einkommensbegriff setzt, bleibt ihm nicht verborgen; aber er sucht ihn dadurch zu heben, dass er in dieser Richtung einen Unterschied zwischen Privat- und Volkswirthschaft annimmt, d. h. bei der Nation das Umlaufs-Kapital zum reinen, beim Einzelnen

---

1) Schon Sismondi bekämpft diese Auffassung: „La qualité de capital ou de revenu s'attache à la personne et non à l'objet.“ Nouv. princ. II, 376.

zum rohen Einkommen rechnet. Das Umlaufs-Kapital, d. h. die Waaren eines Kaufmanns, könne ja dieser, meint er, auch nicht zu dem für seinen Verbrauch bestimmten Vermögenstheil rechnen, während ein Anderer diese Waaren als Rein-Einkommen verzehre, ohne dass irgend ein Kapital dadurch abnehme. Es ist dies ganz derselbe Irrthum, der Smith schon B. II. C. I. zu der Behauptung veranlasst, nur das feste Kapital gebe ein wirkliches Einkommen, das umlaufende könne ein solches nur durch seinen Besitzwechsel gewähren!

Dieser Sophismus ist wieder die Folge des schiefen Kapital-Begriffs. Nicht das umlaufende Kapital des Kaufmanns wird ja verzehrt, wenn der Kunde die gekaufte Waare consumirt; das Kapital des Kaufmanns muss ungeschmälert, wenn auch jeden Augenblick in anderer Form, fortbestehen. Der Consument verzehrt sein eigenes, allerdings umgetauschtes Einkommen.

Ist hier schon der Smith'sche Einkommensbegriff unklar, so wird er noch unklarer im folgenden Kapitel (B. II. C. 3), in dem er ganz auf den physiokratischen Standpunkt zurückfällt. Nur wo ein Ueberschuss zu Tage tritt, erkennt er ein Einkommen, d. h. ein reines Einkommen an. Er verwechselt und vermengt die Frage nach dem Einkommen ganz mit der nach der Produktivität, d. h. nach den grössten Ueberschüssen, die er eigentlich in diesem Kapitel abhandeln will. Der kapitalbildende, privatwirthschaftlich calculirte Ueberschuss, wie er sich aus dem Tauschverkehr bildet, tritt als beherrschender Gedanke in den Vordergrund.

Damit erklärt sich auch die schon Bd. II. C. I. hervortretende Eigenthümlichkeit, ein Einkommen nur als Folge des Tauschverkehrs sich denken zu können. Der privatwirthschaftliche Ueberschuss ist allerdings rein Sache der durch den Tauschwerth bedingten Gütervertheilung. Die englische Volkswirthschaftslehre, welche überhaupt als Ziel nicht die Bedürfnissbefriedigung des Menschen, sondern die Schaffung von Sachgütern für den Verkehr erkennt, knüpft auch den Einkommensbegriff, welcher seine wahre Grundlage doch nur an jener hat, an diese, d. h. an das Resultat des Tauschverkehrs, den Ueberschuss an und kommt so folgerichtig zu dem Satze: „Von dem Augenblick, da ein Vermögenstheil auf

„ein Haus verwendet wird, das nur seinem Eigenthümer zur „Wohnung dienen soll, hört es auf, ein Einkommen gewährendes „Kapital zu sein.“ Ein Haus kann nach Smith's Ansicht für den Einzelnen durch Vermiethen wohl Kapital sein, aber das Einkommen des Volkes als solchen kann nie im Geringsten dadurch vergrössert werden [1]). Wenn nur die kapitalbildenden Ueberschüsse reines Einkommen sind, ist es klar, wie Smith zu dieser Behauptung kommen konnte.

Am evidentesten sind die Ueberschüsse bei den Kapitalisten und Grundeigenthümern; auf sie wird nun das Einkommen beschränkt. Obwohl Smith selbst nicht läugnen will, dass der gesammte Jahresertrag des Bodens und der Arbeit in letzter Linie zum Verbrauch seiner Bewohner und zu Herstellung eines Einkommens für dieselben diene, so theilt er diesen Jahresertrag doch in zwei Theile, von denen der eine, gewöhnlich der grösste, zur Ersetzung eines Kapitals oder zur Wiederherstellung der Lebensmittel, Arbeitsstoffe und fertigen Arbeit, die einem Kapital entnommen sind, verbraucht werde, während der andere zur Bildung eines Einkommens als Zins für den Kapitalisten oder als Rente für den Grundeigenthümer diene. Dass auch in der Gleichstellung von Kapital-Gewinn und Grundrente als reinem Einkommen ein gewisser logischer Widerspruch liegt, indem auf dem Standpunkt des gewerblichen Unternehmers, den hier Smith, wie später noch mehr Ricardo einnimmt, auch die Grundrente Auslage so gut als der Arbeitslohn ist, hat Bernhardi [2]) in seiner scharfen Kritik richtig hervorgehoben.

---

1) Von hier aus ist es nur noch ein Schritt zu der bekannten absurden Behauptung Ganilh's: „il résulte que sans l'échange des produits en „monnaie, il n'y a point de revenu et que l'emploi de la monnaie constitue „le revenu et fixe sa quantité.“ Als ob die Menschen vor dem Geldverkehr einkommenslos gewesen wären! meint Ganilh vielleicht die Bedürfnisse des Essens und des Trinkens, der Kleidung und der Wohnung seien erst mit dem Tausch und Geldverkehr entstanden? Ganilh, Dictionnaire analytique de l'écon. pol. Seite 372.

2) Versuch einer Kritik der Gründe, die für grosses und kleines Grundeigenthum angeführt werden. 1849. S. 260. Auf dieses ausgezeichnete Werk verweisen wir jeden, der sich mit einer genauern Kritik von Adam Smith und Ricardo abgeben will. Auch wir verdanken ihm sehr Vieles.

Den unklaren Gegensatz von Kapital und Einkommen, des Lebens vom Kapital und des Lebens vom Einkommen, den Smith aus der obigen Zweitheilung folgert, haben wir hier als ausserhalb unserer Zwecke liegend nicht weiter zu verfolgen, so vieles Unrichtige und die Kritik Herausfordernde er auch enthält. Nur das bemerken wir, dass er einen Sinn nur dadurch bekömmt, dass Smith dem ökonomischen Gegensatz von Einkommen und Kapital den ethischen von arbeitslosem und durch Arbeit errungenem Einkommen unterschiebt.

Wie wenig Smith einen festen Einkommensbegriff festzuhalten vermag, sehen wir aus dem Gesagten ganz klar. Die schiefe Behauptung, dass sämmtliche unproduktive Arbeiter durch das Einkommen ernährt werden [1], nöthigt ihn gleich wieder zuzugeben, dass ausser der Bodenrente und dem Kapitalgewinn auch bei jedem Arbeiter der Ueberschuss über den nothwendigen Lebens-Unterhalt ein Einkommen, d. h. reines Einkommen sei, durch welche Hinterthüre er auch die Steuerfähigkeit solcher Arbeiter zu retten sucht. Aber im Ganzen bleibt Grundrente und Kapitalgewinn das alleinige reine Einkommen und dies führt zu neuen Widersprüchen bei der Lehre von der Produktivität der verschiedenen Kapitalverwendungen. Während er vorher das Rein-Einkommen als das allein Beachtenswerthe bezeichnet hatte, erklärt er jetzt die Verwendung des Kapitals im Landbau für die produktivste, weil sie am meisten Arbeit beschäftige, d. h. doch wohl Roh-Einkommen schaffe, die im auswärtigen Handel für die unproduktivste, weil sie Arbeit im Ausland beschäftige, d. h. doch wohl der Nation ein Roh-Einkommen entziehe. Dass damit Smith die Wohlfahrt und die Macht der Staaten auf das, was er Roh-Einkommen nennt, stellt, lässt sich nicht läugnen, ebensowenig als dass diese ganze Wendung, wenn sie seiner engen Fassung des Rein-Einkommens das Falsche und Schiefe nehmen soll, nur ein schlechter Nothbehelf ist [2].

Dies ist auch der Punkt, an dem Ricardo seine Kritik gegen Smith einsetzt. Die Widersprüche, die in der Smith'schen Dar-

---

1) Vergleiche hierüber Bernhardi l. c. S. 135 ff. 297 ff. 303.

2) s. Bernhardi l. c. S. 304 u. 367.

stellung liegen, konnten seinem eminent scharfen und logischen Verstande nicht entgehen. Das Balanciren zwischen verschiedenen Extremen, wie es Smith oft eigen war, um von unrichtigen oder unklaren Begriffen aus doch dem Leben, wie es ist, nahe zu bleiben, doch das Völkerleben im Grossen und Ganzen mit wahrhaft historischem Sinn richtig aufzufassen, war Ricardo nicht möglich. Die logische Consequenz in den einzelnen Schlüssen stand ihm höher, als eine richtige Auffassung des Ganzen auf Kosten logischer Fehler. Er zerschneidet den Knoten, wenn er ihn nicht lösen kann, und baut von der als richtig angenommenen Prämisse aus abstrakt fort, mögen die Consequenzen sich auch mit dem Leben in Widerspruch setzen. Die ihm oft nachgerühmte grosse Beobachtungsgabe für das ökonomische Leben beschränkt sich stets auf das Einzelne und geht nicht auf das Ganze. Um aus der Smith'schen Auffassung ins Klare zu kommen, musste man sich in der Einkommenslehre entweder definitiv zum volks- oder zum privatwirthschaftlichen Standpunkt wenden. Die Wahl Ricardo's konnte nicht zweifelhaft sein. Wigh und Kapitalist, entschlossener Vertreter des gewerblichen Bürgerthums, des „moneyest interest“ im Parliament, in seiner ganzen wissenschaftlichen Thätigkeit nur auf die Klarstellung einzelner Probleme gerichtet, in ächt englischer Weise alle systematische Auffassung des Ganzen und Allgemeinen verachtend — ergriff er ausschliesslich den privatwirthschaftlichen Gesichtspunkt in dieser Lehre, obwohl auch er zunächst nicht nach dem Einkommen der Einzel-Wirthschaft, sondern nach dem der Nation fragt. Nur Grundrente und Kapitalgewinnst, als die wahren kapitalbildenden Ueberschüsse sind für ihn das reine Einkommen der Nation.

Er stellt an Adam Smith die Frage, was es denn nütze, wenn auch mehr Arbeit durch eine Kapitalverwendung beschäftigt werde, sofern die reine Rente und die Gewinnste zusammengenommen dieselben bleiben [1]. „Das ganze Erzeugniss des Bodens „und der Arbeit eines jeden Landes — sagt er — zerfällt in 3 „Theile: einer davon ist für Arbeitslohn, ein anderer für Ge„winnste und der andere für die Rente bestimmt. Blos von den

---

1) S. Cap. XXVI. Uebers. v. Baumstark. I. S. 379 ff.

„beiden letztern können Abzüge für Abgaben oder Ersparnisse „gemacht werden; der Erstere macht immer, wenn er mässig „ist, die nothwendigen Hervorbringungsauslagen aus.“ Für den Einzelnen, der mit einem Kapital von 20,000 L. jährlich einen Gewinn von 2000 L. macht, ist es einerlei, ob er damit viel oder wenig Menschen ernährt. „Ist nicht das wirkliche Interesse eines „Volkes ein Gleiches? Vorausgesetzt, sein reines wirkliches Ein- „kommen, seine Rente und sein Gewinnst seien dieselben, so ist „es von gar keiner Bedeutung, ob das Volk aus 10 oder 12 „Millionen Einwohnern besteht. Sein Vermögen, seine Flotte und „Heere, und alle Arten von nicht hervorbringender Arbeit zu er- „halten, muss im Verhältniss stehen zu seinem reinen, nicht zu „seinem rohen Einkommen.“

Diese vielberüchtigte Behauptung ist nur auf dem Standpunkt des Privatunternehmers möglich, der den Arbeitslohn, wie andere Auslagen, unter die Produktionskosten rechnet. Vom Standpunkt der Volkswirthschaft ist hiebei vergessen, dass für sie der Arbeitslohn keine genusslos verzehrte Ausgabe ist, der Arbeiter erhält nur so viel, als er selbst gibt; das umlaufende Kapital des Unternehmers wird durch die Auszahlung der Löhne nicht geschmälert, wie es sein müsste, wenn diese für die Nation zu den Ausgaben gehörten; der Unternehmer erhält dafür den Werth der Arbeit, der in dieser Zeit neu entstanden. — Abgesehen von der Unrichtigkeit, den Arbeitslohn als eine so feste, nie über die dringendste Nothwendigkeit hinausreichende Grösse aufzufassen, liegt Ricardo eine Anschauung zu Grunde, die statt der Nation nur das Interesse einer Gesellschaftsklasse, der Unternehmer, im Auge hat. „Nicht mehr die Erhaltung der Gesell- „schaft in ihrer Gesammtheit, der ganzen Bevölkerung ist hier, „wie Bernhardi bemerkt [1], Zweck aller auf Produktion gerichteten „Thätigkeit; die Erhaltung der arbeitenden Klasse wird vielmehr „Mittel für einen Zweck, der ganz ausserhalb ihres eigenen Da- „seins liegt, und auch der Eudämonismus, sofern er in dieser „Lehre waltet, tritt in seiner beschränkten Einseitigkeit hervor; „die Gewinnung eines unmittelbaren reinen Einkommens, die Er-

1) Seite 303—4.

„haltung der Stände, die von diesem leben, und sobald die Rente „der Grundeigenthümer als eine Anomalie der Vertheilung darge- „stellt wird, die leider nicht ganz vermieden werden kann, aber „nur im geringsten möglichen Umfang geduldet werden darf — „die Erhaltung der Kapitalbesitzer, Gewerbsunternehmer: das ist „nach dieser Seite hin der letzte Zweck aller Betriebsamkeit.“

Die Einseitigkeit dieser Ricardo'schen Lehre ist jetzt so ziemlich allgemein anerkannt; aber ganz frei von den Folgen und Consequenzen dieser Anschauung ist die Wissenschaft selbst heute noch nicht. Lange hat der grösste Theil der Gelehrten sich begnügt, einzelne auffallende Irrthümer dieser Lehre zu berichtigen, ohne in den Grundprincipien klarer zu werden. Die Engländer sind im Ganzen nicht über Ricardo hinausgekommen. Macculloch, Senior, Torrens bewegen sich in ähnlichen Bahnen [1]. In neuester Zeit tritt die Lehre vom Einkommen in den englischen Werken ganz in den Hintergrund. Der Hauptvertreter der neuenglischen Schule, John Stuart Mill, bemerkt nur einmal ganz nebenbei, dass er unter Rein-Einkommen bei jedem wirthschaftenden Subjekt den Ueberschuss über den nothwendigen Lebensbedarf, welchen man entweder zur eigenen Befriedigung verwenden oder für künftigen Nutzen aufsparen könne, verstehe [2].

Von den Franzosen hat J. B. Say zuerst Zweifel an der Richtigkeit der englischen Einkommenslehre gehegt; gerade im Gegensatze zu Ricardo hebt er hervor, dass jeder Producent, also auch der Arbeiter, nur den Werth seiner Produkte als ursprüngliches Einkommen beziehe [3], dass — eine Folge seines erweiterten Güterbegriffs — auch die Bezahlung geistiger Produkte, wie der Lohn eines Schauspielers wirkliches Einkommen für den Betreffenden sei [4]; — aber zu einer umfassenden Kritik der Engländer hat er sich nicht erhoben, sondern im Gegentheil durch seine Behauptung, bei der Nation falle das Roh- und das

1) Vergleiche darüber auch Bernhardi S. 304 u. 305. 308—9.

2) Grundsätze der politischen Oekonomie. Uebers. von Soetbeer. Bd. I, S. 190.

3) Vollständiges Handbuch der praktischen National-Oekonomie. übers. v. J. v. Th. Bd. IV. 44.

4) S. eod. S. 59 u. 60.

Rein-Einkommen zusammen, weil das, was für den Einen (den Unternehmer) Roh-Einkommen, stets für einen andern (den Arbeiter) Rein-Einkommen sei, neue Verwirrung erzeugt. Er vergisst hiebei, dass in der Jahresproduktion nicht blos das an die Arbeiter gezahlte umlaufende Kapital wieder ersetzt werden, sondern auch das volle Aequivalent für alle in das laufende Jahr gebrachten Roh- und Halbstoffe am Schlusse wieder vorhanden sein muss, wenn die Nation nicht ihr Kapital verzehren und verarmen will [1]. Das reine Einkommen des Einzelnen fasst er, beherrsht von der englischen Lehre, ganz vom Standpunkt des kalkulirenden Unternehmers als Gewinnüberschuss auf. Man kann bei ihm weniger von einem Gegensatze des volks- und privatwirthschaftlichen Standpunkts, als davon sprechen, dass er das Einkommen des Einzelnen statt unter dem wahrhaft volkswirthschaftlichen Gesichtspunkt der Bedürfnissbefriedigung unter dem des privatwirthschaftlichen Rechnungskalkuls des Unternehmers auffasst. Dieser Kalkul hat mit dem Einkommensbegriff höchstens insofern eine Analogie, als die Scheidung der Gesammt-Einnahme des Unternehmers von seinem Einkommen eine ähnliche Operation ist wie die Scheidung des Ueberschusses vom Gesammt-Einkommen. Uebrigens scheint Say wieder ganz identisch mit Ricardo zu werden, wenn er das reine Einkommen [2] als den Gewinn nach Wiedererstattung sämmtlicher Kapitalien definirt, und zum Kapital die ganze Arbeitskraft der Nation rechnet [3]!

Der grösste Antagonist Ricardo's unter den Franzosen ist Sismondi. Erfüllt von einer begeisterten Theilnahme für das Loos der untern Klassen, durch und durch ein Apostel der achtungswürdigsten Humanität, war er es hauptsächlich, der die düstere und menschenfeindliche Lebensauffassung, die in der Ricardo'schen Einkommenslehre liegt, zuerst klar hervorhob, der zeigte, in welch unglücklicher und zugleich unwürdiger Lage die

1) Siehe eine genauere Kritik: Storch: Betrachtungen über die Natur des National-Einkommens. Halle 1825, S. 96, u. Herrmann: staatsw. Untersuchungen S. 324.

2) Siehe die Stelle bei Ricardo l. c. S. 196.

3) Say, Vollst. Hdb. I. 212 u. 236.

Arbeiter erscheinen, wenn man den ganzen Wirthschaftsprozess nur als eine Gütermaschine auffasse, um Kapitalüberschüsse zu erzielen. „Quoi donc, ruft er, la richesse est tout, les hommes ne sont absolument rien?“ und verspottete die Ricardo'sche Lehre mit dem bekannten Bilde, als ob es nach ihr der vollkommenste Zustand wäre, wenn der König in England allein übrig bliebe und durch Drehung einer Kurbel den ganzen maschinenartigen Güterprozess vollführte.

Der richtige Einkommensbegriff schwebt ihm unzweifelhaft, wenn auch unbestimmt vor; er sagt ausdrücklich, dass alles zum Verbrauch vom Menschen Bestimmte Einkommen sei, dass der Arbeiter von seinem Einkommen, d. h. seiner Arbeit lebe, dass wer verzehre, ohne ein Einkommen zu haben, sich und die Nation ärmer mache [1]). Aber zu einer klaren Unterscheidung des rohen und des reinen, des National- und Einzel-Einkommens gelangt er doch nicht.

Seine Gegenüberstellung von Kapital und Einkommen ist nicht klarer, als bei Adam Smith; seine Eintheilung der Einkommensquellen und des National-Einkommens [2]) ist durchaus unlogisch. Wenn er bei der Frage nach den grossen und kleinen Gütern meint, die grossen geben mehr reines, die kleinen mehr rohes Einkommen, die Nation im Ganzen aber habe nur auf den Roh-Ertrag zu sehen, so ist dies wieder ganz der Smith'sche Standpunkt. In der Steuerlehre bringt ihn seine Vorliebe für die niedern Klassen und der Wunsch, sie steuerfrei zu sehen, zu einem ähnlichen Resultat [3]). Man darf hier, sagt er, Roh-Ertrag und Einkommen nicht verwechseln; denn dieser begreift ausser jenem das ganze umlaufende Kapital, bestimmt, alle fixen Kapitale, alle aufgehäuften Arbeiten und das Leben aller produktiven Arbeiter zu erhalten oder zu erneuern.

Die in seinen „Nouveaux Principles“ liegenden Unklarheiten in Bezug auf die Einkommenslehre sucht er später in seinen „Etudes sur l'économie politique“ selbst zu heben; aber auch die dortigen Aus-

---

1) Nouv. Principles I. 88—90, 111—113.
2) Nouv. Princ. I, 94, 101 u. 104.
3) Eod. II. 159 u. 167.

führungen leiden nach unserer Ansicht an dem Mangel einer klaren und festen Begriffsbestimmung von Kapital und Einkommen, zu der er stets Ansätze macht, ohne sie durchzuführen.

In dem Kapitel über das „Revenu social“ erklärt er zuerst, er fasse das Einkommen im weitesten Sinne auf, und begreife also darunter die Land- und Kapitalrente, die Industriegewinnste, die Arbeitslöhne und die Bezüge aller Staats- und Privatdiener; unter dem Social-Einkommen verstehe er die Summe sämmtlicher Einzeln-Einkommen. Nachdem er dann in äusserst anziehender Weise das Verhältniss des Einkommens zum Verbrauch erörtert, die nothwendige Beschränkung des letzteren auf dieses dargelegt, und das Anwachsen der Bevölkerung von der Zunahme des Einkommens abhängig erklärt hat, sucht er eine genauere Gränzbestimmung des Einkommensbegriffs gegenüber dem Kapitalbegriff zu geben. In der unendlichen Mannigfaltigkeit der ökonomischen Beziehungen, in dem täglichen Wechsel von Produktion und Consumtion findet er die Unmöglichkeit, irgend ein Ding bestimmt als Kapital oder als Einkommen zu bezeichnen. Was Einer Kapital nennt, ist für den Andern Einkommen und umgekehrt. Daher will er drei Theile in dem gesammten rohen Jahresertrag eines Volkes unterscheiden:

1) reines Kapital, als Wiedererstattung der Auslagen in sämmtlichen Produktionszweigen.

2) Den Theil, der Kapital und Einkommen zugleich ist, d. h. die Unterhaltsmittel der Familie während des Arbeitsjahres begreift; als Produkt des vorhergehenden Jahres sind sie Einkommen, als angehäufter Vorrath, der sich immer wieder in gleicher Menge am Anfang jedes Jahres vorfinden muss, um die Arbeiten wieder zu beginnen und sie produktiv zu machen, — Kapital.

3) Der Theil, der sich ganz rein als Einkommen darstellt (est purement un revenu), d. h. der Ueberschuss der Jahresproduktion über den Verbrauch.

Dieser Eintheilung liegt die dunkle Idee des Richtigen zu Grunde. Das Schiefe liegt in der Fragestellung. Nicht die Gränzbestimmung gegenüber dem Kapitalbegriff ergibt das, was Einkommen ist; denn beides sind nicht an die Sache

gekettete Eigenschaften der Dinge, sondern nur begriffliche Beziehungen zur Einzelwirthschaft, die sich also auf volkswirthschaftlichem Standpunkt nicht ausschliessen, sondern höchstens auf privatwirthschaftlichem. Auf volkswirthschaftlichem Standpunkt ist für die Einzelwirthschaft Etwas Kapital, das am gleichen Tag für eine andere durch Tausch Einkommen wird, während der privatwirthschaftliche Standpunkt, die Vielheit der Wirthschaften und ihren Tausch vergessend, etwas, das für eine Wirthschaft Kapital ist, nun auch als Kapital, d. h. nicht als Einkommen für die Nation betrachtet. Trotzdem, dass Sismondi eine Ahnung hievon hat, wenn er den Kapital- und Einkommensbegriff nicht an die Sache, sondern an die Person anknüpfen will, so weiss er die beiden verschiedenen Standpunkte doch nicht consequent auseinanderzuhalten, sonst könnte er nicht am Schlusse seiner Erörterung zu den seinen obigen Ausführungen total widersprechenden Worten kommen: „La superiorité du produit annuel du travail de l'homme sur les avances annuelles comprend tout le revenue de la société“! Denn das ist wieder der reine Ueberschuss!

Aehnlich ist die Kritik der Engländer auch bei den übrigen Franzosen. Ganilh [1] sagt manches beherzigenswerthe Wort gegen Ricardo; aber im Ganzen ist seine Erörterung ohne Resultat; denn sein ganzer Angriff auf die englische Trennung von Roh- und Rein-Einkommen beruht auf dem Grundsatz, dass ein Einkommen nur durch den Tausch- und Geldverkehr entstehe. Das umfassendste und gebrauchteste französische Handbuch der Nationalökonomie von Rossi [2] begnügt sich durchaus mit den hergebrachten Begriffen; die Neueren sind theils unbedingte Anhänger Ricardo's, wie z. B. Joseph Garnier [3], theils erörtern sie unsere Frage gar nicht, wie Michel Chevalier, Bastiat, Baudrillart [4].

Zwischen den französischen und deutschen Theoretikern steht Storch, der eine eigene Monographie über das National-Einkom-

---

1) Dict. anal. d'Ec. pol. S. 371—80.

2) Siehe II, 41. 178. 198. III, 204—5.

3) Traité, d'Ec. pol. 1860. S. 467 u. 539.

4) Baudrillart Manuel d'Ec. pol. S. 147 ff. berührt zwar die Frage aber nur flüchtig bei der Besprechung der grossen und kleinen Güter.

men schrieb [1]. Diese berichtigte die Einkommenslehre in sehr Vielem, nur nicht in den Begriffen des Roh- und Rein-Einkommens. Dieselben sind jedoch dort anders gefasst als in seinem Lehrbuch [2]. In diesem theilt er das rauhe National-Einkommen in das nothwendige und in das reine. Das Nothwendige enthält den nothwenigen Lohn der Arbeit, die nothwendige Rente, bei der es noch möglich ist Kapital zu sammeln, und den nothwendigen Unternehmergewinn. Der Ueberschuss dieser drei Einkommensarten sammt der Grundrente ist das reine Einkommen. In der besondern Abhandlung drückt er sich dagegen so aus: das reine Einkommen eines Volkes ist nicht der Ueberschuss der hervorgebrachten Werthe über die verbrauchten, sondern blos über die zum Hervorbringen verbrauchten. Abzuziehen ist also nur das, aber auch Alles, was zum nothwendigen Unterhalt der Arbeit dient. Da aber auch bei den Kapitalisten und Grundeigenthümern nur das, was ihren nothwendigen Lebensunterhalt überschreitet, zum Luxus und zur Kapitalbildung dienen kann, so wäre eine ganz andere Unterscheidung besser, nämlich die in rohes und entbehrliches Einkommen; letzteres würde bei allen Volksklassen gleichmässig den Ueberschuss über den nothwendigen Lebensunterhalt befassen.

Der ersteren Ansicht ist Jakob in seiner Nationalökonomie [3] gefolgt. Er geht zwar vom Einkommen der Einzel-Wirthschaft aus, heisst die Gesammt-Einnahme eines Individuums sein Roh-Einkommen, was ihm davon ausschliesslich gehört, sein besonderes oder eigenes Einkommen, den Ueberschuss endlich nach Abzug des zum Unterhalt des wirthschaftenden Subjekts nöthigen Aufwands das reine Einkommen; verallgemeinert aber diese Begriffe sogleich, indem er das reine Einkommen der Nation unter dem Namen Rente (Land-, Kapital-, Industrie-Rente) zusammenfasst und bei jeder dieser drei Einkommensquellen als den Ueberschuss bezeichnet, welcher je durch den Abzug des Betrags, der zu ihrer fortgesetzten Wirksamkeit mindestens sich ergeben muss, entspringt.

1) Betrachtungen über die Natur des National-Einkommens. Halle 1825.
2) Handbuch der National-Wirthschaftslehre übers. von Rau. I. 263 ff.
3) Grundsätze der National-Oekonomie. 3. Aufl. S. 682— 94.

Daneben bezeichnet er aber das reine National-Einkommen als das, „was nach Abzug der nothwendigen Erzeugungskosten aller „zur nothdürftigen Erhaltung aller Individuen der Nation unent- „behrlichen Bedürfnisse übrig bleibt.“

Dass das reine National-Einkommen im letztern Sinne und das nach der obigen Definition, welche die drei Einkommensquellen unterscheidet und bei jeder nur den Ueberschuss über den zur Fortsetzung der Wirthschaft nöthigen Betrag reines Einkommen nennt, sich nicht decken, ist klar. Es kann z. B. eine Kapitalrente, welche den niedrigsten möglichen Gewinnsatz weit überschreitet, noch lange für den Betreffenden kein reines Einkommen in dem Sinne sein, dass sie, natürlich zusammen mit seinem anderweitigen Einkommen, grösser ist als sein nothwendiger Unterhaltsbedarf. Vor Allem aber ist die Trennung jeder der drei Einkommensquellen in einen nothwendigen und reinen Betrag wie sich auch Storch macht, durchaus verwerflich. Sie ist vom Arbeitslohn herüber genommen und könnte wenigstens den Anschein der Consequenz für sich haben, ist aber eine blosse Begriffsspielerei, die selbst für den Standpunkt keinen Sinn hat, der das reine Einkommen in englischer Weise als das zum luxuriöseren Lebensgenuss und zur Kapitalisirung Verwendbare betrachtet. Bei dem Arbeitslohn hat die Auffassung des nothwendigen Lebensunterhalts als Roh-Einkommen wenigstens dadurch noch einen Sinn, dass man diese Ausgabe als eine nur für die Produktion gemachte scheinbar hinstellen kann, indem der Arbeiter, der nicht mehr erhält, beinahe ohne Lebensgenuss ist, und dadurch sein Lebenszweck nur als der eines Productionsinstruments erscheint, und dass auf dem Standpunkt der Nationalproduktion die Erhaltung der Arbeiterklasse als eine Nothwendigkeit analog der der Erhaltung des Kapitals angesehen werden kann. Von all' dem ist bei der Trennung der übrigen Einkommensarten in einen nothwendigen und reinen Betrag nicht die Rede und vollends bei der Grundrente von einem zur Fortsetzung der Produktion nothwendigen Betrag zu sprechen ist rein sinnlos. Grundrente, Kapital und Unternehmergewinn sind freilich auch Grundlage fernerer Produktion; wenn aber reines Einkommen blos das sein soll, was diess nicht ist, dann gibt es überhaupt

kein reines Einkommen. Dass diese Jakob'sche Trennung eines nothwendigen und reinen Betrags bei jeder Einkommensart mit der vorhin berührten Thatsache, dass ein objectiv reiner Gewinn oder eine reine Grundrente subjectiv für den Betreffenden nicht nothwendig reines Einkommen ist, nichts gemein hat, braucht wohl kaum erinnert zu werden. Diese Trennung hat gar keine Beziehung auf die Persönlichkeit.

Wieder so ziemlich auf Ricardo'schem Standpunkt steht Rau; er spricht in seiner Volkswirthschaftslehre gar nicht vom Einkommen der Einzelnen, sondern nur vom Volks-Einkommen, von dem er, um den reinen Betrag zu erhalten, alle verbrauchten Stoffe und den Lebensbedarf sämmtlicher Arbeiter und Unternehmer sowie ihrer Familien abzieht. Der bekannte Trost, dass es volkswirthschaftlich nicht blos auf das reine sondern auch auf das rohe Einkommen ankomme, soll der Auffassung den menschenfeindlichen, düstern Schein nehmen. Ganz ähnlich Lotz, der die Frage in seiner National-Oekonomie nicht näher untersucht, in der Finanzwissenschaft aber stillschweigend von denselben Grundsätzen ausgeht. Die Frage nach der Produktivität, die auch Rau als Frage nach den grössten Ueberschüssen in die Einkommenslehre hereinzieht, beherrscht die Erörterung Schöns [1]. Er macht zwar den Versuch, nur die genusslos verwendeten Güter als rohes Einkommen auffassen zu wollen, kehrt aber in seiner „Finanz" wieder zu der gewöhnlichen Definition zurück [2] [3].

Auf eine nähere Kritik aller dieser Ansichten glauben wir verzichten zu sollen; sie stehen und fallen mit der Smith-Rikardo'schen Lehre, die sie sämmtlich zur bewussten oder unbewussten Grundlage haben. Die erste Spur einer selbstständigen Behandlung, wie sie Hermann dann systematisch ausgebildet

---

1) Neue Untersuchungen der Nat.-Oek. und der natürl. Volkswirthschafts-Ordnung. S. 68 u. 72.

2) Grundsätze der Finanz. S. 70. Neue Untersuchungen. S. 146. Anmerkung.

3) Die ausser den genannten in Betracht zu ziehenden ältern deutschen Nat.-Oekonomen Hufeland und Soden sprechen vom Einkommen als solchen gar nicht näher.

hat, treffen wir schon bei Buquoi [1], der gegen die früheren Einkommenslehren richtig polemisirt: „Nicht die möglichst grosse „Netto - National - Einnahme an Geld — nach Colberts System, „nicht die möglichst grosse Produktion an Getreide und andern „rohen Produkten — nach dem Systeme der Physiokraten, — „auch nicht blos das Maximum des Ueberschusses der Produktion „über die Consumption — nach Adam Smith — können als „letzter Endzweck der National - Oekonomie betrachtet werden. „Als dieser lässt sich blos annehmen: die nationale Comsumption „und zwar die summarisch grösste, dauerhafteste und bis zur „Gränze des bürgerlichen Wohlstands vertheilteste."

In wahrhaft eingreifender Weise hat aber erst Hermann, der grösste unter den älteren deutschen Koryphäen unserer Wissenschaft, die Einkommenslehre umgestaltet. Der Smith'schen Ausführung liegen zwei widersprechende Begriffe zu Grund, der des wahren Einkommens und der des privatwirthschaftlich calkulirten Ueberschusses. Hermann war es vorbehalten dem ersteren wieder zu seinem Rechte zu verhelfen, während die ganze Entwicklung vor ihm sich in vergeblichen Versuchen erschöpfte aus letzterem eine richtige Einkommenslehre zu entwickeln.

Wie ihm das Ziel aller Wirthschaft die Bedürfnissbefriedigung des Menschen ist, so führt er auch den Begriff des Einkommens gemäss dem allgemeinen und alleinrichtigen Sprachgebrauch hierauf zurück. Einkommen ist ihm also die Summe von wirthschaftlichen Gütern, die ein Subjekt in einer gewissen Zeit zur Befriedigung seiner Bedürfnisse ohne Schmälerung seines Vermögens verwenden kann. Für jeden sind die Früchte seiner Arbeit und seines Vermögens sein ursprüngliches Einkommen; ein abgeleitetes hat nur der, welcher solche Früchte nicht hat; d. h. nur er lebt vom Einkommen anderer. Die Arbeiter wie die Beamten leben so gut von ihrem Einkommen als die Kapitalisten; jedes Land lebt von seinem Einkommen, nie von dem oder dem Kapital eines andern. Zum Einkommen gehören stets auch sämmtliche unmittelbar d. h. ohne Tausch verbrauchten oder genossenen Früchte der Arbeit und des Vermögens.

---

1) Theorie der National-Wirthschaft. Leipzig 1815. S. 310.

Das National-Einkommen ist nur die Summe der Einkommen der Einzelnen. Die nähere statistische Ausführung dieser Summirung gehört nicht hierher. Der Nothbedarf oder gar der standesmässige Unterhalt der Arbeiter darf nicht vom Einkommen derselben abgezogen werden, um das sogenannte Reineinkommen zu erhalten, ebensowenig vom National-Einkommen im Ganzen eine Summe, so gross als sie zur Heranziehung eines gleich grossen Nachwuchses an Arbeitern nöthig ist. Ersteres darf nicht geschehen, weil nach unserer ganzen bisherigen Ausführung dieser Abzug auf einer falschen Hereinziehung des Unternehmerüberschusses in die Einkommenslehre beruht, letzteres nicht, weil, wie Hermann meint, die Heranziehung eines Nachwuchses von Arbeitern von selbst durch den natürlichen Trieb der Eltern geschehe. Der hier richtig angedeutete, jedoch nicht mit der gehörigen Klarheit ausgesprochene Grund ist der, dass das Heranziehen von Kindern für die Aeltern ein Genuss, eine Bedürfniss-Befriedigung ist, sosehr wie jede andere für die vernünftig-sittlichen Bedürfnisse des Menschen, für Essen und Trinken, für Bildung, für religiöse, wissenschaftliche, staatliche oder Kunstzwecke gemachte Vermögensverwendung; während eine Ausgabe für ein reines Produktionsmittel eine genusslose Kapitalverwendung ist, die nicht unter den Begriff der Bedürfnissbefriedigung fällt. Der Ersatz der Arbeitskräfte greift überhaupt nicht in die Sphäre des Einzellebens, der das Einkommen angehört; zur Fortsetzung seiner Thätigkeit braucht der Arbeiter oder Gewerbsmann keine Kinder zu zeugen, während er das für Produktionsmittel ausgegebene Kapital wieder ersetzt erhalten muss, um seine Arbeit fortsetzen zu können. Für die Nation muss freilich auch der Arbeiterstamm erhalten werden. Aber dieser Zweck wird durch ein Gesetz höherer Ordnung erreicht; er fällt nicht in das Bereich des wirthschaftlichen Zwecklebens des Einzelnen. Wegen der Analogie der Kapitalauslage für die Einzel-Wirthschaft mit den Erziehungsauslagen für die Volkswirthschaft beides mit gleichem Namen benennen zu wollen, wäre schon desswegen falsch, weil Kategorien, welche für die Einzel-Wirthschaft passen, nicht ohne Weiteres auf die Volkswirthschaft übertragen werden dürfen. Es wäre eine

neue Verwechslung und Identificirung des privat- und volkswirthschaftlichen Standpunkts. Damit soll natürlich nicht gesagt sein, der Arbeitslohn brauche nicht so hoch zu sein, um eine gleiche Zahl Arbeiter zu erhalten oder diese Kinder würden doch erzogen, auch wenn der Arbeitslohn nicht reiche. Nur soviel sagen wir, dass das, was ein Arbeiter für Erhaltung der Gattung ausgiebt, sosehr mit den Ausgaben für seine eigene Bedürfnissbefriedigung verschlungen und identisch ist, dass wenn aus dieser der Begriff des Einkommens resultirt, er auch auf jene Ausgaben sich erstrecken muss, weil eine wissenschaftliche Trennung von Begriffen nur da erlaubt ist, wo derselben Gegensätze oder verschiedene Principien im Leben entsprechen.

Ueberdiess frägt Hermann mit Recht, warum, wenn einmal nur der Ueberschuss über den Lebensbedarf, Einkommen d. h. sog. reines Einkommen sein soll, dieser Abzug allein bei den Arbeitern gemacht werden soll? warum z. B. nicht auch bei Arbeitsunfähigen, die von eben zureichender Rente leben? Und wenn der Grund des Abzugs die Möglichkeit der ungestörten Fortsetzung der Produktion sein soll, warum nicht bei allen produktiven Menschen? Der Verbrauch so ziemlich aller ökonomischen Klassen zusammen bildet ja die Grundlage fernerer Produktion.

Die Begriffe Roh- und Rein-Einkommen verwirft daher Hermann mit Recht ganz. Er sagt, es gibt einen Roh- und Reinertrag auf dem Standpunkt des Unternehmers, des Geschäftscomplexes, des einzelnen wirthschaftlichen Gutes; aber auf dem Standpunkt der Persönlichkeit gibt es nur ein Einkommen. Bei den meisten Menschen wird freilich die Gesammteinnahme von dem Einkommen noch zu trennen sein; diess kann oft für den Einzelnen schwierig sein, hat aber keine Bedeutung für den Begriff, sondern ist eine mit der begrifflichen nicht zusammenhängende Rechnungsfrage, in welcher freilich Ricardo die ganze Einkommenslehre aufgehen liess. Einnahmen, die nur auf das wirthschaftliche Geschäft Bezug haben, wie die Einnahme eines Kaufmanns für verkaufte Waaren, werden, wenn auch ihr letzter Zweck eine Einkommenserzielung ist, vom Sprachgebrauch gerade wegen der vorerst noch mangelnden Beziehung zur Persönlichkeit, nie Einkommen genannt. Die Verwechslung von Roh-

und Rein-Ertrag mit dem sog. Roh- und Rein-Einkommen hat zu unzähligen Verwirrungen Veranlassung gegeben, wie z. B. zu der irrigen Lehre, dass ein Theil der Nation vom rohen, ein anderer vom reinen Einkommen lebe. Der Arbeiter erhält seinen Lohn aus dem Rohertrag des Unternehmens, aber darum nicht aus dem Roh-Einkommen der Nation.

Wenn Ganilh wie Rikardo und seine Schüler den Unterschied von Roh- und Rein-Einkommen in der Richtung untersuchen, welchen von beiden ein Wachsthum zu wünschen sei, so meinen sie eigentlich damit die Frage, ob es besser sei, dass der Lohn oder dass der Kapital-Gewinn steige. —

In diesem Hermann'schen Sinne sollten die Begriffe Einkommen, Roh- und Reinertrag, gebraucht werden und werden wir sie gebrauchen. Will man die Ausdrücke Roh- und Rein-Einkommen beibehalten, wie Bernhardi, Roscher und viele Schüler Hermanns thun, so ist das Roh-Einkommen die Gesammt-Einnahme einer Person, Rein-Einkommen das Einkommen im Hermann'schen Sinn.

Ausser Bernhardi [1]) haben Riedel [2]) und hauptsächlich Roscher [3]) und v. Mangold [4]) die Hermann'sche Theorie adoptirt; die beiden letztern haben dieselbe aber in so fern weiter gebildet, als sie den Theil des Einkommens, der den nothwendigen Lebensbedarf übersteigt, das freie Einkommen heissen. Es soll diese Unterscheidung, wie schon die sprachliche Fassung bekundet, nicht die alte Lehre in neuer Form zurückführen, wie sie auch nicht die Prätension macht, allgemeine objektive Merkmale an sich zu tragen, die den Punkt fest bestimmen, wo das freie Einkommen beginnt; sondern sie soll nur den im Einkommensbegriff liegenden Thatsachen der Verarmung, des Auskommens, der Wohlhabenheit, des Reichthums auch wissenschaftlich Rechnung tragen und dem Theil des Einkommens einen besondern Namen geben, auf welchem allein die Möglickkeit einer

---

1) l. c. S. 254 ff. 292 ff.

2) Handbuch der Nat.-Oek. Bd. I, S. 90—91.

3) System I, §. 145.

4) im Bluntschli'schen Staats-Wörterbuch Bd. III. art. Einkommen S. 335 ff.

Vermehrung der Bevölkerung, einer Erweiterung des Lebensgenusses und einer fortschreitenden Kapitalbildung beruht.

Während sich die Hermann'sche Auffassung überall mehr und mehr Eingang verschafft, hat in neuester Zeit einer unserer geistreichsten und bedeutendsten Theoretiker, Lorenz Stein, wieder einen eigenen Weg eingeschlagen, der, obwohl ganz selbstständig, sich der englischen Auffassung nähert.

Während er in seinem Systeme nur mit den Begriffen Roh- und Reinertrag operirt [1]), greift er in seinem Lehrbuch der Volkswirthschaft und in seiner Finanzwissenschaft wieder auf den Einkommensbegriff zurück.

Das Einkommen an sich ist ihm das organische Verhältniss von Produktion und Consumption in der Einzel-Wirthschaft und empfängt demgemäss auch seine Stellung im Systeme. Das Roh-Einkommen ist die gesammte aus der wirthschaftlichen Thätigkeit hervorgehende regelmässige Einnahme; davon ist zuerst abzuziehen die Deckung sämmtlicher Ausgaben, die zur Produktion nothwendig waren — der reproduktive Theil des Roh-Einkommens genannt, weil hierauf die Fortsetzung der Wirthschaft beruht. Was nach Abzug der Deckung übrig bleibt, ist das reine Einkommen. Da aber das Ziel jeder Wirthschaft zugleich Kapitalbildung ist, so ist auch hiefür ein Abzug vom reinen Einkommen zu machen; der hienach bleibende Rest, der der freien Verwendung der Persönlichkeit zu Gebote steht, ist das freie Einkommen. Auf Grundlage dieser Begriffe wird dann in Steins anziehender, treffender Weise das Wesen der Wirthschaftlichkeit, des Auskommens, der Verarmung, des Wohlstands erörtert. —

So hoch wir Stein's Verdienste um unsere Wissenschaft sonst stellen, so können wir uns hier doch nicht einverstanden erklären. Der hier gemachte Gebrauch von dem Worte Einkommen steht in entschiedenem Widerspruch mit dem richtigen Sprachgebrauch und unter dem Begriffe der Deckung fasst er zwei Grössen zusammen, die wenn überhaupt an der Gesammt-Einnahme des Individuums Unterscheidungen gemacht werden, am ehesten derselben bedürfen: die geschäftsmässigen Auslagen

1) System der Staatswissenschaft I, S. 301, 302. S. 157.

und den Lebensunterhalt des Individuums. Jene nur Mittel, dieser absoluter Selbstzweck! Sobald man diese beiden Grössen unter dem Namen Roh-Einkommen zusammenwirft, entsteht der Schein, als ob der Mensch esse und trinke um zu produciren, statt zu produciren um zu leben. Eine besondere Unterlage scheint diese Einkommenslehre durch Stein's Kapitalbegriff zu erhalten; denn sobald man die Arbeitskraft Kapital nennt, so ist der Unterhalt der Arbeitskraft Roh-Einkommen, sofern nur das, was nach Erhaltung des Kapitals übrig bleibt, Rein-Einkommen ist. In seinen früheren Werken hat Stein diesen Kapitalbegriff noch nicht [1], erst in seinem Systeme [2] und in seinem Lehrbuch [3] stellt er ihn auf. Wir können nicht umhin, hiebei einen Augenblick zu verweilen. Formulirt man die Streitfrage, um die es sich hier handelt, so müssen wir einfach fragen: sollen wir für einen Genusbegriff, der zwei Species enthält, den allgemein gebräuchlichen Namen der einen Species für das Genus gebrauchen und dann bei der Species entweder stets das lästige Epitheton „im engern Sinn" beisetzen oder durch Weglassung dieses den Begriff unklar und undeutlich machen. Dass man mit dem beschränkteren Kapitalbegriff, der die Arbeitskraft nicht darunter begreift, dem allgemeinen Sprachgebrauch näher steht, gibt Stein selbst dadurch zu, dass er ihn trotz seiner weitern Definition doch stets wieder so gebraucht [4].

Hiedurch wird die Verständlichkeit und Klarheit aufs tiefste verletzt und die so wichtige Regel, die schon Storch aufstellt, dem allgemeinen Sprachgebrauch womöglich nahe zu bleiben

---

1) z. B. Geschichte der socialen Bewegung Bd. I. S. CXXI. Einleitung S. 11.

2) Bd. I. S. 161.

3) S. 97 u. 98.

4) Während er Lehrb. S. 97 den weitern Begriff annimmt, stellt er S. 98 bereits die Kapitals-Wirthschaft der Arbeits-Wirthschaft, S. 128 das Kapital-Vermögen dem persönl. Vermögen gegenüber; auch S. 132 kann nur der engere Begriff gemeint sein; ebenso werden in der Finanzwissenschaft trotz des weitern Begriffs stets Kapital und Arbeit als die beiden Grundlagen der Wirthschaft (184), als die beiden Elemente jeden Erwerbs (S 291) gegenübergestellt. Ganz ähnlich schon bei Storch: National-Eink. S. 66, der auch den weitern Kapitalbegriff aufstellt und den engern gebraucht.

(Storch Nat.-Eink. Einl. S. XXXVIII.), hintangesetzt. Der gewöhnliche Sprachgebrauch hat häufig einen sehr feinen Instinkt, das Richtige in so fern zu treffen, dass er wirklich Gleichartiges mit gleichem Namen, Verschiedenartiges mit verschiedenem Namen nennt.

Dass Kapital und Arbeitskraft manches Gleichartige haben, lässt sich nicht läugnen; beide geben Einkommen; Kapital kann als Ausgabe für Bildung gleichsam in Arbeitskraft übergehen und so fortbestehen. Heisst dies aber, sie seien dasselbe? Nennt der Physiker, weil Wärme und mechanische Kraft beide physikalische Effekte geben und stets in einander übergehen können, die Wärme Kraft oder die Kraft Wärme? Man hat gesagt, beide ersetzen sich auf dieselbe Weise. Dass dem nicht so ist, haben wir schon gesehen; das Kapital ersetzt sich für die Einzelwirthschaft, die Arbeitskraft nur für die Nation, jenes gibt ein dauerndes, diese ein zeitweiliges Einkommen; jenes ist übertragbar, diese unveräusserlich, seit die Sklaverei abgeschafft ist; jenes ist stets nur Mittel, diese als menschliche Eigenschaft höchster Selbstzweck an sich. Hat wohl je, fragt Hermann mit Recht, ein Vater gefragt, ob es einträglicher sei, eine Summe auf Erziehung eines Sohnes zu verwenden oder auf Erbauung einer Maschine.

Die ganze Identificirung beider Begriffe erscheint uns wie ein Nachklang an die unethische Lehre der Engländer, welche den Arbeiter als eine Maschine wie jede andere auffasst. Darum ist es auch, dass Bernhardi, dieser grösste Antagonist der Engländer, sich ihr so sehr widersetzt; darum aber passt dieser identificirende Sprachgebrauch am allerwenigsten in das System derjenigen Wirthschaftsphilosophen, die zuerst in der National-Oekonomie dem Natürlichen das Persönliche, der objektiven Welt die subjektive Persönlichkeit, dem Gute den Menschen gegenübergestellt und die Volkswirthschaft als den Prozess des Auf- und Gegeneinanderwirkens dieser beiden Elemente erkennen gelehrt haben! Was eben noch getrennt als Gegensatz gegenüberstand, soll in dieser einen Beziehung wieder unterschiedslos zusammengeworfen werden? Und warum? weil etwa für den sie beide umfassenden Genusbegriff ein Name fehlte? Können wir nicht Kapital und Arbeitskraft unter dem Begriff „produktive Kräfte", „Elemente" oder „Grundlagen der Produktion", wie Stein selbst sich ausdrückt, zusammenfassen? Aber,

wird man uns vielleicht entgegnen, der Begriff „Kapital" ist blos eine wirthschaftliche Kategorie; er drückt nur die produktive Zweckbeziehung eines Produktionsmittels aus. Dieses von Schäffle gebrauchte Argument ist eines der glücklichsten und tiefsten gegen die stofflich-technische Begränzung des Kapitalbegriffs, die sich von Adam Smith bis zu Rau durch die Lehrbücher der National-Oekonomie hinzieht und sich in ihrer eigenen Unfähigkeit am besten vollends in Riedel und Macculloch gezeigt hat, welche, unfähig den Kapitalbegriff stofflich-technisch abzugränzen, lieber vollends Alles auf der weiten Welt Kapital heissen; — aber es ist kein Argument gegen uns. Der Kapitalbegriff drückt freilich eine produktive Zweckbeziehung aus, aber nicht jede. Nur darüber kann die Wissenschaft entscheiden, ob das Wort „Kapital" eine produktive Zweckbeziehung bezeichne oder nicht; darüber, ob es eine jede solche in sich begreife, kann nur der Sprachgebrauch das Urtheil fällen. Darum sagen wir: Kapital ist die objektive Güterwelt in ihrer produktiven Zweckbeziehung, die Arbeitskraft ist der Mensch in seiner produktiven Zweckbeziehung. Das Kapital ist eine wirthschaftliche Kategorie, aber kein leerer Begriff ohne Gehalt, kein Rahmen ohne Füllung. Die Eigenschaft, eine Füllung des Rahmens zu sein, gibt einem Gut den Kapitalbegriff. Die Füllung ist zwar in ewigem Wechsel begriffen, aber sie ist doch etwas Concretes, real Existirendes. — Nur so finden wir uns mit den Ansprüchen der Wissenschaft und des Sprachgebrauchs gleich gut ab. —

Wir sind auf die Kritik dieses erweiterten Kapitalbegriffs so genau eingegangen, nicht sowohl, weil er bei Stein, sondern weil er uns überhaupt eines der besten Argumente für die von uns bekämpfte Einkommenslehre zu sein scheint. Stein kann seine Einkommenslehre auch ohne ihn vertheidigen; sie bleibt aber, trotz ihrer geistreichen Durchführung und trotz vieler Verdienste, die wir hier als unserer Frage ferner nicht berühren können, den obigen Einwürfen ausgesetzt. —

II.

Nachdem wir so die Einkommenslehre bis in ihre neuesten Phasen verfolgt haben, gehen wir zu der Frage über, welchen Gebrauch hat die Steuerlehre von ihr gemacht?

Schon die Physiokraten haben in ihrer Forderung einer einzigen Bodensteuer das „Produit net" des Grund und Bodens, das sie für das alleinige reine Volks-Einkommen ansahen, als die wahre Grundlage jeder Besteurung bezeichnet.

Smith, auch hier grösser und bedeutender als hunderte seiner Nachfolger, sieht keinen besondern Zusammenhang zwischen dem sog. Rein-Einkommen und der Steuervertheilung, sondern verlangt nur einfach und schlicht die gleichmässige Vertheilung der Steuern nach den Einkünften der Staatsbürger, womit wir vollkommen übereinstimmen, während schon Ricardo auf Grund seiner künstlichen Ueberwälzungstheorie zu dem Satze gelangt: „das reine Einkommen ist es, wovon zuletzt alle Steuern bezahlt werden." Das Motiv dieser Behauptung ist, wie gesagt, seine Ueberwälzungstheorie, nach welcher alle Steuern doch zuletzt von der Grundrente und dem Kapitalgewinn gezahlt werden; daher soll man sie lieber gleich hienach umlegen. Nebenbei liegt ihr aber auch das schon von Smith aufgestellte Motiv zu Grunde, das Kapital durch die Steuern nicht anzugreifen.

Die ganze fernere Entwicklung der Steuerlehre ist bei dieser englischen Rein-Einkommenstheorie stehen geblieben; wir werden uns begnügen, im Folgenden auf die wichtigsten deutschen Autoritäten in der Finanzwissenschaft hinzuweisen, was sich durch die bekannte Thatsache rechtfertigt, dass die Ausbildung derselben vorzugsweise unserem Vaterlande angehört.

Fulda [1]) nennt sowohl in Bezug auf Arbeitslohn als auf Kapitalgewinn nur dasjenige reines Einkommen, was dem betreffenden Inhaber derselben über seinen und seiner Familie nothwendigen Lebensbedarf übrig bleibt. Da dieser Ueberschuss entweder dem Lebensgenuss oder der Erweiterung und Verbesserung des Kapitals zugewandt wird, so kann hievon billig auch ein Theil als Steuer abgegeben werden. Daher als erste Regel: „Eine jede Steuer soll von dem reinen Ein„kommen der Steuerpflichtigen bezahlt werden, oder ein Theil „seines reinen Ertrags sein und hiemit als solche nie auf Ver„minderung eines Kapital-Vermögens wirken." Von diesem Grund-

1) Handbuch der Finanzwissenschaft. Tübg. 1827. S. 151 ff.

satz aus wird dann untersucht, wo ein solches reines Einkommen sich finde, um es proportional zu belegen.

Ganz ähnlich stellt Murhard [1]) die Vertheilung der Steuern nach Maassgabe des subjektiv reinen Einkommens als absolute Forderung auf. Nur das ist steuerfähig, was dem Einzelnen von seinem rohen Einkommen übrig bleibt, nachdem der zur Befriedigung seiner eigenen und seiner Familie absolut nothwendigen Bedürfnisse erforderliche Aufwand und die Kosten gedeckt worden, welche zur Betreibung und Fortsetzung seines Nahrungszweiges unentbehrlich sind. Hätte Murhard nach diesen Grundsätzen sich im praktischen Leben umgesehen, so hätte er wohl gefunden, dass hienach die Steuerzahler mit der Laterne zu suchen wären.

Lotz [2]) erklärt, Steuern könne das Volk nur aus den Ueberschüssen zahlen, welche ihm der Ertrag seiner Betriebsamkeit gewähre nach Abzug alles Güteraufwandes, den die Uebung dieser Betriebsamkeit veranlasse; als ob nicht in gewissem Sinne beinahe Alles, was ein Volk verzehrt, als Aufwand für Uebung seiner Betriebsamkeit sich betrachten liesse. Der Uebergang von diesem Ueberschuss als Quelle der Steuerzahlung zu demselben als Vertheilungsmaassstab der Steuern macht Lotz, wie den meisten, keine Schwierigkeit, und doch hätte die ganze Rein-Einkommensbesteuerung erst dann einen Sinn, wenn dieser Uebergang motivirt wäre. „So wie dieser Ueberschuss nur allein es ist, der den Be-„trag des steuerbaren Volks-Einkommens bildet, ebenso kann auch „nur nach seinem Verhältnisse die Abgabenquote eines jeden „Einzelnen im Volke bestimmt und geregelt werden."

Durchaus dieselben Resultate ergeben sich Jakob in seiner bekannten Finanzwissenschaft [3]), und dass sie bis in die neueste Zeit herrschend geblieben sind, zeigen uns Biersack und Rau.

---

1) Theorie und Politik der Besteuerung. Göttingen 1834. S. 96. 260. 429. 439 u. 448. Ganz übereinstimmend hiemit: Behr, Lehre von der Wirthschaft des Staats.

2) Handbuch der Staatswirthschaftslehre. Bd. III. S. 145.

3) Die Staatsfinanzwissenschaft. Bd. I. § 487 u. § 509.

Biersack [1] hat das Eigenthümliche, dass er zum Zwecke der Rein-Einkommensbesteuerung nicht nur den nothwendigen, sondern sogar den standesgemässen Lebensunterhalt des betreffenden Arbeiters oder Unternehmers abziehen will, während er allerdings für den Unterhalt von deren Familie, sowie für den der Kapitalisten und Grundeigenthümer keinen Abzug gestattet.

Ein Land kann nach ihm um so mehr Steuern zahlen, je mehr es Rein-Einkommen in seinem Sinne, d. h. je weniger es für den nothwendigen Unterhalt der Arbeiter und Unternehmer auszugeben hat. Um die Wahrheit dieses Satzes zu beweisen, stellt er folgendes Schema auf, in dem A und B zwei Länder von gleichem sog. Roh- und ungleichem Rein-Einkommen sind.

Das Land	. . . . .	A	B hat
Roh-Einkommen	a) Frucht von Natur und Kapital nach Abzug der reproduktiv consumirten Produktion und der Abnutzung . . .	800 Mill.	600 Mill.
	b) Frucht der menschlichen Arbeit . . .	200 „	400 „
zusammen		1000 Mill.	1000 Mill.
Hievon sind abzuziehen für standesgemässen Unterhalt der persönlichen Produktivkräfte		100 „	200 „
Bleibt als Rein-Einkommen		900 Mill.	800 Mill.

Die Schlussfolgerung ist, dass A etwa 90 Mill. Steuern zahlen kann, bis B 80 zahlt. Um diese Behauptung einer Kritik zu unterwerfen, müssen wir erst fragen, hat A nur halb so viel oder gleich viel Seelen als B. Hat A nur halb so viel Einwohner zu ernähren, dann ist an sich ohne Ueberschussberechnung klar, dass es bei gleichem Einkommen mehr Steuern zahlen kann; hat es aber gleich viel Einwohner, dann kann es mehr Steuern zahlen, nicht weil der Ueberschuss über den nothwendigen Unterhalt der Arbeiter hier grösser ist, als dort, sondern weil schon das sog.

1) Ueber Besteuerung, ihre Grundsätze und ihre Ausführung. S. 23. 29. 40 ff.

Roh-Einkommen grösser sein muss. Denn die ganze andere Hälfte der Bevölkerung trägt nicht, wie Biersack anzunehmen scheint, desswegen nichts zum Einkommen bei, weil sie keine Sachgüter erzeugt; sie wird etwa auf anderweitige Bedürfnissbefriedigung gerichtete Dienste produciren und diese rechnen wir auch zum Einkommen. Also auch in diesem praktisch allerdings kaum denkbaren Fall ist nach einem richtigen Einkommensbegriff nicht der grössere Ueberschuss, sondern das grössere Einkommen Ursache der grösseren Steuerfähigkeit.

Dass nicht die Grösse der Ueberschüsse, sondern die des Einkommens in unserem Sinne die Steuerkraft eines Volkes bedingt, sieht man am besten daran, dass ein Volk mit einer gewissen Zahl sehr Reicher und vielen Armen, bei welchem demgemäss die Ueberschüsse grösser sind als bei gleichmässiger Vertheilung des Einkommens, viel weniger Steuer zahlen kann, als eine Nation letzterer Art. Es fehlt zwar auch nicht an Oekonomisten, die das Gegentheil behaupten. Aber dies spricht aller Erfahrung Hohn. Ueberall ist im praktischen Finanzleben die Klage, dass Steuern, welche nicht hinabreichen bis zu den niedern Einkommensgrössen, wegen der geringen Zahl Reicher, die wahre Ueberschüsse haben, nichts eintragen und gemässigte Vertheidiger der Ueberschussbesteuerung wie z. B. Murhard [1]) geben selbst zu, dass eine Nation mit vielen mittleren Wirthschaftern am meisten Steuern zahlen könne, wie dies auch für alle andern Be-

1) Murhard l. c. S. 461. Eine indirekte Bestätigung unserer Ansicht finden wir in der statistischen Thatsache, dass bei den meisten Steuern der Hauptertrag in der untersten Klasse liegt; nehmen wir z. B. die preussische Klassensteuer. Reden, Finanzstatistik II, S. 265 gibt für 1848 an,

dass beitrug	die erste	Klasse	(144—24 Thlr. als Steuersatz)	4,60%,
	„ zweite	„	(24—6 Thlr. „ „)	15,52%,
	„ dritte	„	(8—2 Thlr. „ „)	30,96%,
	„ vierte	„	(3—½ Thlr. „ „)	48,91%.

Ganz ähnliche Resultate: Kries, Ergebnisse der preuss. Einkommenssteuer in dieser Zeitschrift 1855, S. 379 und Hoffmann, Lehre von den Steuern, S. 175 u. S. 17. Ferner steigt der Ertrag der hannover'schen direkten Personalsteuer, welche herunter bis auf Gesellen, Taglöhner, Knechte, Mägde etc. in 12 Klassen geht, von der obersten bis zur elften Klasse von 0,31% bis zu 14,25% in stetiger Progression und ergibt in der untersten allein noch 39,51% des Gesammtertrags. Reden, eod. I, S. 744.

ziehungen der wünschenswertheste Zustand der Vermögensvertheilung ist.

Die Vertheilung der Steuern nach den Ueberschüssen nimmt aber Biersack nicht ohne Weiteres an. Er stellt als Princip die Beiziehung des Einzelnen nach dem Verhältniss der schätzungsfähigen Vortheile auf, welche die Staatsverbindung demselben in Bezug auf Produktion und Vermögen gewährt. Wie er freilich dieses Verhältniss in dem Antheil des Einzelnen an dem sog. Rein-Einkommen, d. h. an den Ueberschüssen ausgesprochen finden kann, ist ohne die fehlende Erläuterung sehr schwer einzusehen. Gewährt der Staat vielleicht zur Produktion des standesmässigen Unterhalts keinen Vortheil, sondern blos zu dem Theil des Einkommens, welcher als Ueberschuss zu Luxusausgaben und zur Kapitalisation verwendet werden kann? Wir werden auf das Schiefe dieser Ansicht noch einmal zurückkommen.

Wenn Rau [1]) im strengen Anschluss an die sog. Rein-Einkommenstheorie, Kapital- und Grundrente, an sich als reines Einkommen betrachtet, während er vom Arbeits- und Unternehmergewinn den Unterhalt des Betreffenden nach dem Bedarf abzieht, welcher durch die Natur der einzelnen Verrichtung, die erforderliche Lebensweise etc. bestimmt wird, so hat die hienach bemessene Steuervertheilung den bestimmten Nebengedanken, Grundeigenthümer und Kapitalisten zu prägraviren, weil das fundirte Einkommen steuerfähiger sein soll, als das unfundirte.

Bei einer Reihe anderer Schriftsteller, wie bei Schön [2]), Malchus [3]), Bentham, J. St. Mill [4]), Fentsch [5]), Umpfenbach [6]) und sogar in gewissem Sinn bei Hermann [7]) selbst beruht die Freilassung des nothwendigen Unterhalts von der Steuer weniger auf der Rein-Einkommenstheorie, als auf dem Gedanken,

---

1) Finanzwissenschaft I, § 258.

2) Grundsätze der Finanz S. 41. 55. 70.

3) Finanzwissenschaft S. 157 und als ganz klares Beispiel seiner Meinung S. 272.

4) l. c. II, S. 268.

5) Staats-Wörterbuch III, 348.

6) Finanzwissenschaft I, 127 ff. 132.

7) Staatsw. Unters. S. 316 Anm.

dieser Unterhalt müsse für den Einzelnen stets absolut gesichert sein.

Diese Auffassung, möchte man ihr nun einen technischen Namen geben, welchen man wollte, könnten wir, obwohl auch sie nicht ohne Einwürfe ist, vielleicht gelten lassen, wenn wir den Satz, dass das sog. Rein-Einkommen die Quelle der Steuern sei, in dem Sinn nähmen, als ob damit fest und klar der Theil des Einkommens bezeichnet wäre, den der Staat in Anspruch nehmen und nöthigenfalls ganz confisciren könnte. Eine Quelle der Steuern in diesem Sinne gibt es aber nicht, und kann es nicht geben. Wir suchen auch nicht nach einer solchen, sondern nach einem Maassstab der Vertheilung der Steuern; unbegreiflicher Weise hat man bisher beides für identisch gehalten, ohne den Beweis der Identität geliefert zu haben. Ist wirklich der fiktive Theil des National-Einkommens, aus welchem die Steuern gezahlt werden, nothwendig auch der arithmetische Maassstab, nach welchem sie umzulegen sind? Schliesst das Gebot, durch die Steuern das Kapital nicht anzugreifen und die Möglichkeit fernerer Produktion nicht zu hindern, nothwendig auch das zweite Gebot ein, nur die kapitalisirbaren Ueberschüsse als Maassstab der Steuervertheilung aufzufassen? Nach unserer Ansicht ist die Bejahung dieser Frage einer der grössten logischen Sprünge, die je gemacht worden sind, ein Schluss, der nur möglich ist, wenn man seine Augen den Thatsachen des Lebens gänzlich verschliesst. Wären Vermögen und Arbeitskraft feste, stabile Grössen, die jährlich gewisse neue Bildungen ansetzten, so könnte man in diesen eine Steuerquelle sehen, welche ohne Verletzung der Produktionsquellen abgepflückt und eingezogen werden könnte. Aber das wirthschaftliche Vermögen pulsirt, wie Schäffle so schön sagt, in beharrlicher Verwandlung; es ist nicht ein Baum, an dem sich das Jahres-Einkommen wie die Früchte ansetzen. Darum ist eine Steuervertheilung nach den Früchten auch keine Garantie für den Baum. In der Steuervertheilung nach den Ueberschüssen ist keine Spur von einer Sicherheit, dass nun auch das Kapital nicht angegriffen werde. Die an sich ganz richtige Regel, die Steuern sollen aus dem jährlichen Einkommen der Nation bezahlt werden, ist allenfalls eine Regel für die Gesammthöhe der Steuern, eine Regel, welche

im Allgemeinen ein gutes Steuersystem verlangt, welche hauptsächlich jeden Einzelnen auffordert, sich so anzustrengen und so viel zu verdienen, dass er zur Steuerzahlung sein Kapital nicht angreifen muss, aber eine Regel für die Umlegung der Steuern ist sie nicht. Wenn das Kapital wirklich nur die produktive Zweckbeziehung eines Gutes zu der Wirthschaft eines Einzelnen, also keine innewohnende Eigenschaft der Sache bezeichnet, wenn es wahr ist, dass die Wirthschaft eines Volkes nie einen Moment stille steht, sondern gerade in dem ewigen Wechsel von Produktion und Consumtion, in dem Schwanken der Tauschwerthsbeziehungen, in der nirgends sicher nachzuweisenden, aber auch nirgends geschlossenen und schliessbaren Ueberwälzung der Steuern das wahre Wesen derselben liegt, wie soll da der Staat bei jeder Steuerforderung an den Einzelnen untersuchen können, ob er nicht ein Kapital angreife? Wir können in dieser Frage gewichtige Autoritäten für uns anführen. Schon Ricardo [1] bemerkt ausdrücklich, Auflagen greifen darum nicht nothwendig das Kapital an, weil sie nach dem Kapital umgelegt, oder ruhen nothwendig auf dem Einkommen, weil sie nach dem Einkommen umgelegt seien. „Wenn ich — sagt er — von meinem Ein„kommen von L. 1000 jährlich eine Steuer von L. 100 zahlen „muss, so ist dies wirklich eine Steuer von meinem Einkommen, „wenn ich mich mit Ausgabe des Restes von L. 900 begnüge; „aber sie wird eine Kapitalsteuer, wenn ich fortfahre, L. 1000 „auszugeben." Auch John Stuart Mill denkt nicht daran, aus der Regel, das Kapital nicht anzugreifen, einen Vertheilungsmaassstab zu machen, wie unsere deutschen Theoretiker. „Es ist — „sagt er [2] — allerdings sehr wichtig, dass die Besteuerung den „Betrag des National-Kapitals nicht beeinträchtige, aber wenn dies „geschieht, ist dies nicht sowohl Folge einer besondern Art der „Besteuerung, sondern ihrer übertriebenen Höhe. — Dass die „Besteuerung ganz auf das Einkommen und gar nicht auf das

1) l. c. Cap. VIII. S. 145.

2) l. c. II. S. 282. Vergl. überdies die richtigen Argumente, welche er eod. S. 216 ff. gegen die Befürchtung, als ob das Kapital einer halbwegs volkswirthschaftlich entwickelten Nation so leicht durch fiscalische Ausgaben angegriffen oder geschwächt werden könnte, beibringt.

„Kapital falle, liegt nicht in der Macht irgend eines Systems fiska-„lischer Anordnungen.“

Damit wollen wir nicht behaupten, dass nicht ein gerechtes Steuersystem, wie wir es auf Grundlage des Hermann'schen Einkommens als Vertheilungsmaassstab entwickeln werden, eine Stütze für das Nichtangreifen des Kapitals sein könne. Die wichtigste Garantie aber für Erhaltung desselben liegt in dem wirthschaftlichen Sinne, in dem sittlichen Geiste, in der ganzen Lebens- und Kulturrichtung eines Volkes, in dem Umstande, dass ein Land überhaupt ökonomisch, politisch und moralisch vorwärts schreite. Es zeigt sich auch auf diesem Punkte, wie alle höhern Fragen der politischen Oekonomie in ihrer tiefsten Ergründung nicht durch einige mathematisch gleichmässige Formeln, sondern durch die Anknüpfung derselben an die höchsten Probleme der Philosophie und der Geschichte ihre principielle Lösung finden.

Wir bemerkten schon oben, dass auch die Forderung, der nothwendige oder standesgemässe Unterhalt der Einzelnen müsse als absolut gesichert vor allen Beiträgen an den Staat betrachtet werden, Einwürfen unterliege. Fassen wir diese Behauptung, die ein Hauptmotiv für die Vertheilung der Steuern nach den Ueberschüssen bildet, einen Augenblick für sich ins Auge, obwohl sie einen Boden eigentlich nur in der Auffassung des Ueberschusses als der gleichsam radicirten und möglicherweise confiscirbaren Quelle der Steuern hat. Der tiefere Grund dieser Forderung liegt in der Stellung des Individuums zum Gesammtleben der Nation, wie sie die Philosophie des vorigen Jahrhunderts auffasste. Die National-Oekonomie jener Zeit hat als Mitgabe von ihrer ältern Schwester, der philosophischen Staatslehre, oder wie man sagte, von dem Naturrecht die Verkennung der Bedeutung des Staats- und Nationallebens empfangen. Das Naturrecht erkennt Recht und Staat nicht als objektiv sittliche Mächte, als höhere zwingende Gewalten, erhaben über den Einzelwillen, an; es sieht als ursprünglich gegeben nur eine Masse atomistischer Einzel-Individuen, jedes für sich mit dem absoluten Recht, zu leben und sich zu entwickeln; wenn diese sich später einmal aus wohlverstandenem Einzel-Interesse herbeilassen, einen Vertrag mit einander abzuschliessen des Inhalts, sie wollten zusammen einen Staat bilden,

so ist das etwas zufällig Accessorisches, von dem man möglicherweise auch absehen könnte, eine Art Luxusspielerei der höhern Kulturstufen. In der Staatslehre hat dieser flache Rationalismus des vorigen Jahrhunderts schon durch Schelling und Hegel einer spekulativen Auffassung Platz gemacht; die Volkswirthschaftslehre aber wird vielfach heute noch von dieser Grundanschauung beherrscht, und gerade in der Steuerlehre tritt dies besonders hervor. Noch heute wird in ökonomischer Beziehung das Leben des Individuums als das absolut berechtigte und maassgebende vorangestellt; das ganze System seiner privaten Bedürfnisse muss gedeckt sein, ehe es daran denken kann, etwas für den Staat zu erübrigen. Es wird hiebei vergessen, dass selbst nach einer blos eudämonistischen Betrachtung die Einzelwirthschaft durch ihre Stellung in dem erst durch den Staat ermöglichten Gesellschaftsleben das hundert- und mehrfache an Gütern für ihre Bedürfnissbefriedigung erhält, als sie isolirt für sich zu erzeugen im Stande wäre. Nur einer Betrachtung, welche dies vergisst, ist es möglich, den Staat und die zu seiner Erhaltung nothwendigen Steuern als ein nothwendiges Uebel zu betrachten und den Grundsatz aufzustellen, nur stets wenigst möglich hiefür herzugeben. Dass Smith und Say bis zum Uebermaass von dieser Anschauung erfüllt waren, weiss jeder. Aber auch bei den neuern Oekonomisten bleibt dieser Gedanke bewusst oder unbewusst das Motiv für die Ueberschussbesteurung. Lotz [1] meint, die Bedürfnisse der Einzelnen seien es, deren Deckung doch aller Abgabenerhebung vorhergehen müsse; ohne das sei eine Abgabenleistung gar nicht möglich. „Jeder „hat vor Allem das Recht zu leben, ruft Mürhard [2], und es ist „wohl die schreiendste Ungerechtigkeit, von dem zum nothdürftigen „Unterhalt erforderlichen Einkommen noch öffentliche Abgaben für „den Staat zu fordern.“ Gehört aber das Leben im Staat nicht zum allernothwendigsten? kann irgend Einer leben ohne Staat oder ausser dem Staat? Dass die Steuerkraft sich lediglich aus der nackten Einkommenssumme bemessen lasse, meint Fentsch [3].

1) l. c. III, 152.
2) l. c. S. 451.
3) Staats-Wörterbuch III, S. 348.

gebe sich als eine unrichtige Prämisse schon aus dem einfachen Grunde, weil nicht dies Einkommen an sich, sondern nur das Verhältniss des Einkommens zum unerlässlichen Bedarf und die Würdigung der auf dem Einkommen lastenden Gegenreichnisse einen Schluss gestatte auf den für andere Zwecke, als jenen der Selbsterhaltung, verfügbaren Güterwerth jedes Staatsbürgers. Wie? gehört nicht auch der Staat zum unerlässlichen Bedarf? Die Staatseinrichtung zum Begriff der Selbsterhaltung? Das Bedürfniss der Rechtsprechung, Polizei und aller anderer Staatsanstalten zu den auf dem Einkommen lastenden Gegenreichnissen? Alles Andere soll vorher seine Befriedigung erhalten, dann soll man erst sehen, ob allenfalls etwas übrig bleibt?

Wenn unsere Ansicht, statt des Ueberschusses das Einkommen als solches zur Grundlage der Steuerlehre zu machen, für die Arbeiter und alle minder Bemittelten hart erscheinen könnte, so müssen wir nur bitten, nicht zu vergessen, dass wir nicht eine, allenfalls auch ganz confiscirbare Steuerquelle im Sinne der ältern Theorie, sondern nur einen Vertheilungsmaassstab der Steuern suchen. Ueber die positive Grösse und Höhe der Steuersumme des Einzelnen ist damit noch nichts gesagt. Denn die Proportion einer Grösse zu einer andern bestimmt über die absolute Grösse derselben noch gar nichts. Diese absolute Grösse, d. h. die Gesammthöhe der Steuern findet ihr Maass aber überhaupt nicht in dieser oder jener wirthschaftlichen Kategorie; sie ist — als ein Ausdruck des Verhältnisses zwischen Staat und Individuum mehr der Staatslehre angehörig — so mannigfaltig als das Staats- und Völkerleben überhaupt. Das Einzige, was man von ihr sagen kann, ist, dass sie durch die wirthschaftliche, intellektuelle, politische und sittliche Lage des Volks zugleich bestimmt ist. Schleswig-Holstein hat angestellten Berechnungen zufolge 1848—50 eine Steuersumme gezahlt, um vieles höher, als ein gleich grosser und bevölkerter Theil Württembergs in den Jahren 1790—1815 zusammen, in welchen die Steuerlast bekanntlich sehr hoch war, — und ist doch dadurch in keiner Weise verarmt. Wie will man das mit ökonomischen Kategorien messen?

Was wir im Obigen behaupten, ist also nur das, dass eine Ueberschussbesteuerung den politischen und volkswirthschaftlichen

Lebensverhältnissen nicht entspricht, weil dieser Standpunkt Dinge trennt, die im Leben stets verbunden sind, weil er sich nicht verträgt mit einer höhern organischen Staatsanschauung. Es wird nirgends producirt, es werden nirgends Einzelexistenzen geführt, unabhängig und getrennt vom Gesammtleben der Nation und des Staats; auch die grosse Mehrzahl der Wirthschaften, welche beinahe keine oder gar keine Ueberschüsse erzielen, hat Genuss und Vortheil vom Staat, lebt nur in und durch ihn; ebenso wie auch der Theil des Einkommens von Ueberschüsse erzeugenden Wirthschaftern, welcher zum Unterhalt verbraucht wird, seine nothwendige Relation zum Staatsleben hat und nicht durch Steuerfreiheit in Trennung von dem Staatsmittelpunkt erhalten werden soll. Jeder Arbeiter ist zugleich Bürger und soll, wenn nicht allein, so doch auch durch das Steuerzahlen dies empfinden. Jeder Unternehmer ist betheiligt an der Staatsentwicklung und soll diess nie vergessen. Das Band, das jeden Einzelnen an den Staat kettet, das dem Einzelnen nicht erlauben soll, reines Produktionsthier zu werden, eine isolirte Einzelexistenz zu führen, findet seinen thatsächlichen Ausdruck in der proportionalen Besteurung jedes Einkommens.

Es bleibt, ehe wir auf nähere Entwicklung unserer Ansicht eingehen, übrig, noch auf einige weitere, mehr nationalökonomische Argumente gegen die sog. Rein-Einkommens-Besteuerung hinzuweisen.

Dieselbe setzt mehr oder weniger ein volkswirthschaftlich fortschreitendes Volk voraus; denn bei stationären Zuständen werden die Ueberschüsse über den nothwendigen Unterhalt gering, die über den standesgemässen beinahe gleich null sein. In unserer Zeit des unbegränzten Fortschritts ruft man zwar vielleicht ein mitleidiges Lächeln auf die Lippen, wenn man von solch stationären Zuständen spricht; dass aber die Geschichte solche gekannt hat und dennoch Steuern gezahlt wurden, lässt sich gewiss nicht läugnen. Mill [1]) hält einen mehr stationären Zustand nicht blos für möglich, sondern sogar in mancher Beziehung für wünschenswerther, als ein solches wirthschaftliches Treiben und

1) l. c. II. 225.

Drängen, wie es unsere Zeit charakterisirt. Dass derartige Zeiten möglich sind, gibt Murhard [1] trotz seines entgegengesetzten Princips zu, wenn er sagt: „Es könnte wohl der Fall „eintreten, dass eine Nation nach irgend einer angestellten Be„rechnung gar keinen Ueberschuss über ihr Betriebskapital und „die Consumption ihrer Glieder hätte und dennoch wären Steuern „nöthig und auch zu erhalten." Auch thatsächliche Beispiele aus dem Leben lassen sich anführen; so sagt Kessler, ein Mann von grossen praktisch-statistischen Kenntnissen, in seinem „Finanzsystem [2] nach den Verhältnissen Württembergs" vom Jahr 1821, mit einer blossen Besteurung der Ueberschüsse werde man nicht weit kommen. „Reines National-Einkommen als Vermehrung des „National-Vermögens ist bei uns zur Zeit bestimmt nicht zu er„warten."

Ein zweites Argument gegen die Ueberschuss-Besteurung, auf das Schäffle und früher schon Behr [3] hinweist, ist die dadurch entstehende Ueberbürdung des Fleisses und der Industrie; wer aufspart, soll Steuer zahlen, wer sein Einkommen verbraucht, nicht. Ja, wird man uns entgegnen, wir wollen nur einen gewissen Betrag als steuerfrei abgezogen! aber welchen? die Verschiedenheit der Ansichten hierüber zeigt die Willkührlichkeit, die in diesem Abzuge liegt. Dieser will nur den nothwendigen Unterhalt für den Arbeiter, jener den für die ganze Familie, ein dritter nur den für die nachzuziehenden Kinder von dem steuerbaren Einkommen abrechnen; andere verlangen den Abzug des standesgemässen Unterhalts, wobei ebenso die dreifache eben berührte Möglichkeit offen bleibt. Auch nähere Definitionen geben keinen festen Anhalt; Rau redet einem Abzug das Wort, der der Natur der einzelnen Verrichtung und der erforderlichen Lebensweise entspreche; Umpfenbach will ein Existenzminimum frei haben hinreichend um eine Person noch menschenwürdig und erträglich davon leben zu lassen! Was ist menschenwürdig, was erträglich? Für jedes Volk, jedes Land, jeden Stand, jede Zeit,

1) l. c. S. 452.
2) daselbst. S. 147.
3) Lehre von der Wirthschaft des Staats. S. 104.

jeden einzelnen Menschen wieder etwas anderes! In Wahrheit richtet sich der Aufwand des Einzelnen in der Regel nach seinem Einkommen; dieses gibt ihm seine Stellung in der Gesellschaft; dieses nennt er nach kurzer Dauer seinen nothwendigen standesgemässen Unterhalt. Wie kann es richtig sein, diesen Unterhalt nun wieder rückwärts vom Einkommen abzuziehen? [1]) Je näher wir die Sache untersuchen, desto mehr zeigt sich uns, dass eine Durchführung dieses Princips nur durch eine Kette von Willkührlichkeiten möglich ist und diess widerspricht dem ersten Grundsatz in staatlichen Dingen: der Gerechtigkeit. Willkühr und Gerechtigkeit schliessen sich aus.

Nun aber noch das Wichtigste! Bei dem vielen Streiten in der Theorie vergisst man so oft zu fragen, wie die Dinge im Leben aussehen. Wir gehören nicht zu denen, welche sich in dem Hegel'schen Paradoxon gefallen, alles Vernünftige wirklich und alles Wirkliche vernünftig zu finden. Aber wenn eine Theorie, wie die Rein-Einkommensbesteuerung, beinahe 100 Jahre unumschränkt in der Wissenschaft geherrscht hat, wenn bei zahllosen Gesetzen die Absicht vorlag sie ins Leben einzuführen, und sich dennoch bei genauer Prüfung zeigt, dass sie nirgends heimisch geworden, dass praktische Nothwendigkeit sie auf Umwegen stets wieder illusorisch gemacht hat, dass nirgends gewisse niedere Einkommensbeträge ganz, von höhern entsprechende Quoten wenigstens steuerfrei geblieben sind, so werden wir zu Zweifeln an der Theorie selbst doch versucht sein dürfen. Sehen wir von der geschichtlichen Thatsache, dass in den vergangenen Jahrhunderten meist die ganze Steuerlast von den ärmeren untern Klassen getragen wurde, als einer überlebten barbarischen Einrichtung ab, geben wir zu, dass der humane und gerechte Sinn unserer Zeit, fussend auf den Fortschritten der Finanzwissenschaft, diese Klassen um vieles erleichtert hat; dennoch müssen wir selbst

---

1) Auch Stein gibt trotz entgegengesetzten Princips die faktische Unmöglichkeit der Trennung von dem nothwendigen Unterhalt als steuerfreiem Roh-Einkommen und dem Ueberschuss als steuerbarem Rein-Einkommen indirekt dadurch zu, dass er S. 437 der Finanzwissenschaft sagt: „Es gibt „keinen Consum, der nicht einem Theil nach auf dem Roh-Einkommen ruhte."

für die besten Steuersysteme der Gegenwart behaupten, dass eine wirkliche Ueberschuss- oder Rein-Einkommensbesteurung nirgends stattfindet und noch weniger Hoffnung hat, für die Zukunft eingeführt zu werden. Freilich müssen wir dabei nicht auf einzelne Steuern, sondern auf das ganze Steuersystem sehen und die Consumptionssteuern auffassen als das, was sie sind, nämlich als Steuern, die nur der Form, nicht aber dem Inhalt nach von den Ertrags- und Einkommenssteuern sich unterscheiden.

Selbst die niedersten Einkommenssummen sind in der Regel nicht blos mit indirekten, sondern auch mit direkten Haus- und Personalsteuern sei es auch nur für die Gemeinden belegt. In Frankreich z. B. zahlt jeder, der im Vollgenuss seiner Rechte ist und nicht unter die Armen gerechnet wird, direkte Personal- und Wohnungssteuer, welche das Einkommen von der persönlichen Thätigkeit und dem beweglichen Vermögen ergreifen soll [1]. Für Preussen nimmt Hoffmann im Jahr 1840 als absolute Nothwendigkeit an, dass, sobald die nicht mehr so sehr beträchtlichen andern Einkommensquellen des Staats ausser den Steuern aufhören, jede Arbeiterfamilie, die sich selbstständig zu ernähren vermöge, monatlich 1 Thl. Steuer zahlen müsse, und von diesem Verhältniss ist man in Preussen nach Hoffmann's Ansicht nicht so sehr weit mehr entfernt [2]. Das ganze Ertragssteuersystem, das nur Rein-Erträge in Bezug auf irgend ein Objekt oder ein Geschäft sucht, ist ein Hohn gegen die Forderung den subjektiven Unterhaltsbedarf frei zu lassen. Denn es wird zwar so ziemlich jeder Rein-Ertag ein Einkommen in unserem Sinn für die betreffende Person sein, ob es aber ein sog. Rein-Einkommen ist, wird stets zweifelhaft bleiben. In Bezug auf die indirekten Steuern hat man zwar mit Rücksicht auf die niedereren Einkommenssummen häufig das Verlangen aufgestellt, wenigstens nicht die Lebensmittel zu sehr mit Consumptionssteuern zu belegen, weil diese als Kopfsteuern wirken; aber zahlen nicht in unsern europäischen Staaten selbst die ärmsten Arbeiter bedeutende Summen in Folge unserer Bier-, Wein-, Branntwein-, Zucker-Steuern, unserer Thee-, Kaffee-, Tabacks- und Zucker-

1) Hock, Finanzverwaltung Frankreichs. S. 145.
2) Lehre von den Steuern. S. 18.

Zölle, unserer Salz- und Tabaksmonopole. Stein will in seiner Finanzwissenschaft durch die indirekten Steuern das Einkommen aus der rein mechanischen Arbeitskraft erfasst haben und definirt das steuerbare Rein-Einkommen dieser Arbeiter als das, was übrig bleibt, nach Abzug der Unterhaltenskosten der arbeitenden Persönlichkeit. Tausende verdienen nicht mehr als diese; Stein erklärt aber nicht, wie alle, welche diese Gränze nicht überschreiten und welche doch gewiss die für steuerbar erklärten Artikel Salz, Brod, Fleisch, Wein und Bier verzehren, von den Steuern frei bleiben sollen. Und bleiben sie es nicht, so ist diess die reinste Inconsequenz gegen das Princip. John Stuart Mill ist der einzige uns bekannte Theoretiker, der von der Steuerfreiheit eines gewissen Einkommens-Minimums aus erklärt, es genüge nicht dieses von direkten Steuern zu befreien, es müsse dann ebensogut auch von den Consumptionssteuern frei bleiben [1]. Ueber die Art der Ausführung schweigt er ebenfalls; nach unserer Ansicht bliebe kein anderer Weg, als die völlige Aufhebung aller Consumptionssteuern, wie sie seiner Zeit von Rotteck gewiss aus ähnlichen Motiven gewünscht und von manchen dieser Richtung verwandten Politikern unserer Tage heute noch verlangt wird. Eine Politik aber, die sich „an das Maass der gegebenen Umstände" hält, muss hievon als einer Unmöglichkeit vornweg absehen.

Wenn man sich bisher oft einbildete, das Rein-Einkommenssteuerprincip durchgeführt zu haben, so kam diess daher, dass man auf einzelne Steuern sah, statt auf das Steuersystem, dass man von den Grundprincipien der Steuerlehre zu reden glaubte, während man von Regeln sprach, wie einzelne Steuern umzulegen seien. Man vergass über dem Einzelnen das Ganze, über dem Theile das System. Wenn man z. B. bei unsern modernen Einkommenssteuern, welche meist eine Art Ergänzungssteuern sind, gewisse niedere Beträge frei liess und sich dabei einbildete, diess gethan zu haben, weil nur die Ueberschüsse steuerbar seien, so übersah man offenbar, dass solange noch andere Steuern daneben bestehen, welche nicht vom gleichen Principe getragen sind, dies keine wirkliche Freilassung dieser Beträge ist, indem sie

1) l. c. II, 268.

daneben noch von den gewöhnlichen direkten und indirekten Steuern getroffen werden.

Dass die untern Klassen die indirekten Steuern nicht so sehr fühlen, ist kein Argument gegen die Thatsache, dass sie sie zahlen; es könnte höchstens die Frage sein, ob es nicht besser wäre, sie gerade durch Verwandlung dieser indirekten Steuern in direkte mehr an ihr Verhältniss zum Staat zu erinnern, sie dadurch klarer mit dem Staatsleben zu verknüpfen. Die Wahrheit der Behauptung, dass die arbeitenden Klassen die Steuern doch nicht tragen sondern von sich abwälzen, ist im einzelnen Fall sehr zweifelhaft. Und auch angenommen es wäre so, so wären die Arbeiter damit in der gleichen Lage, wie alle andern Gesellschaftsklassen. Jeder betrachtet in gewissem Sinn die Steuern, die er zahlt, als Produktions-Kosten und sucht sie sich im Preis vergüten zu lassen und da diess jeder thut, so ist einfach jeder darauf angewiesen, soviel zu produciren, sich so anzustrengen, dass er die vertheuerten Produkte des andern kaufen kann. Kann der Arbeiter also auch die direkten und indirekten Steuern, die ihn treffen, auf seinen Lohnherrn abwälzen, so werden ihm dafür wieder durch die Gewerbesteuer, seine Kleider, durch die Haus- und Wohnungssteuer seine Wohnung, durch die Grundsteuer sein Brod vertheuert werden [1]. Man hat bisher der sogenannten Steuerüberwälzungstheorie einen viel zu grossen Werth beigelegt, nicht wenig auch darum, weil man das Steuerzahlen als einen rein ökonomisch-chrematistischen Process auffasste, und die staatswissenschaftliche Seite dieser Lehre ganz vergass. Gerechtigkeit will der Bürger vor Allem in seinem Verhältniss zum Staat und so auch beim Steuerzahlen. Wir wollen die Beachtung einer wahrscheinlichen Steuerüberwälzung nicht ausschliessen; aber wir wollen sie nicht zum Princip der Steuerlehre. Denn sie ist und bleibt stets ungewiss und unbestimmbar und artet darum als Basis des Steuersystems in Willkühr aus, während die Gerechtigkeit feste klare bestimmte Principien verlangt, nach welchen die Steuern umzulegen sind. Die Grundlage

---

1) vergleiche darüber hauptsächlich die ausgezeichnete Ausführung von Stein Finanzwissenschaft. S. 191 ff.

der Steuerpflicht der Bürger ruht auf dem Verhältniss derselben zum Staat; Die Grundprincipien der Besteuerung sind daher in der philosophischen Staatslehre zu suchen; nur haben sie die äussere Form und das äussere Maass als ökonomische Begriffe aus der National-Oekonomie zu entlehnen.

Bei Stein nimmt die Ueberwälzungstheorie eine eigenthümliche Stellung ein, indem er trotz ihrer principiellen Verwerfung sie später wieder aufnimmt, weil er sonst die Rein-Einkommensbesteuerung nicht retten kann. Gerade in dieser Inkonsequenz erblicken wir eine indirekte Bestätigung unserer Ansicht. Sein Steuersystem baut er auf dem Grundsatze auf, dass die direkten Steuern den Reinertrag des Kapitals, die indirekten den Reinertrag der Arbeit, die Einkommenssteuern erst das persönlich reine Einkommen, den Ueberschuss erfassen sollen. Ganz richtig, sagen wir; aber damit kann nichts Anderes gemeint sein, als dass die beiden ersten Steuerarten im Grossen und Ganzen hauptsächlich das Einkommen treffen, das gar keinen Ueberschuss bildet oder als die Gränze nicht erreichend von der dritten Steuerart frei ist. Diese nothwendige Consequenz schneidet aber Stein dadurch ab, dass er behauptet, die beiden ersten Steuerarten werden als Gestehungskosten von den Producenten in den Preis ihrer Produkte eingerechnet und übergewälzt; so bleibe das wirkliche reine Einkommen noch ganz unbesteuert und sei demgemäss von der Einkommenssteuer zu erfassen. Diess hält aber nicht Stich; eine wirkliche Befreiung sämmtlicher Steuerpflichtiger von der Steuer wird durch die Ueberwälzung, gerade wenn sie allgemein angenommen wird, nach den obigen Stein selbst entlehnten Argumenten keinenfalls bewirkt. Die Ueberwälzung ist aber überhaupt nie ganz sicher; und warum soll vollends zwischen den ersteren Steuerarten und der Einkommenssteuer ein Unterschied im Ueberwälzen sein? Wer es kann, wälzt die Einkommenssteuer so gut über, als eine Gewerbe- oder Häusersteuer! Nur wenn man zugibt, dass nicht blos die Ueberschüsse zu besteuern sind, lässt sich das Stein'sche System, dessen Construktion an sich vielleicht der grösste Fortschritt ist, der seit Adam Smith in der Finanz-Wissenschaft gemacht wurde, halten.

Ehe wir weiter gehen noch ein Wort! Das Vorstehende

hat gezeigt, wie sehr wir mit Schäffle [1] in Bezug auf den negativen Theil seiner Ausführungen über das Steuerwesen einverständen sind. Auch wir verwerfen eine reine Besteuerung der Ueberschüsse und acceptiren seine Argumente gegen dieselbe, wie z. B. dass die Ueberschüsse mit steigender Kultur abnehmen, dass viele Wirthschaften existiren, die keine Ueberschüsse erzielen und erzielen wollen, dass die bisherigen Steuersysteme weit entfernt sind, wirkliche Ueberschussbesteuerungen zu sein, dass das Gebot der unversehrten Kapitalerhaltung keine Regel für die Vertheilung der Steuern gebe. In all' dem stimmen wir ihm vollkommen bei und haben ihm für unsere Ausführungen theils als Anregung, theils als Bestätigung viel zu danken. In wie weit wir aber mit seinen positiven Ansichten uns verständigen, können wir erst bei der nunmehr zu versuchenden näheren Darlegung der Grundprincipien der Steuerlehre zeigen; nur heben wir schon hier hervor, dass die sämmtlichen Argumente Schäffle's nur gegen eine Rein-Einkommensbesteuerung im Sinne der ältern englisch-deutschen Einkommenslehre gehen; dass sie dagegen eine Besteurung auf Grundlage der Hermann'schen Einkommenslehre, wie sie ähnlich auch früher schon von Einzelnen z. B. von Krönke [2] verlangt wurde, ganz unberührt lassen.

---

1) siehe den Aufsatz „Mensch und Gut in der Volkswirthschaft, oder der ethisch-anthropologische und der chrematistische Standpunkt in der National-Oekonomie mit besonderer Rücksicht auf die Grundprincipien der Steuerlehre" Deutsche Viert.-Jahrs-Schrift 1861. Heft 4. S. 232 ff.

2) Krönke vertheidigt ohne nähere Berührung der Einkommmenslehre gegen die Ueberschussbesteurung eine Abgabenerhebung proportional dem ganzen positiven Einkommen. Wäre, meint er, ein Abzug für den Unterhalt gerechtfertigt, so müsste die Sicherheit des standesgemässen und absoluten Auskommens kein Zweck, sondern blos Mittel sein. Krönke, dessen Ausführungen auch heute noch zu dem Besten gehören, was wir über Finanzwesen benützen, hat damit zuerst in klarer selbstständiger Weise das Schiefe bezeichnet, das in der englischen Einkommenslehre liegt und das später von Bernhardi näher und schärfer hervorgehoben wurde.

cfr. Grundsätze einer gerechten Besteurung. S. 11. Auch Umpfenbach legt den Hermann'schen Einkommensbegriff zu Grunde (Lehrb. der Finanz-Wissenschaft. S. 107. 132. Anmerkung), kommt aber durch Abzug des steuerfreien Existenzminimums wieder zur alten Lehre zurück. Durchaus den Herm. Eink.begriff hält Max Wirth I, 417 u. II, 342 in seinen Grundsätzen der Nationalökonomie fest.

III.

Wir haben in unserer bisherigen Kritik nicht verschwiegen, dass uns eine Vertheilung der Steuern nach dem Einkommen der Einzelnen als das richtige erscheine. Zur Entwicklung dieser Ansicht, auf dem Grunde der Staatslehre müssen wir einige allgemeine Bemerkungen vorausschicken.

Das Verhältniss des einzelnen Menschen zu den grossen sittlichen Organismen, Familie und Gemeinde, Kirche und Staat, wie zu den grossentheils mit ihnen zusammenfallenden wirthschaftlichen Organismen, welche die ökonomische Gliederung der Gesellschaft darstellen, ist das der Beschränktheit und Unvollkommenheit zu einer höhern Ergänzung und Verstärkung durch die Gliederung im Ganzen. In der Gemeinschaft bildet die Zucht den natürlichen Menschen zum geistigen. In der beschränkten Endlichkeit des einzelnen Menschen liegt das Geheimniss, das die Individualexistenz zu Gemeinde und Staat, zu Volk und Menschheit erweitert. Das wichtigste d. h. das die andern sämmtlich bedingende und beherrschende Glied in dieser Reihe von Organismen, deren Zweck die Verwirklichung des idealen Menschen im grossen Menschen der Gemeinschaft bildet, ist unzweifelhaft der Staat. Sieht man bei demselben nur auf seine äussere Erscheinung, nur darauf, wie seine Thätigkeit stets am Aeusserlichen bleibt, wie er nur nach der schlechten That, nicht nach der schlechten Gesinnung fragt, wie er selbst für die höchsten Zwecke des Menschen, Sittlichkeit und Religion, Kunst und Wissenschaft nur äussere Mittel bietet, so könnte man leicht sein Wesen verkennen. Dieses Aeussere ist nur der Körper. Der Geist beruht in dem Wesen der zur Idealität erziehenden Gemeinschaft. Der unmittelbare Staatszweck freilich beschränkt sich auf die Schaffung der äusseren Bedingungen für diesen höhern idealen Zweck; dieser letztere ist aber die nothwendige Voraussetzung und das treibende bestimmende Princip für alle unmittelbare Staatsthätigkeit.

Obwohl nun der Einzelne mit der innersten Nothwendigkeit an diese höhere sittliche Gemeinschaft gekettet ist, so bleibt er doch stets dabei eine Welt für sich, absoluter Selbstzweck; und hinwiederum, obwohl selbstständig, wird er von diesen höhern sittlichen Mächten beherrscht, weil er nur in ihnen und durch

sie die sämmtlichen Zwecke, zu deren Verfolgung er auf die Erde geworfen ist, erreichen kann. Wie das Ganze den Theil, der Organismus das Glied beherrscht, so bleibt der Staat eine höhere ethische die Individualexistenz beherrschende Macht.

Die Naturrechtslehre des vorigen Jahrhunderts hat dem Einzelnen atomistisch die Stelle über dem Ganzen angewiesen. Die Einzelexistenz ist das ursprünglich Berechtigte, die herrschende Voraussetzung. Einen Staat zu bilden sieht sich der Mensch auf diesem Standpunkt veranlasst nur durch beliebigen Vertrag; Steuern zu zahlen fühlt er sich bewogen nur durch die allenfalls dafür zu empfangenden und wohl abzuwägenden Vortheile. Die heutige Staatslehre, das ungenügende dieser Anschauung erkennend, hat dem Staat sein Recht als objektive sittliche Macht, welche die Einzel-Existenz beherrschend überragt, zurückgegeben und muss diese Tendenz auf allen Gebieten staatlicher Thätigkeit durchführen, also auch auf dem wirthschaftlichen. Der Einzelne wirthschaftet nie für sich allein, weil er nie rein in und für sich geschlossene Individualexistenz, sondern stets und in allen Beziehungen zugleich Glied der Familie, der Gemeinde, des Staats ist und als solches handelt [1]. Darum hat er auch auf das, was er in dieser Doppelstellung erwirbt, nicht allein das Recht; er muss diese Organismen und also vor Allen den Staat an den Früchten seiner Thätigkeit Theil nehmen lassen. Der Grund, dass der Staat Steuern fordert, liegt also nicht in dem Genuss oder Vortheil des Individuums, nicht in der Assekuranz des Staats für das Vermögen, sondern, wie Stahl [2] richtig sagt, schlechthin in der Unterthanenschaft oder, wie Bluntschli [3] sich ausdrückt, in der Bürgerpflicht als solcher.

Wie wir oben schon einmal andeuteten, so hat die National-Oekonomie den philosophischen Standpunkt, der in der Rechts-Wissenschaft unter dem Namen des Naturrechts herrschte, noch

---

1) conf. Hoffmann Lehre von den Steuern S. 30 u. 31, wo dieser Zusammenhang der Einzel-Wirthschaft mit dem Gesammtleben der Nation und den daraus sich ergebenden Folgerungen schon berührt ist.

2) Philosophie des Rechts. 3. Aufl. Bd. II. Abth. II. S. 572.

3) Allgemeines Staatsrecht. 2. Aufl. Bd. II. S. 394.

nicht ganz überwunden und darum ist die Begründung des Steuerrechts durch die erlangten Vortheile und eine hierauf basirte Vertheilung der Steuern noch eine ziemlich häufige. Die roheste Form dieser Anschauung, als ob Jeder Steuern zahlen sollte je nach der unmittelbaren Benützung der Staatsanstalten, ist, obwohl auch schon aufgestellt, doch jetzt allgemein verworfen. Die feinere Form fasst die Sache so [1]: nicht in der unmittelbaren Benützung, sondern in dem mittelbar durch die Staatsanstalten dem Einzelnen verschafften und in der Totalität derselben liegenden Vortheil ist der Maassstab der Besteuerung zu suchen.

Aber beides ist der eudämonistische Nützlichkeitsstandpunkt, nur hier potentiell dort aktuell aufgefasst und darum die Sache nicht erschöpfend. Wäre er richtig, so müsste, wie Schön sagt, die Verfassung auf die Kapelle der Wohlfeilheit gebracht werden. Es ist natürlich eine Seite der Steuern, dem Einzelnen durch ihre Verwendung Vortheil zu bringen, sie bringen einen solchen und zwar einen hundertfach grössern, als jene Smith-Say'sche Staatsauffassung zugiebt, die jedes Steuerzahlen für ein Unglück, jeden als Steuer gezahlten Kreuzer für einen einer bessern und segenbringendern Verwendung entzogenen betrachtet. Besonders Hoffmann hat diess in seiner Lehre von den Steuern [2] auf eben so schöne als überzeugende Weise nachgewiesen. Aber erschöpfend und maassgebend ist diese Seite der Steuern nicht. Denn wie liesse sich da das kleinste Opfer erklären? Und der Staat, der das Blut seiner Söhne für die Sache des Vaterlands fordert, hat doch gewiss das Recht, wenn es noth thut, auch Opfer an Hab und Gut von seinen Bürgern zu verlangen. Ueberdiess, was ist Vortheil und Genuss für den Einzelnen? Ist der Einzelne da stets competenter Richter? Ja, wäre der Mensch in idealer Vollkommenheit, wäre er das, wozu ihn die Gemeinschaft bilden und emporheben soll, dann wäre der Maassstab des Vortheils vielleicht

---

1) hierher gehören: Krehl, Krämer, Krönke, Behr, Biersack. Schon Ad. Smith setzt voraus, dass jeder nur im Verhältniss zu seinem Interesse beisteure (II, 347 der Uebers. v. Asher). Dagegen: Schön Finanz. S. 61 u. Soden Staatsfinanz-Wirthschaft S. 84 ff.

2) S. 3 ff.

auch der richtige [1]. Der ideal-sittliche Mensch könnte vielleicht erkennen, dass gerade in den grössten Opfern seine höchste sittliche Vollendung d. h. sein idealer Vortheil liege, dass er in einem Leben der Gemeinschaft und für die Gemeinschaft sein wahrstes Leben lebe. Da aber gerade in der Abwesenheit dieser Vollendung das Wesen des endlichen Menschen und damit die innere Nothwendigkeit der Gliederung dieses endlichen Menschen in Familie, Gemeinde und Staat liegt, so wird, je weiter der Einzelne sich von diesem Ziele entfernt, er desto weniger geneigt sein, diese ideale Gleichung von Opfer und Vortheil, Gabe und Gegengabe einzusehen und desto nothwendiger ist die zwingende höhere Macht, die ihm gegenüber diesen idealen Maassstab vertritt. Hierin liegt auch, nebenbei bemerkt, der Grund, warum Steuern in der Regel nie freiwillige sind und sein können, während die naturrechtliche Utilitätsphilosophie, bei der die Engländer wie z. B. Bentham und Macaulay bis heute stehen geblieben sind, folgerecht behaupten müsste, auch die Steuern könnten, wie jede andere Privat-Assekuranzprämie, dem Privatübereinkommen überlassen werden. Freilich hätten die Engländer auch am ehesten das Recht zu dieser Behauptung; denn nirgends sonst werden wie bei ihnen Millionen durch freiwillige Beiträge für öffentliche Zwecke zusammengebracht. Ein ungeheurer Fortschritt in der gesunden sittlichen Staatsauffassung, wie sie allerdings auch nur bei einem schönen und grossen Staatsleben möglich ist! Alle Steuern aber werden nie und nirgends durch freiwillige Beiträge ersetzt werden können. Es ist eigen, dass an diese grösste und oberste Ausnahme, welche in der Reihe wirthschaftlicher Vorgänge gegen

---

1) vergleiche Trendelenburg, Naturrecht auf dem Grunde der Ethik S. 309, wie über das Vorstehende überhaupt seine Ausführung S. 281 ff. Verwandt mit der hiedurch gegebenen Beschränkung des Freiheitsbegriffs ist die Ansicht John Stuart Mill's, dieses grössten Vorkämpfers der wirthschaftlichen und politischen Freiheit: er führt die Beschränkung und Einmischung der Regierung in wirthschaftlichen Dingen darauf zurück, dass in manchen Fällen Einzelne oder die Mehrzahl als Consumenten keine competenten Beurtheiler seien (II, 430 ff. 437 ff.); heisst das nicht auch: Statuirung von einer Beschränkung, weil der Einzelne von dem idealen Menschen, der sein wahres Beste erkennt, zu weit entfernt ist?

die Unumschränktheit des Princips „laissez faire et laissez passer“ spricht, nie Jemand dachte, wenn vom Principe die Rede war. Und doch beweist sie am allermeisten die Unrichtigkeit einer ausnahmslosen Anwendung desselben [1]). Um das Steuerzahlen nicht als eine Ausnahme erscheinen zu lassen, gab man ihm gar keine Stellung im Systeme der Volkswirthschaft, was durchaus verwerflich ist, wenn die National-Oekonomie nicht blos eine Tauschlehre, sondern die systematische Lehre vom Organismus der menschlichen Wirthschaft sein soll. Damit wollen wir keine Hereinziehung der Finanzwissenschaft in die National-Oekonomie; denn diese, selbst ein Theil der Staatslehre, hat die Ausführung der Principien zu besprechen, während sie die Grundprincipien selbst aus der Lehre vom Organismus des Staats und vom Or-

1) Der Freiheitsbegriff wird in der Wirthschaftslehre meist noch mit der Willkühr identificirt, während der wahre philosophische Freiheitsbegriff, der ebensoweit von der Willkühr, wie von absoluter Gebundenheit entfernt ist, doch für alle Lebensgebiete ein und derselbe sein muss. Es seien uns hierüber einige Worte gestattet: Der Mensch als endlich beschränktes Wesen ist überall an gewisse Bedingungen und Schranken gebunden, nirgends voraussetzungslos (conf. Ahrens Encyklopädie, juristische Seite 53). Die wahre Freiheit, welche als Selbstbewusstein und damit als Selbstbestimmung das innerste Wesen des Menschen ausmacht, besteht in der sittlichen und intellektuellen Vollkommenheit, sich selbst die richtige Stelle in der Welt zu geben, aber damit auch sich selbst die aus dem Wesen der menschlichen Beschränktheit, vor allem die aus der Gliederung im Gesammtleben folgenden Schranken zu setzen. Die Geschichte zeigt die Entwicklung aus der für den unvollkommenen Menschen nothwendigen Gebundenheit zu der für den vollkommenen möglichen Freiheit. Diess gilt auch für das Wirthschaftsleben, wenn man es in seiner organischen Totalität auffasst. Die geschichtliche Methode von Roscher weist diese Entwicklung im wirthschaftlichen Leben nach, während Adam Smith aus dem abstrakten Freiheitsbegriff des Naturrechts heraus abstrakte Forderungen ohne Rücksicht auf Zeit und Umstände hinstellt. Die Wirthschaft gehört zwar mehr als irgend ein anderes Lebensgebiet der Sphäre des Individuallebens an und kann daher vielleicht mehr als irgend ein anderes der Selbstbestimmung überlassen bleiben, aber ganz doch nie, weil auch in der Wirthschaft der Einzelne nie nur Einzelner, sondern stets zugleich Glied im Ganzen ist. Wo ein praktischer Fall in Frage kommt, ist stets mit dem leeren Stichwort „Freiheit“ gar nichts gethan ohne den Nachweis der entsprechenden sittlichen und intellektuellen Vollkommenheit.

ganismus der Wirthschaft als dort gegebene zu entlehnen hat. Das Steuerzahlen ist gerade ein Argument, dass im Tauschverkehr die Wirthschaft eines Volkes sich nicht erschöpft. Doch kehren wir von unserer Abschweifung zurück.

Der naturrechtlichen Auffassung des Staats entsprach in der Steuerlehre der eudämonistische Nützlichkeitsstandpunkt, der Auffassung des Staats als einer höhern gebietenden Macht entspricht in der Steuerlehre allein der Standpunkt der Gerechtigkeit. Nur er kann den beiden Elementen, aus denen sich alle staatlichen Verhältnisse componiren, der beherrschenden Macht des Ganzen und der dennoch als Selbstzweck berechtigten Persönlichkeit gerecht werden. Es ist nur gerecht, wenn der Theil dem Ganzen Opfer bringt, weil er erst durch das Ganze und im Ganzen die Möglichkeit seiner Existenz empfängt und doch ist die individuelle Selbstständigkeit nicht verletzt, wenn die Ansprüche des Staats an den Einzelnen nicht nach Willkühr, sondern nach festen Principien geordnet sind, welche ihr Maass aus dem Wesen der Einzelwirthschaft genommen haben.

Was ist aber nun der nähere Inhalt dieser Gerechtigkeit! Eine flach rationalistische Betrachtung, welche den leeren abstrakten Begriff des Menschen an sich als Glied des Staats auffasst, muss entsprechend der absoluten Gleichberechtigung zu einer gleichen Kopfsteuer führen. Wenn das der Staatslehre zu entlehnende Postulat richtig ist [1], dass Rechte und Pflichten sich im Staatsleben entsprechen müssen, so sollte diese Consequenz allein hinreichen, den Lehren der reinen Demokratie den Boden unter den Füssen wegzuziehen. Eine tiefere Betrachtung nimmt jedoch in allen Verhältnissen nicht den leeren abstrakten Begriff, sondern den concreten Menschen, wie und in welchem Maasse er im wirklichen Dasein seine Zwecke und Pflichten als Mensch erreicht und erfüllt. Wenn nun die Idee des Staats die Verwirklichung des universellen vollkommenen Menschen in der individuellen Form des Volkes ist, wenn ebenso das Wesen des Einzelnen die möglichste Annäherung an diese höchste irdische Bestimmung des Menschen fordert, so dürfte der Schluss gestattet

1) Trendelenburg l. c. S. 160.

sein, die Theilnahme des Einzelnen am Staate nach Rechten und Pflichten sowohl überhaupt, als auch speciell in unserer Frage nach dem Maasse zu bestimmen, in welchem er sich dem Zwecke des Einzelnen wie des Staats, nämlich der Vollendung des Menschen nach seiner irdischen Bestimmung nähert. Diese irdische Bestimmung ist zunächst dem Doppel-Wesen des Menschen entsprechend eine doppelte, eine geistige und eine materielle: die intellektuelle und moralische Ausbildung und die Unterwerfung der objektiven Natur unter den Willen und die Zwecke des Menschen, das Streben nach geistigem und materiellem Besitz. Wie aber auch beide Seiten dieser Bestimmung sich in höherem Sinn wieder in Eins zusammenfassen, sehen wir an den Folgen, die gemäss einer gerechten Welt-Ordnung die Erreichung der Bestimmung begleiten müssen. Diese Folgen, obwohl selbst wieder doppelte d. h. äusserliche und innerliche, sind je für sich nur Produkt der Gesammtwirkung des geistigen und materiellen Besitzes. Geistiger und materieller Besitz geben im Reich der äussern Erkennbarkeit grosses oder kleines Einkommen, im Reich des innern Seelenlebens Zufriedenheit oder Unzufriedenheit. Der Staat nun als der nur die äussern Bedingungen für die höhere Bestimmung des Menschen herstellende Organismus kann nur auf jene äusseren Folgen sehen, kann nur einen mit äusserlich erkennbaren Werkzeugen arbeitenden Maassstab suchen und wird sich mit ihm um so eher begnügen, als die innern und äussern Folgen des materiellen und geistigen Besitzes sich im Grossen und Ganzen auch meist entsprechen werden. Dass sie ihm nicht stets entsprechen, ist, um für unsere Steuerbasis die Gerechtigkeit zu retten, schon desswegen nicht nothwendig, weil das Verhältniss des Einzelnen zum Staat keinen erschöpfenden Ausdruck durch seinen Steueransatz erhalten soll. Der Einzelne leistet dem Staate noch tausendfach anderes, wie auch der Staat ausser der direkten Verwendung der öffentlichen Gelder dem Einzelnen noch unendliche Vortheile durch seinen Bestand überhaupt bietet. Desswegen ist auch die Thatsache, dass einzelne liberale Beschäftigungen nicht stets entsprechendes Einkommen geben, kein Argument gegen unsere obigen Schlüsse, so lange im Ganzen der Arbeitslohn für gebildete geistig höherstehende Klassen auch entsprechend

höher ist, was so wenig geläugnet werden kann, als dass grosses Vermögen entsprechendes Einkommen zu geben pflegt. Solche einzelne exceptionelle Naturen empfangen die Ausgleichung ihres Maasses an Rechten und Pflichten in andern Sphären, wie durch geistiges Mehrgelten und Mehrleisten. Ein anderer Einwand wäre der scheinbare Widerspruch, dass der Mensch, je mehr er seine Bestimmung erfüllt, desto mehr zahlen muss, desto mehr scheinbar für diese Vollendung gestraft wird. Die Steuer soll aber gerade nicht als Strafe aufgefasst werden, sondern viel eher als ein Band des Einzelnen mit dem seine höhere Ergänzung und Vollendung bezweckenden Staatsmittelpunkt; es ist nicht zu vergessen, dass, je mehr der Mensch seine Bestimmung in Erreichung von geistigem und materiellem Besitz erfüllt, er naturgemäss desto mehr um das Staatsleben sich bekümmert, desto näher sich den höchsten idealen Aufgaben des Staates fühlen, desto mehr sich mit ihnen identificiren und desto leichter daher auch selbst die grössten Opfer für sie tragen wird.

Unsere Theorie gründet sich auf die unbestreitbare Thatsache, dass das Maass des materiellen und geistigen Besitzes einen entsprechenden Ausdruck stets im Einkommen des Einzelnen sucht und findet. Hierauf stützen wir unser Verlangen einer Vertheilung der Steuern nach dem Einkommen und behaupten die Gerechtigkeit eines Steuersystems, das auf dieser Grundlage sich aufbaut. Denn ein solches entspricht den wirklichen Lebensverhältnissen, wie sie in der Bestimmung des Staats, in der Stellung des Einzelnen zum Staat und in dem Wesen der wirthschaftlichen Entwicklung des Einzelnen begründet sind. Unter Einkommen verstehen wir hiebei, um dies nochmal zu wiederholen, die Summe von Mitteln, welche der Einzelne, ohne in seinem Vermögen zurückzukommen, für sich und seine Familie, für seine geistigen und körperlichen Bedürfnisse, für seine Genüsse und Zwecke, kurz für Steigerung seiner Persönlichkeit in einer Wirthschaftsperiode verwenden kann. Das Einkommen, wie wir es nach Hermann auffassen, ist also keine Ertragskategorie, kein Produkt eines beliebigen wirthschaftlichen Rechnungsexempels, sondern ein lebendiges Ganze, wie es aus dem Begriffe der Persönlichkeit in ihrem Zusammenhang mit der Bedürfnissbefriedigung hervorgeht. Dies

ist die wahre Grundlage unseres Einkommensbegriffs; mit dem Produktionsprozess steht er nur in mittelbarem Zusammenhang. Zum Einkommen gehört also nicht blos der im Tauschverkehr erscheinende Reinertrag dieses oder jenes Gutes, dieses oder jenes Geschäfts, sondern auch jeder unmittelbare Verbrauch, der in der Benützung eines eigenen Hauses, eigener Pferde, eines eigenen Gartens, oder auch nur in dem Genusse der Möglichkeit einer solchen Benützung liegt. Die wenigen Fälle von Verschwendern ausgenommen, muss jede Bedürfnissbefriedigung auf einem Einkommen ruhen; Niemand kann dauernd Ausgaben für seine Persönlichkeit machen ohne Einkommen. Daher sehen wir in dem Einkommen die Wägung der ganzen wirthschaftlichen Schwere, die Messung der totalen wirthschaftlichen Kraft der Persönlichkeit. Nicht blos was der Mann für sich braucht, sondern auch was er für Frau und Kinder ausgibt, ist für ihn eine Bedürfnissbefriedigung; für viele ist gewiss eine Ausgabe für ihre Kinder ein grösserer Genuss als eine persönliche Verwendung. Nicht allein was Luxusausgabe ist, kommt hier in Betracht! Denn was ist überhaupt Luxus? Wie soll man die Gränzen ziehen? Auch nicht das allein, was erspart werden kann. Unser Einkommensbegriff ist von dem sog. Rein-Einkommen, welches nur die Ueberschüsse der Wirthschaft begreift, ebenso weit entfernt als von dem sog. Roh-Einkommen d. h. dem Rohertrag oder den Gesammteinnahmen, welche noch ohne alle Beziehung auf die Persönlichkeit nur eine geschäftsmässige Bedeutung haben und daher über die wirthschaftlichen Kräfte einer Persönlichkeit noch gar nichts sagen. Und das ist festzuhalten, das Steuerzahlen ruht als Last auf der Persönlichkeit; es beruht auf dem öffentlichen Recht und ist, wie alles Recht, ein Verhältniss von Wille zu Wille. Mit diesem oder jenem Gut oder Gütercomplex an sich, mit Einnahmen, welche noch gar keine wirthschaftliche Kraft der Persönlichkeit bezeichnen, hat die Staatspersönlichkeit keine Verbindung, sie tritt zu der Güterwelt und dem Processe der Einzel-Wirthschaften in Beziehung nur durch das Medium der bürgerlichen Persönlichkeit.

Es kommt in unserem Einkommensbegriff das Mannigfaltigste und Wechselvollste in Betracht, aber eins bleibt in all dem

Wechsel; das ist die Möglichkeit, alle die bunten Faktoren auf einen Generalnenner zurückzuführen, wenigstens annähernd einen Geldausdruck zu finden für alle die verschiedenen Bestandtheile und Arten, für die mannigfaltigen Quellen und Erscheinungsformen dessen, was wir die Totalität des Einkommens heissen. Diess ist die nothwendige Bedingung jedes Maassstabes; denn wie soll man messen, ohne diese Möglichkeit? Wie soll man ohne einen festen, allgemein durchgreifenden Anhaltspunkt die verschiedenen Erscheinungen des Lebens in ihrem Verhältniss zu einander richtig würdigen? Ohne diesen Generalnenner kein Maassstab, ohne Maassstab keine Gerechtigkeit!

In diesem allgemeinen Maassstab suchen wir aber entfernt kein Prokrustesbett, in das wir nun die verschiedensten Lebensformen gleichmässig hineinzwängen wollten. Wir wollen das Einkommen in seiner lebendigen Gliederung erfassen, es in allen seinen Zweigen und Kanälen zu bestimmen versuchen, und sind daher weit davon entfernt, die Möglichkeit oder Vorzüglichkeit einer einzigen allgemeinen Einkommenssteuer zu behaupten. Das Einkommen hat nur buchhalterische Existenz, sagt Schäffle; dies ist sehr richtig, wenn man darunter versteht, dass das Einkommen trotz seiner durch die Persönlichkeit und ihre Bedürfnissbefriedigung sehr bestimmten Realität doch nirgends im Leben als eine einheitliche fest erfassbare Summe zur Erscheinung komme. Daher beweist dieser Satz auch nur, dass es falsch ist, eine alle übrigen Steuern ersetzende Einkommenssteuer als Ideal zu predigen. Etwas ganz anderes und gar nicht die Erfassbarkeit des Einkommens als einer in einem festen Punkte ganz ergreifbaren Summe voraussetzend, ist unsere Lehre von der Basirung des Steuersystems auf das Einkommen. Hier soll das Einkommen nur den kalkulirenden Prüfstein für das Verhältniss der verschiedenen Steuern zu einander geben. Die höhere Einheit der verschiedenen Formen soll durch ein einheitliches Maass gewahrt bleiben. Die Gesammtsumme, welche der Einzelne an verschiedenen Steuern zahlt, soll ungefähr seinem Einkommen entsprechen, nicht die einzelne Steuer, sondern das Steuersystem soll sein Maass am Einkommen haben. Gerade der Begriff eines Steuersystems ist ohne diesen einheitlichen Mittelpunkt undenkbar; es

beruht auf der Zusammenstellung sämmtlicher Steuern unter diesem Gesichtspunkt, auf der Bestimmung ihres Verhältnisses zu einander und zum Ganzen und damit auf der Zurückführung derselben auf einen allgemeincn Maassstab. Ohne einen solchen ist ein Steuersystem nicht möglich; die Steuern bleiben ohne ihn vereinzelte, ohne gerechten Zusammenhang und gerechtes Zusammenwirken. Mag man sie einzeln noch so gut motiviren und geistreich interpretiren, die Gerechtigkeit verlangt vor allem principielle Einheit, einen und denselben Richterstuhl, dem alle wirthschaftlichen Klassen und Verhältnisse mit ihren besondern Steuerinteressen sich zu unterwerfen haben. Unsere ganze Auffassung ruht in dieser Beziehung auf der Stein'schen Lehre vom Steuersystem; nur ist sein einheitliches Grundmaass das sog. Rein-Einkommen, während wir das Einkommen im Hermann'schen Sinne zu Grunde legen.

Wir werden unten noch etwas näher auf die natürliche Gliederung des Einkommens und die für das Steuersystem und einzelne Steuern sich hieraus ergebenden Folgen eingehen, sowie mehrere wichtige Streitfragen der Steuerlehre von unserm Standpunkt aus zu lösen suchen. Vorher sei es uns gestattet, auf einige gewichtige Autoritäten, die mit unserer Theorie mehr oder weniger im Widerspruch stehen, einen kritischen Blick zu werfen.

Bekannt ist J. G. Hoffmann's Abneigung gegen die Vertheilung der Steuern nach dem Einkommen; er verwirft sie gänzlich, obwohl er nicht läugnen kann, dass die Vertheilung der Steuern wesentlich bestimmt werde durch die Vertheilung des Einkommens der Nation und dass sie bedingt sei durch eine sorgfältige Beachtung der Einkommensvertheilung [1]. Oft und viel haben sich die Schriftsteller seither auf seine Ausführungen berufen [2]. Uns haben sie nicht überzeugt. — Hoffmann meint, es sei nicht möglich, das Einkommen richtig zu ermitteln. Wir geben dies zu, direkt durch Angabe oder Schätzung lässt sich das Einkommen nie ziffern-

---

1) Lehre von den Steuern. S. 37.

2) Siehe z. B. Karl Arnd, die naturgemässe Volkswirthschaft. Hanau 1845. S. 348.

mässig genau eruiren; dies spricht aber nur gegen eine einzige direkte Einkommenssteuer, nicht gegen eine Basirung des Steuersystems auf das Einkommen. Wenn er ferner sagt, viele Posten im Einkommen seien eigentlich nur durchlaufende, indem sie weiterhin das Einkommen eines andern bilden, so liegt dieser Auffassung ein unklarer verschwommener Einkommensbegriff zu Grunde oder ist sie ein Erbstück aus der verworrenen Lehre vom ursprünglichen und abgeleiteten Einkommen. Beides fällt bei strenger Handhabung unseres Begriffs weg. Die Behauptung, das Einkommen sei desswegen nicht nothwendig ein gerechter Maassstab, weil der Einzelne so gut für die Gesammtheit etwas thue, wenn er Kinder aufziehe oder sein Feld verbessere, als wenn er Steuern zahle, beruht auf der Verkennung der Wahrheit, dass der Einzelne trotz seines harmonischen Zusammenhangs mit dem Leben des Ganzen doch eine Welt für sich ist und in seiner Freiheit ihm daher die Möglichkeit bleibt, gerade in der zu starken Hervorhebung seiner Eigenexistenz besondere dem Ganzen entgegengesetzte Interessen zu haben. Die berechtigten Interessen sind nicht an sich harmonisch. Die Weisheit des Weltplanes beruht nur darauf, dass es in dem Kampfe der Interessen stets wieder eine endliche versöhnende Lösung gibt, nicht in der Abwesenheit jedes Interessenkampfes. Dass bei einer Einkommensbesteuerung die individuellsten Verhältnisse, wie grössere Kinderzahl, Ersatz kostbarer Genüsse durch Freundesumgang, sich nicht berücksichtigen lassen, ist bis auf einen gewissen Grad richtig, obwohl z. B. eine grössere Zahl Kinder von dem Genusse hochbesteuerter Consumtionsartikel abhalten und so die Steuersumme etwas erniedrigen kann. Eine solche Nichtberücksichtigung der individuellsten Verhältnisse wird aber bei jeder Steuervertheilung nothwendig, ja sogar wünschenswerth sein. Ob der Einzelne für seine Lage zu viele Kinder, d. h. zu früh geheirathet hat, ob zwei von gleichem Einkommen durch den Besitz oder Nichtbesitz eines Freundes in ungleicher allgemein menschlicher Lage sind, daran ist der Einzelne Schuld. Solche Dinge bei der Steuerumlegung berücksichtigen zu wollen, wäre nicht mehr Gerechtigkeit, sondern communistische Gleichmacherei. Wenn endlich Hoffmann gegen die Einkommensbesteuerung anführt, gleich

gutes Land gebe nicht immer gleiches Einkommen wegen der persönlichen Verschiedenheit der Bewirthschafter, so ist das ganz wahr, spricht aber höchstens gegen die gewöhnliche Art der Bodenertragssteuer und weist im Gegentheil auf eine Einkommensbesteuerung hin, die sich wirklich an das persönliche Einkommen hält.

Dass jedes Steuersystem, also auch ein auf das Einkommen basirtes, seine Unvollkommenheiten behalten wird, das liegt in dem Wesen der menschlichen Dinge überhaupt. Es lässt sich nicht jede Ungleichheit ausgleichen. Minima non curat Prätor. Darüber muss man im Reinen sein, sagt Krönke, dass man bei der Besteuerung ebenso wie bei allen übrigen praktischen Geschäften, sobald es zur Anwendung kommt, den theoretischen Forderungen und der Wahrheit sich nur nähern kann.

Sollen wir den einzigen Anker, den wir haben, über Bord werfen, und uns Wind und Wellen überlassen, weil der Anker auch schon versagte? Aber wir haben ja vielleicht noch andere Anker, wird man uns entgegnen. Wir wollen sehen. Trendelenburg bezeichnet in seinem Naturrecht [1]) als Maass der Steuerbeiträge die Leistungsfähigkeit des Einzelnen modificirt und verschmolzen mit den höhern Rücksichten, welche dem Gedeihen des Ganzen entnommen sind. Die Steuern sollen der Leistungsfähigkeit des Einzelnen und der zu erstrebenden vielseitigen und bleibenden Produktivität des Ganzen zugleich proportional sein. Diese letztere Rücksicht nun kann bei jedem Steuersystem, auch bei unserem in Rechnung genommen werden; sie ist gar kein Maassstab für die Austheilung, sondern nur eine Regel für die Art der Ausführung. Die Leistungsfähigkeit aber an sich ist vorerst ein leerer Begriff, mit dem man ohne nähern Inhalt nichts thun kann, man mag ihn drehen und wenden wie man will. Was der Einzelne zu einem bestimmten Zwecke beitragen könne, darüber gibt es so viele Urtheile, als es Menschen gibt. Das Princip der Beitragsfähigkeit lässt nur eine Auflösung zu: nimm, wo es geht; dieser und jener kann schon noch etwas zahlen. Wo in der Praxis aus Mangel an positivem Anhalt, Steuern wirk-

1) l. c. S. 316 ff.

lich nach der vermeintlichen Beitragsfähigkeit umgelegt wurden, wie z. B. häufig in unsern Gewerbekatastern, da war die jammervollste Unvollkommenheit, die reinste Willkühr stets die Folge.

Wie wir mit Trendelenburg's Beitragsfähigkeit nichts Rechtes anzufangen wissen, so geht es uns beinahe ähnlich mit Schäffle's qualificirter Vermögenspersönlichkeit, die als Princip der Steuerlehre die Steuervertheilung beherrschen soll, wenn wir anders Schäffle richtig verstanden haben [1].

Wir sind zwar in gewisser Beziehung mit der Zugrundlegung der Persönlichkeit in der Steuerlehre ganz einverstanden. Auch uns ist die einzelne Vermögenspersönlichkeit, nicht der labyrinthische Fluss der Ertragstheilung, in welchem alles Vermögen zu jeder Zeit aufgelöst ist, das Grundelement der Steuerwissenschaft, wie der National-Oekonomie. Gerade unser Einkommensbegriff hat die Vermögenspersönlichkeit in prägnantester Weise zur Grundlage, zum innersten Element. Doch ein Element ist noch kein Maassstab. Einen solchen aber brauchen wir, und darum glauben wir erst in der Messung oder Wägung der Vermögenspersönlichkeit durch das Einkommen eine Grundlage für das Steuersystem gefunden zu haben.

Wenn Schäffle im sog. Rein-Einkommen ein strenges Maass nur für die wirthschaftliche Kraft des Ueberschusserzeugens sieht, welches daher einen Maassstab für die dynamische Bedeutung des Vermögens für die Vermögenspersönlichkeit und für ihre Steuerkraft nicht gestatte, so sehen wir dagegen in dem Hermann'schen Einkommensbegriff ein strenges Maass für die ganze wirthschaftliche Kraft des Individuums. Wenn man ohne allgemein beherrschenden Gesichtspunkt bei jeder Steuer einzeln für sich die Betrachtung anstellt, wie weit die individuelle Persönlichkeit erlaube, mit der Steuer zu steigen, so kann das in der Theorie vielleicht zu mancher treffenden Bemerkung Veranlassung geben, in der Praxis wird es reine Willkühr sein. Die Bezeichnung der Einkommensbesteuerung als Erfassung nur der durchschnittlichen Verwendung, in wie weit sie auch Schäffle gelten lassen will, geht, wie wir schon sahen, nur gegen eine einzige

---

1) Anm. der Red. Vergl. unten S. 60. Anmerkung.

Einkommenssteuer, nicht gegen ein Steuersystem auf Grund des Einkommens; denn dieses erfasst nicht blos das durchschnittliche, sondern das wirkliche Einkommen, wie wir unten noch näher zeigen werden. Etwas anderes aber ist es, wenn Schäffle sagt, das Einkommen gebe nur einen durchschnittlichen Maassstab der auf ihm ruhenden Persönlichkeit. Gewiss; der Steuersatz soll aber auch nur der wirthschaftlichen Lage der Persönlicheit, nicht der Lage der Persönlichkeit überhaupt einen Ausdruck geben. Alle und jede persönlichen Verhältnisse kann der Staat bei dem Steueransatz, wie wir schon hervorhoben, nicht berücksichtigen. Es gibt und muss eine Sphäre der Individualexistenz geben, die den Staat nichts angeht, deren Thore ihm absolut verschlossen bleiben.

Noch ein Wort über die Bedeutung der Steuerpersönlichkeit. An den Begriff dieser will Schäffle, und das mit Recht, jede Steuererhebung anknüpfen. Aber er scheint uns hieran nicht festzuhalten. Die Persönlichkeit ist allerdings in der Steuer nicht nur nach der Gewinnverwendung, sondern auch nach der Seite des Genusswerths des Vermögens zu erfassen. Aber wenn dieser Gedanke dahin erweitert wird, dass nicht bloss die kapitalisirende, sondern jede andere Verwendung des Vermögens allerdings je nach Art und Umständen verschieden der Besteurung unterliegen soll, so gewinnt es den Anschein, als ob jede Verwendung an sich unbekümmert um die Besteurung der andern Verwendungen eine Steuerfähigkeit in sich trage. Sollte es wahr sein, dass eine Genussverwendung an sich besteuert werden könne, ohne darnach zu fragen, ob und in wie weit das Einkommen oder die Ueberschüsse des Betreffenden schon besteuert sind? Wir glauben nicht und theilen daher auch die Rechtfertigung der Consumtionsabgaben, wie sie Schäffle in Uebereinstimmung mit Stahl und Bluntschli gibt, nicht, worüber wir weiter unten noch zu sprechen haben. Soll die hier gezogene Consequenz durch die Klausel „je nach Art und Umständen verschieden" abgeschnitten werden, so fragen wir nach dem nähern Inhalt dieser Klausel. Für diese Verschiedenheit je nach Art und Umständen ist erst wieder ein Maass nothwendig; erst in der Bestimmung dieser Verschiedenheit läge die Regulirung des Steuersystems.

Wir möchten die Steuerbarkeit jeder Vermögensverwendung auf die jeder Verwendung für die Persönlichkeit, d. h. für ihre Bedürfnisse beschränken, was aber nicht wohl Schäffle's Ansicht ist. Denn er meint, die Roh-Einkommenssteuer, obwohl unausführbar in der Idee, sei doch gerechter als eine Rein-Einkommenssteuer, weil sie doch wenigstens alles Roh-Einkommen treffe, welche qualificirte Verwendung es später im Einzelnen finden möge. Versteht man unter Roh-Einkommen die Summe der Einnahmen, so ist damit der Zusammenhang zwischen Steuer und Steuerpersönlichkeit ganz verwischt. Ein Kaufmann kann in einem Jahr eine Million Einnahmen in seiner Kasse und doch nicht so viel Einkommen und Steuerkraft gehabt haben, als ein anderer, der nur 500,000 fl. Einnahme hatte. Man denke nur an die möglichen Schulden! Die Einnahme des Geschäfts an sich hat noch gar keinen Zusammenhang mit der wirthschaftlichen Kraft der Persönlichkeit; eine Vermögensverwendung, welche nur ein Geschäft bezweckt, wie Ankauf von Rohstoff, Maschinen, wiederzuverkaufenden Waaren, hat unmittelbar mit der Steuerlehre nichts zu thun, es drückt sich darin keine Steuerkraft, nicht das Vorhandensein einer steuerfähigen Vermögenspersönlichkeit aus. Die mögliche Besteurung solcher Ausgaben hat ihren Grund nur in der mittelbaren Rückbeziehung auf die Persönlichkeit, d. h. in dem aus einer solchen Verwendung wahrscheinlich sich ergebenden Einkommen, das vielleicht anders nicht zu erfassen ist. Sucht man aber die Möglichkeit dieser Besteurung darin, dass jede Vermögensbewegung eben an sich eine Steuer tragen könne, so kommt man damit nach unserer Ansicht leicht wieder auf den rein chrematistischen Standpunkt, der nur die Güterwelt ins Auge fasst und darüber den Menschen vergisst.

Schäffle's Theorie ist unstreitig ein geistreicher Wurf, sie ist ein nothwendiger Widerschlag gegen die sog. Rein-Einkommensbesteurung und wird ein Ferment für die künftige Entwicklung der Steuerlehre bleiben. Nur scheint sie uns in dieser Richtung zu weit zu gehen. Mit einigen Modifikationen nach den in ihr selbst liegenden Principien steht sie einem Steuersysteme nach dem Einkommen in unserem Sinne sehr nahe*).

*) Anm. der Redaction. Dem Verfasser der Abhandlung „Mensch

Nach dieser Kritik eines bedeutenden National-Oekonomen dürfte es gerathen sein, auch noch die Theorie desjenigen Staats-Philosophen

---

und Gut in der Volkswirthschaft" (Deutsche V.-J.-Schrift 1861, 4. Heft), welcher der Redactionsgesellschaft dieser Zeitschrift angehört, wird es erlaubt sein, dem Autor dieser Abhandlung im Wesentlichen seine Beistimmung dahin auszudrücken, dass die Auffassung von „Mensch und Gut" in der That der hier vertretenen, sogar im Einzelnen, sehr nahe steht, wie dies eine genaue Vergleichung beider Abhandlungen für Jeden ergibt, welcher Verschiedenheiten im wissenschaftlichen Sprachgebrauch zu berücksichtigen versteht; verhältnissmässig wenige Abweichungen von einzelnen Anschauungen des Autors der vorliegenden Abhandlung werden wir später wohl Gelegenheit finden, in diesen Blättern darzulegen. Hier mögen uns nur wenige Bemerkungen vorläufig gestattet sein. — Die Abhandlung „Mensch und Gut" etc. hatte nicht die Bestimmung, eine finanzwissenschaftlich ausgebildete Theorie der Besteurung aufzustellen, sondern lediglich in kritischen Excursen gegen die herrschende Steuertheorie, in einer den Zwecken der D. V.-J.-Schrift angepassten Behandlungsweise, die praktische Bedeutung des ethisch-anthropologischen Standpunktes der Nationalökonomie anzudeuten, wie denn auch die finanztheoretischen Betrachtungen nur den kleineren Theil jener Abhandlung ausmachen. Der Unterzeichnete hat die Abhandlung „Mensch und Gut" auf spezielle und dringende Veranlassung des Eigenthümers der D. V.-J.-Schr., des Freiherrn von Cotta, verfasst, in welchem er einen ihn in hohem Grade anregenden und für alle geistige Entwicklung aufmerksamen Freund der Wissenschaft aufs Tiefste verehrt. Die Arbeit sollte mehr als ein blosser „Wurf" nicht sein. Die darin niedergelegten Gedanken freilich sind dem Autor nicht binnen 14 Tagen gewachsen. Vielleicht war es unklug, ohne den Apparat einer gelehrten Kritik einen solchen Wurf zu wagen, und der Autor fühlte wohl das Kühne des Unternehmens, mit einigen Kieselsteinen der gewappneten Disciplin der Finanzwissenschaft vor die Stirne zu treten; indessen tröstete er sich mit dem Gedanken, dass der Gesammt-Eindruck jener Abhandlung in Beziehung auf Inhalt an selbstständigen und einheitlich abgeschlossenen Gedanken ein nicht allzu ungünstiger sein und die Abhandlung selbst ein Fühler und Plänkler werden könnte, welcher einer umfassenderen dogmatischen Behandlung der Steuertheorie nicht unpassend vorangehen könnte. Mit Rücksicht hierauf war aber geboten: Denjenigen Rein-Einkommensbegriff der Kritik zu Grunde zu legen, welcher nach den obigen schätzbaren dogmengeschichtlichen Nachweisungen Schmollers selbst, insbesondere in Folge von Rau's finanzwissenschaftlicher Vorherrschaft die Steuertheorien nun einmal beherrscht; und dies ist der Rein-Einkommensbegriff im Sinne des reinen Ueberschusses. Dass in der Kritik der „Ueberschussbesteurung" die obige Abhandlung eines so tüchtigen Jüngers der Wissenschaft mit unserem Standpunkt so sehr harmonirt, ist dem Unter-

zu untersuchen, der allein in neuerer Zeit die Steuerlehre in ihren Grundprincipien eigenthümlich ausgebildet hat. Wir meinen

zeichneten eine sehr schätzenswerthe Bekräftigung seiner Auffassung. Wenn andererseits, was Schmoller's Haupteinwurf zu sein scheint, in der Abhandlung „Mensch und Gut“, noch kein Maassstab der Steuervertheilung, kein Rotulus des Steuersystems von uns an die Hand gegeben worden ist, so geschah es eben desshalb, weil dies nach unserer Auffassung nur im finanzwissenschaftlichen Durchbau des ganzen Steuersystems geschehen könnte; ein System der Steuerlehre war aber selbst nach Grundrissen in jener Abhandlung der D. V.-J.-Schr. weder beabsichtigt, noch viel weniger möglich. Dass wir aber einen solchen Maassstab ebenso als unentbehrlich, wie für die Construction schwierig annehmen, brauchen wir kaum zu versichern. Um jedoch summarisch anzudeuten, was nur eine detailirte Systemisirung der Steuerlehre präcisiren kann, mussten wir uns mit den angegriffenen Ausdrücken, wie „qualificirte Steuerpersönlichkeit“, „je nach Art und Umständen verschieden“ u. dgl. behelfen. So wenig aber die Abhandlung „Mensch und Gut“ etc. einen Schlüssel harmonischer Vertheilung der Steuern selbst ausfeilen wollte und konnte, so sehr bleibt der Unterzeichnete der Ansicht, dass ein solcher Schlüssel in einer einzigen Formel nicht gefunden, aus einem einzigen Begriff, auch nicht aus demjenigem des Hermann'schen Einkommens, geschöpft werden kann. Dieser letztere in sich nicht einfache Begriff ist so, wie ihn Schmoller für die Steuerlehre sich aneignet, eben doch, wenn wir recht auffassen, schliesslich nur das, was wir beiläufig „qualificirte Steuerpersönlichkeit“ nannten; wenigstens wird er in Schmoller's Abhandlung, unter Verläugnung u. A. der einzigen Einkommenssteuer, nach der ganzen Mannigfaltigkeit der Vermögenspersönlichkeit qualificirt oder nuancirt. Hermann's Einkommensbegriff ist von uns in der Abhandlung „Mensch und Gut“ etc. absichtlich ganz bei Seite gelassen worden, aus Gründen, über welche wir Vieles zu sagen hätten, welche sich aber darin concentriren, dass dieser Begriff sehr leicht in die Ricardo'sche Auffassung zurücksinken lässt. Dass auch wir der Einkommenssteuer eine grosse und namentlich „ausgleichende“ Bedeutung zukommen lassen, beweist u. A. Abth. IV. J. 9 unserer Abhandlung. — Einige fernere Einwendungen, z. B. in Bezug auf Besteurung des Roh-Einkommens bei blossem Vermögensumlauf (welche übrigens in gewissen französischen Mobiliarwerthsteuern hervortritt), ferner bezüglich einer unzulässigen Scheidung von Erwerb- und Genussverwendung, endlich bezüglich gleichzeitiger Zulassung von Erwerbs- und Genussbesteurung ohne Aneinanderpassung beider, scheinen uns auf Missverständnissen zu beruhen, welche ich aus dem Text meiner Abhandlung abzulehnen leicht im Stande sein werde, und wovon nicht der Autor der Abhandlung, sondern die Kürze der Darstellung in der D. V.-J.-Schr. und der in der Nationalökonomie herrschende leidige Mangel eines allgemein adoptirten gemeinsamen Sprachgebrauchs die Ursache sein mag. — Im Uebrigen begrüssen wir nochmals freudig die neue und tüchtige Arbeit

Stahl. Mag man auch politisch noch so weit von ihm entfernt sein, mag man die Grundlagen seiner Theorie in ihrer Haltlosigkeit erkennen oder ihn gar, wie schon vorgekommen, nur eine Farce von Hegel, einen Hegelianer in protestantischer Kutte nennen, gross in geistreicher Auffassung und Ausbildung einzelner Theile, bedeutend genug durch seine Parthei bleibt er stets, um nicht unbeachtet an ihm vorbeizugehen.

Stahl [1]) findet ein doppeltes Princip der Besteurung 1) in dem Verhältniss der vermögenerzeugenden Societät als einem organischen Ganzen und 2) in dem Verhältniss des Einzelnen als berechtigter Persönlichkeit, die überall Selbstzweck ist. Beherrschend ist nur das erstere, das letztere tritt ganz in den Hintergrund. Demgemäss stellt Stahl den Begriff eines socialen Vermögens als die wahre Begründung, wie als den Gegenstand der Besteurung auf. Was aber dieses sociale Vermögen sein soll, das ist nicht recht klar, wie auch Bluntschli zugiebt. Stahl sagt, die auf die Gemeinschaft des wirthschaftlichen Organismus basirte Erwerbs- und Genussmöglichkeit verstehe er unter dem socialen Vermögen. Wenn zugegeben werden muss, dass auch die Einzel-Wirthschaft für sich produciren und geniessen kann, so können wir hierunter nur die durch das organische Gesammtleben der Nation gesteigerte ökonomische Fähigkeit der Einzel-Wirthschaften verstehen. Aber wie und wo soll da die Abgränzung des socialen Vermögens von dem der Einzelnen stattfinden? Ueberdiess stehen wir, wenn die Steuern nach diesem Zuwachs an ökonomischer Kraft umgelegt werden sollen, wieder auf dem naturrechtlichen Standpunkt, der Steuern zahlen lässt für den ökonomischen Nutzen der Staatsmaschine. Eine Besteurung nach der durch den Staat gewährten Möglichkeit zu erwerben und zu geniessen gehört der von Stahl so sehr verabscheuten Utilitätsstaatslehre an, wenn auch der Zusammenhang durch eine dazwischengeschobene Fiktion verdeckt werden soll. Die Phrase: „die Besteurung darf nicht von dem Einkommen der Individuen als isolirter Subjekte ausgehen,

---

des strebsamen Verfassers, welchem die vorstehenden Bemerkungen nur ein Beweis besonderer Theilnahme sein mögen.

Prof. Dr. Schäffle.

1) Philosophie des Rechts Bd. II. Abth. II. S. 576—86.

sondern von dem grossen Organismus der socialen Wirthschaft", könnte zwar für den ersten Anblick etwas Bestechendes haben, aber doch beruht sie, wie die ganze Annahme eines Social-Vermögens, auf der totalsten Verkennung des wirthschaftlichen Lebens und seiner Gesetze. Das wirthschaftliche Leben ist in erster Linie Sache des Einzelnen; der volkswirthschaftliche Process, obwohl ein Ganzes, entsteht doch nur durch die Bethätigung der Individuen und ruht auf ihnen. Darin liegt ja die wirthschaftliche Nothwendigkeit des individuellen Eigenthums, dem gegenüber der Begriff des Social-Vermögens als ein Hohn erscheint. Der Staat muss selbst, um zu wirthschaften, die äussere privatrechtliche Form des Einzelnen (als Fiscus) annehmen, und muss sich, auch wo er nicht als einzelner, sondern als höhere sittliche Macht von den Staatsbürgern wirthschaftliche Güter fordert, nothwendig an die Einzelnen wenden. Nur über die Art und Ausführung der Erhebung empfängt er Gesetze, die dem Gedeihen des Ganzen entnommen sind, die Gesammthöhe der Steuern bestimmt der höhere Inhalt und Zweck des ganzen Staatslebens; — der Maassstab der Vertheilung aber hat seine Principien dem Wesen der Einzel-Wirthschaft zu entlehnen. Vollends in ihrer Blösse erscheint daher die Theorie vom socialen Vermögen durch die Art, wie Stahl aus ihm als Gegenstand der Besteurung einen Maassstab der Steuervertheilung macht. Da dasselbe nach seiner Definition in der Möglichkeit des Erwerbes und Genusses besteht, so soll der Maassstab der Besteuerung nicht die Grösse des wirklichen Erwerbs des Einzelnen sein, sondern das Verhältniss der verschiedenen Möglichkeiten des Erwerbs und Genusses im Staate und die Theilnahme des Einzelnen an ihnen. Was heisst das? Mit Stahls eigenen Worten: die Erwerbszweige sollen besteuert werden je nachdem sie abgeben können, die Genussartikel je nachdem sie es ertragen können. Das ist freilich einfach, aber nach unserer Ansicht kein Maassstab, sondern die Negation jedes Maassstabes und damit der Gerechtigkeit. Wenn Stahl die Schwäche seines Gedankens durch die Ueberwälzungstheorie zu maskiren sucht und die fortwährende Steigerung der Steuern nur da empfiehlt, wo sie stets auch überwälzbar seien, so ist das ein schlechter Trost. Die Ueberwälzungstheorie hat in der Praxis von jeher

schlechte Steuersysteme entschuldigen sollen und es doch nicht vermocht, soll sie nun auch in der Wissenschaft diese undankbare Rolle übernehmen? Wir haben oben schon auf die Ungerechtigkeit hingewiesen, ein Steuersystem auf die Ueberwälzungstheorie zu basiren [1]. Stahl's Vorschlag führte eigentlich dahin, die unentbehrlichsten Güter am höchsten zu besteuern, denn diese ertragen bekanntlich eine Vertheurung ohne Abnahme des Absatzes am ehesten. Aber welche Steuerpolitik folgte hieraus! Die bekannte Folgerung der Ueberwälzungstheorie, jede alte Steuer für gerecht zu erklären, hat auch Stahl in der preussischen Grundsteuerfrage acceptirt. Indem er die Gleichheit der Besteurung eine Chimäre, eine Unmöglichkeit nennt, die erst noch zu erfinden sei und nie werde erfunden werden, verdammt er jedes Rütteln an alten Grundsteuern, weil der der Steuer entsprechende Kapitalwerth Social-Vermögen geworden sei und so die Steuer eigentlich von Niemand mehr getragen werde. Diese privatrechtliche Betrachtung der Sache widerspricht aber der modernen Staatsauffassung und damit Stahls eigenen Principien; die Sophistik eines Social-Vermögens verdeckt nur schlecht das junkerliche Fraktionsinteresse, das Stahl in dieser Frage beherrscht hat. Eben so schief ist die aus dem Begriff des Social-Vermögens abgeleitete principielle Gleichstellung des Einkommens aus Steuern mit dem aus Domänen und Regalien; beide sollen auf einem Vorwegnehmen, einem Art Rechtsvorbehalt des Staats an einem Theil des National-Vermögens beruhen; der Zweck ist wieder ein sophistischer; die feu-

1) Wir erlauben uns hier noch die treffenden Worte Krönke's gegen ein auf die Ueberwälzungstheorie basirtes Steuersystem anzuführen: Die Steuern gerecht zu vertheilen, so weit geht die Pflicht des Staats, aber auch nicht weiter und es kann nie der Wunsch der Vernünftigen sein, dass der Staat in der Steuervertheilung weiter gehen und Buch und Rechnung darüber führen möge, wie der Einzelne seine Steuern aufbringt, wie er den durch die Steuerentrichtung entbehrten Theil seines Einkommens sich entzieht oder wie er ihn durch sein Gewerbe, seinen Fleiss, durch mancherlei Spekulationen u. s. w. wieder zu gewinnen sich bemüht. — Eine solche Obliegenheit würde die Forderung enthalten, dass der Staat über alle einzelne Staatsbürger sorgfältige Vormundschaft führen und Jedem sein bescheiden Theil Speise und Trank zumessen soll. — Es wäre ganz dasselbe, wie wenn der Staat, so oft einem Gewerbe eine neue Konkurrenz droht, eingreifen wollte. s. Krönke l. c. S. 58.

dalstaatliche Erwerbsquelle des eigenen Besitzes und der Regalien soll auch für den heutigen Staat als gleichberechtigt gerettet werden.

Neben diese ganze Steuertheorie tritt nun als sekundärer Gesichtspunkt, „das Princip der Gerechtigkeit" d. h. die Einkommensbesteurung. Sie soll einerseits für sich in besondern Steuern stattfinden — dann fehlt es aber an jeder Vermittlung und jedem Zusammenhang der beiden selbstständigen Steuersysteme, — andererseits „in gegenseitiger Durchdringung" mit den Steuern nach dem Maassstab des Social-Vermögens. Wie sich aber zwei Maassstäbe gegenseitig durchdringen können, verstehen wir nicht.

Auf die Philippika Stahl's gegen die allgemeine Einkommenssteuer brauchen wir nach dem Bisherigen nicht einzugehen, wohl aber verdient ein anderer Punkt noch Aufmerksamkeit, die Art der Begründung der Erwerbs- und Consumtionssteuern in ihrem gegenseitigen Verhältniss. Bluntschli und Schäffle [1]) stehen hierin Stahl so nahe, dass das über Stahl zu Sagende grossentheils auch auf sie Anwendung findet. Erwerb und Genuss erscheinen bei ihnen als zwei selbstständige Faktoren, als gleichberechtigte Seiten der wirthschaftlichen Persönlichkeit, die daher beide gleichmässig und selbstständig ihre Besteurung verlangen, wie überhaupt jede Art und Erscheinung einer Vermögensverwendung so gut als die andern eine Besteurung zu tragen hat. Dagegen haben wir folgendes einzuwenden: Wenn man die verschiedenen Erscheinungsformen in dem Processe der Einzel-Wirthschaft jede ohne Rückbeziehung auf ihren gemeinsamen Mittelpunkt (die Persönlichkeit) durch besondere Steuern erfassen zu dürfen glaubt, wenn man insofern Erwerb und Genuss als selbstständig verschiedene Vermögenserscheinungen und Verwendungen gegenüberstellt, und damit die Coexistenz der Erwerbs- und Consumptionssteuern gerechtfertigt zu haben glaubt, so beruht diess auf einer Verwechslung von Wesen und Form, von innerem Gehalt und äusserer Erscheinung. Erwerb und Genuss sind Ein und Dasselbe, nur von verschiedenen Seiten oder in verschiedenen Momenten angesehen und darum verschiedene Form zeigend. Sie haben dieselbe Grundlage. Es ist dieselbe Werthmenge, die erworben

---

1) Vergl. jedoch die Redactionsbemerkung S. 60 ff. Anm. d. Red.

werden muss, um sie durch unmittelbaren Verbrauch oder Kapitalanhäufung zu geniessen. Jeder Genuss muss auf einem Erwerb beruhen; und jeder Erwerb wird gemacht wegen des von ihm zu erwartenden Genusses. Wären Erwerb und Genuss, wie es bei Stahl den Anschein gewinnt, selbstständige Steuerobjekte, so müsste wie im Erwerb an sich, so im Genuss an sich die Rechtfertigung einer Besteurung liegen und damit verhältnissmässig jede Consumtion für steuerbar erklärt werden. Ein solches Consumtionssteuersystem hat es aber noch nie und nirgends gegeben. Die Consumtionssteuern ergreifen überall blos einzelne zusammenhangslose Artikel, welche nur in ihrer Rückbeziehung auf das Einkommen der Consumenten einen Zusammenhang erhalten. Die ganze schöne Entwicklung des Systems der Consumtionssteuern bei Stein gründet sich auf diese Rückbeziehung jeder einzelnen Steuer auf das Einkommen. Die Verschiedenheit der Erwerbs- und Consumtions-Steuern beruht daher ganz und gar nicht auf einer verschiedenen Wesenheit, auf einer verschiedenen Grundlage, sondern nur auf einer verschiedenen Form und die Rechtfertigung des Nebeneinanderbestehens haben sie also zu empfangen nicht durch den Beweis, dass Erwerb und Genuss selbstständige Vermögenserscheinungen seien, die damit jede für sich eine Besteurung verlangen, sondern durch den Nachweis, dass dieser oder jener Theil, diese oder jene Erscheinungsform des Einkommens vermöge ihrer besondern Natur die Erfassung in verschiedener Form nothwendig mache. Das concrete Leben ist in seiner Erscheinung so tausendfach verschieden und mannigfaltig, dass es thöricht wäre, überall dieselbe Form der Erfassung aufzustellen. Wo die verschiedenen Formen der Besteurung (Erwerbs- oder Consumtionssteuern, direkte oder indirekte Steuern, Monopole oder Stempel) anzuwenden sind, das kann nur die genaueste Kenntniss des wirthschaftlichen Lebens lehren. Denken wir z. B. an die preussische Mahl- und Schlachtsteuer und die ihr parallel laufende direkte Klassensteuer. Wie wären diese nach der Stahl'schen Theorie zu erklären. Wenn der Erwerb an sich und der Genuss an sich zu besteuern wären, was sollte es heissen, hier nur einen Theil des Genusses, dort einen Theil des Erwerbs zu besteuern, während nach unserer Auffassung das parallele Nebeneinanderbestehen beider Steuern

sich ganz einfach aus den sachlich verschiedenen Verhältnissen von Stadt und Land, aus der Beweglichkeit der Wirthschaften dort und der Unbeweglichkeit hier erklärt. Die zu besteuernde Grundlage ist dieselbe; nur in der äussern Möglichkeit der Erfassung liegt das Gebot einer verschiedenen Form. Solche Verschiedenheiten giebt es noch manchfache. Einzelne Einkommen sind so klein, dass sie nur indirekt erfasst werden können, wenn nicht die Mühe und Härte der Steuererhebung in Missverhältniss zu der zu zahlenden Summe treten soll. Wenn aber desswegen Artikel, wie Salz, Bier, Fleisch etc. mit Consumtionssteuern belegt werden, so trifft diess stets auch die höhern Klassen, was bei den anderweitigen Steuern, die sie zahlen, nicht vergessen werden darf. Eine Berücksichtigung hievon kann schon darin liegen, dass bei der direkten Ermittlung des Einkommens die Angaben stets zu nieder bleiben. Ausserdem kann aber auch desshalb ein Abzug nothwendig werden; wie z. B. in Preussen jeder Einkommenssteuerpflichtige in den Städten 20 Thl. für bezahlte Mahl- und Schlachtsteuer abzieht. Wie wäre das zu rechtfertigen ohne den beherrschenden Gesammtmaassstab des Einkommens. Ausser den niedersten können auch die höchsten Einkommen Consumtionssteuern nothwendig machen, und zwar solche auf Artikel, die nur von den wohlhabendsten Klassen genossen werden; da nämlich durch die gewöhnlichen Ertragssteuern stets nur das durchschnittliche Einkommen getroffen wird, so kann unter Umständen das hierüber hinausgehende wirkliche Plus durch Luxussteuern erfasst werden, welche Funktion Stein die indirekte Rein-Einkommensbesteurung nennt. Decken sich, wenn wir mit dem Bilde geometrischer Figuren sprechen dürfen, das den direkten Steuern zu Grunde liegende und das wirkliche Einkommen nicht, so hätten die Consumtionssteuern hier den Zweck die ausspringenden Winkel, die unbedeckten Ecken, die direkt nicht ergreifbaren Theile auch mit in den Steuerprocess hereinzuziehen.

Dieser Funktion gemäss denkt aber auch Niemand daran, dass eine Consumtions- oder auch irgend eine andere einzelne Steuer allein für sich dem Einkommen zu entsprechen habe. Daher eine Kopfsteuer als einzelnes Glied des Steuersystems bei uns so gut principielle Billigung finden kann, als bei Bluntschli,

der sie auf das besondere Moment der fast bei allen Erwachsenen gleichen Arbeitskraft gründet. Ausserdem ist hiemit klar, dass in der Bemerkung, die einzelnen Consumtionssteuern seien nie dem Einkommen im Ganzen entsprechend, kein Argument liegt gegen die Vertheilung der gesammten Steuern nach dem Einkommen, wie Bluntschli annimmt [1], wenn er sagt, die Consumtionssteuer wäre die grösste Ungerechtigkeit, würde die Steuerpflicht jederzeit nach den Einkünften der Privaten sich richten müssen. Die einzelnen Steuern brauchen dem Einkommen nicht zu entsprechen, nur das Steuersystem soll im Grossen und Ganzen nach dem Maassstab desselben construirt werden.

IV.

Wir sind hiemit schon auf das Verhältniss unseres Einkommensbegriffs und des darauf basirten Steuersystems zu den einzelnen Steuern, auf ihre Stellung unter sich und zum Ganzen gekommen. Wir versuchen noch durch einige weitere Erörterungen in dieser Richtung die Wahrheit unserer Theorie indirekt zu bestätigen.

Es drängt sich da vor Allem die Frage auf, wie verhält sich das System der Ertragssteuern, wie es gegenwärtig in den meisten Staaten besteht, zu unserem Einkommensbegriffe? Das Einkommen ruht auf der Persönlichkeit, der Reinertrag auf diesem oder jenem Objekt resp. Geschäft und fällt durchaus nicht mit dem Einkommen der Personen zusammen, die als Eigenthümer des Objekts oder Geschäfts die Steuer zahlen, geschweige denn dass jeder Rein-Ertrag ein sog. Rein-Einkommen im subjektiven Sinne wäre. Daher waren jedenfalls auf dem Standpunkt der Ueberschussbesteurung die Ertragssteuern absolut verwerflich. Denn dass dieses oder jenes Grundstück, dieses oder jenes Geschäft durchschnittlich ein Einkommen gebe, das lässt sich immerhin annehmen, aber dass es ein den nothwendigen Unterhalt des Besitzers überschreitendes Einkommen gebe, das ist, wie wir schon oben hervorhoben, für jeden einzelnen Fall noch sehr ungewiss. Das System der Ertragssteuer in seiner Reinheit, ohne ergänzende Kapital-

---

1) l. c. II. 400—1.

steuer, ohne Berücksichtigung der Schulden fasst die Steuerpflicht gleichsam als eine rein sachliche, statt als eine persönliche. Die Ertragssteuern sind Steuern auf den nationalen Rein-Ertrag an Sachgütern, statt auf das Einkommen der Einzelnen. Die Persönlichkeit als Mittelglied zwischen Staat und Steuer ist gleichsam hier vergessen; statt der Vertheilung der Güter ist nur die Produktion ins Auge gefasst. Dennoch verwerfen wir unter gewissen Modalitäten das System der Ertragssteuern nicht. Das Einkommen lässt sich sicher nur nach gewissen äussern Erscheinungen erfassen. Zu diesen äussern Zeichen gehört unstreitig der Besitz eines Grundstücks, eines Hauses, eines Gewerbes; jedes dieser Objekte wird in seinem durchschnittlichen Reinertrag ein Einkommen geben und die Ertragssteuern, bei welchen die Finanzoperationen sich je der Natur der einzelnen Einkommensgattung anpassen, sind das beste Mittel diese Einkommenstheile zu erfassen. Aber stets bleibt das wahrscheinliche Einkommen der Person, nicht das Objekt Grund und Gegenstand der Besteurung. Nur wenn man letzteres annimmt, kann und muss man die Kapitalsteuer, die wir als eine nothwendige Ergänzung der Ertragssteuern fordern, als eine doppelte Besteurung derselben Quelle verwerfen. Das Einkommen des Kapitalisten ist einmal nach unserer Ansicht an sich als Einkommen steuerbar, mag auch sein Schuldner um das entlehnte Geld ein Grundstück gekauft haben und davon Grundsteuer zahlen. Nur fordert allerdings die Gerechtigkeit in diesem Fall, dass dem Schuldner bei seiner Steuersumme seine Schulden berücksichtigt werden. Diese schon vielfach geforderte Rücksicht [1] ist nothwendige Consequenz unseres Princips; nur unter Berücksichtigung der Schulden verträgt sich ein Ertragssteuersystem mit dem Princip der Einkommensbesteurung. Wie

1) Siehe besonders den Aufsatz von Hoffmann „Ueber die Berücksichtigung der Passiv-Kapitalien bei der speciellen Ertragsbesteuerung“ in dieser Zeitschrift Bd. II. S. 294. Für dieselbe sind Umpfenbach I. 203; die Vermögens- oder Einkommenssteuer. Deutsche Viert.-Jahr-Sch. 1848. Heft 2. S. 211; Sartorius (siehe Murhard l. c. S. 487); nur für Berücksichtigung der hypothecirten Schulden sind Rau § 401 b. Jakob I. § 655 u. 56. Baumstark, zur Einkommensteuerfrage S. 29. Biersack S. 119. Diese Beschränkung ist aber nur eine Zweckmässigkeits- keine Principienfrage; daher die hiefür sprechenden Schriftsteller mit unserer Ansicht principiell einverstanden sind.

die Ausführung geschehen soll, ist freilich schwer zu sagen. Die Schulden werden, selbst wenn sie auf dieses oder jenes Objekt radicirt oder hypothecirt sind, von der Person im Ganzen gezahlt, nicht von diesem oder jenem Objekt. Principiell ist daher eben an der Gesammtsumme der Steuern, welche eine Person zahlt, der entsprechende Abzug zu machen; wo und wie er gemacht wird, ist Sache der Zweckmässigkeit. Für viele Personen würde es hinreichend sein, wenn bei einer einzelnen Steuer der Abzug gemacht wird, wie z. B. in Bayern bei der Kapitalsteuer [1]. Doch ist diess für alle die, welche keine Kapitalsteuer zahlen, ein Uebelstand und eine Ungerechtigkeit. Hoffmann schlägt in seiner Abhandlung über diesen Gegenstand vor, an der Totalsumme der direkten Schatzungen, welche eine Person zahlt, eine entsprechende Ermässigung zu gestatten. Doch setzt diess gemeinsame Behandlung und Erhebung der Schatzungen voraus. Am besten scheint uns, eine Berücksichtigung bei den direkten Ertragssteuern gar nicht, sondern nur bei einer dieselben ergänzenden Einkommenssteuer eintreten zu lassen. Die Ertragssteuern bleiben dann von der beinahe doch unausführbaren Geschäftslast verschont und bei der Einkommensteuer ergibt sich die Berücksichtigung als etwas dem Princip dieser Steuer ganz Natürliches.

Aber, wird man fragen, wie ist neben den speciellen Ertragssteuern noch eine allgemeine Einkommenssteuer zu rechtfertigen? In der Finanzpraxis hat man eine solche häufig nur als einen vorübergehenden Nothbehelf angesehen; wie soll die Theorie sich damit verständigen? Wir setzen das Zugeständniss folgender Behauptung voraus: wenn man die einzelnen Objekte nicht als die eigentliche Steuerquelle betrachtet, so kann auch eine doppelte Besteurung desselben Objekts solange nicht als unrichtig erscheinen, als die Gesammtsumme der Steuern, welche der Besitzer zahlt, seinem Einkommen gegenüber von andern Steuerpflichtigen entsprechend ist. Die Ertragssteuern, auf objektive Merkmale sich gründend, werden stets nur den durchschnittlichen Ertrag erfassen können; insoweit sind sie sicher und untrüglicher als jede Einkommenssteuer; aber gerade weil sie auf die das Einkommen so

1) conf. Reden, Finanzstatistik I, 57.

sehr beeinflussende Persönlichkeit des Wirthschafters wenig oder keine Rücksicht nehmen können, müssen sie so nieder sein, dass sie den Betrag dessen, was das Objekt mindestens jedem an Ertrag geben muss, noch kaum erreichen, also in der Regel das wirkliche Einkommen nicht entsprechend ganz erfassen. Hiezu nun soll eine ergänzende Einkommenssteuer dienen, welche die Ertragssteuern gleichsam einheitlich zusammenfasst. Wenn sie auch an sich vermöge der Unvollkommenheit der Angaben durchschnittlich nicht das ganze Einkommen in ihren Listen stehen hat, so wird sie doch im Allgemeinen proportional dem wirklichen Einkommen, und nicht wie die Ertragssteuern proportional dem durchschnittlich landesüblichen Rein Ertrag des Objekts sein. Da sie aber nicht blos dieses Plus, sondern, wo ein solches ist, auch das schon in die Sphäre der Ertragssteuern fallende Einkommen mit begreift, so ist nothwendig ihr Steuersatz ein entsprechend niedererer, als bei jenen, wie z. B. in Oesterreich [1] die Grundsteuer circa 21 % des Reinertrags beträgt, die Einkommensteuer 1—5 %. Eine derartige ergänzende Einkommensteuer macht die Anpassung der Ertragssteuern an den wirklichen Ertrag gegenüber dem durchschnittlichen, wie ihn Stein bei der Grund- und Häusersteuer durch Selbstumlegung in den untersten d. h. örtlichen Kreisen bezwecken will, überflüssig. Eine solche Berücksichtigung von Folgen der wirthschaftenden Persönlichkeit bei einer Steuer, die ihrem Begriff nach auf objektiven Merkmalen ruht, widerspricht der Grundlage dieser Steuer. Daher halten wir auch die Erhebung einer Einkommensteuer in proportionalen Zuschlägen zu den direkten Ertragssteuern, wie sie in Oesterreich wenigstens für die Grundbesitzer stattfindet [2], nicht für principiell richtig. In Oesterreich freilich nähern diese Zuschläge die Grundsteuern dem Einkommensteuerprincip wenigstens dadurch, dass die von Schulden gedrückten Grundbesitzer wegen der Zuschläge ihren Gläubigern einen Abzug machen dürfen. Am wenigsten ist bei den Gewerbsteuern eine volle Erfassung durch eine auf objektiven Merkmalen ruhende Finanzoperation möglich. Hier sind die subjektiven Ver-

1) Reden l. c. II, 130 u. 140.
2) Reden II, 138—140.

hältnisse der wirthschaftenden Persönlichkeit beinahe Alles, die objektiven geben keinen sichern Schluss auf einen gewissen Ertrag. Daher hier eine ergänzende Einkommenssteuer am nöthigsten. In Preussen hat man das auch längst erkannt und die Gewerbe- und Einkommenssteuer als ein Ganzes betrachtet, wie sie auch gemeinschaftlich erhoben werden.

Hier liegt zugleich der Schlüssel für die Erkenntniss der geschichtlichen Stellung der Einkommenssteuer. Stein sagt in seiner treffenden Weise: „Die Einkommenssteuer drückt die Epoche „der Herrschaft des gewerblichen Kapitals aus.“ So lange der überall gleichmässig als Dreifelder-Wirthschaft betriebene Ackerbau beinahe noch das einzige Gewerbe, die übrigen Gewerbe in ihren Verhältnissen wenigstens noch fest und stabil sind, so lange kann auch eine an einen gleichmässigen Durchschnitt sich haltende Ertragssteuer allein für sich noch gerecht und entsprechend sein; wenn aber wie in dem heutigen bewegten Industrieleben selbst der Ackerbau Spekulation wird, der Wechsel der Unternehmungen, die Arten des Betriebs und des möglichen Gewinns sich täglich mannigfaltiger gestalten, das gewerbliche Kapital nirgends mehr fest sitzt, sondern durch stets neue Kombinationen gewinnreichere Wege sucht, dann reichen die steifen starren Ertragssteuern nicht mehr allein aus, eine Einkommenssteuer, die in jährlichem Wechsel sich an die Persönlichkeit anschliesst, muss sie wieder mit dem Grundmaass des Steuersystems versöhnen. — Die Gefahr, dass diese Steuer nun jedem gemachten Gewinn auf dem Fusse folge und dadurch die Unternehmungslust hemme, ist schon wegen der nothwendigen Unvollkommenheit derselben nie zu fürchten.

Aus der nur ergänzenden Stellung der Einkommenssteuer ergibt sich noch folgendes: gewisse niedere Einkommen sind ganz von ihr zu befreien, nicht um sie steuerfrei zu machen, sondern weil sie schon durch die andern direkten und indirekten Steuern entsprechend getroffen sein werden. Die Einkommensteuer soll ja hauptsächlich nur die höhern und ebendesshalb jenen Steuern sich entziehenden Einkommensbeträge erfassen. Zugleich ist klar, dass der Zweck der Einkommensteuer auch durch ein System von Luxus- und Consumtionssteuern auf die Bedürfnisse der höhern Klassen ganz oder theilweise erreicht werden kann; wo

solche indirekte Steuern sehr hoch und drückend sind, wird von einer Einkommenssteuer Abstand genommen werden müssen. Da beide Besteurungsarten das gleiche Einkommen im Auge haben, so ist jedenfalls ihr Verhältniss zu einander stets im Auge zu behalten [1]).

Dass in dem Nebeneinanderbestehen der Einkommen- und der Ertragssteuern doch in gewissem Maasse eine stärkere Erfassung der grösseren Einkommen liegen kann, lässt sich nicht läugnen; wir werden diese Thatsache weiter unten noch zu rechtfertigen versuchen, nachdem wir zuvor noch einige Bemerkungen über die einzelnen direkten Steuern gemacht haben werden.

Eine höhere Besteurung der Grundrente, als anderer Einkommenstheile finden auch wir, wie Schäffle, vollkommen ungerechtfertigt; eine Grundsteuer, die wie in Oestreich 20°/o des durchschnittlichen Rein-Ertrags übersteigt, ist entschieden zu hoch. Das Einkommen aus dem Grund und Boden hat durchaus keine besondere Steuerkraft. Nur kann allerdings oft dadurch, dass die Grundsteuer allein die Grundrente treffen soll, den Kapital- und Arbeitsgewinn des Landmanns aber frei lässt, nach dem Princip der Einkommensbesteurung ein höherer Steuersatz sich rechtfertigen.

Der Grund, dass die Steuersätze bei Grund-, Häuser- und Gewerbesteuern stets viel höher sind (10—20°/o), als bei den Kapital- und Besoldungssteuern (1—5°/o), liegt häufig nur in der zu niedern Einschätzung der ersteren; die Ungleichheit ist nur eine scheinbare.

Eine eigenthümliche Erscheinung sind die seit neuerer Zeit in Deutschland eingeführten Besoldungs- und Arbeits-Einkommensteuern gegenüber den Kapitalsteuern; hier gleichmässiger Procentsatz ohne steuerfreies Minimum; dort stets ein freies Minimum mit niederem, erst allmählig bis zum gleichen Betrag steigenden Steuersatz. Und dennoch hört man so häufig klagen, die Besoldungssteuern seien zu hoch. Dies beruht erstens auf der Neuheit dieser Steuern, zweitens aber vor Allem darauf, dass bei den Besoldungen die Angaben genau, bei Einkommen aus

1) Vergleiche was Stein, S. 430, über das Verhältniss der Eink.-St. zu dieser Consumtionsst. sagt.

Kapitalien und Aehnlichem stets durchschnittlich zu nieder sind. Solche äussere Umstände mögen die niederen Steuersätze, ja noch niederer, als die bestehenden, bei den Besoldungs- und Arbeitssteuern vollkommen rechtfertigen, während die Zurückführung dieses Unterschieds auf den Gegensatz von fundirtem und nicht fundirtem Einkommen in der gewöhnlichen Weise durchaus verwerflich ist. Wir müssen diesen wichtigen Punkt noch einer genauern Prüfung unterwerfen.

Nicht nur hat die Rein - Einkommenstheorie eine niederere Belegung des sogenannten unfundirten Einkommens von ihrem Standpunkt aus verlangt, sondern man hat auch noch andere Gründe hiefür angeführt, so vor Allem den, das fundirte und das unfundirte Einkommen verhalten sich zu einander wie eine ewige und eine lebenslängliche Rente und seien also in diesem Verhältniss zu besteuern [1]. Dass wir den erstern Grund nicht theilen, ist schon ausgeführt; gegen den letztern führt John Stuart Mill mit Recht an, dass ein vorübergehendes Einkommen ja auch kürzer Steuer zahle als ein ewiges; wolle man das Einkommen kapitalisiren, so müsse man auch die Steuerzahlung kapitalisiren und dann stehen sich wieder fundirtes und unfundirtes Einkommen vollständig gleich. „Alle Versuche, sagt er, einen Anspruch „zu Gunsten vorübergehenden Einkommens arithmetisch zu begründen, — mit andern Worten zu beweisen, dass eine proportionelle „Steuer keine proportionelle Steuer sei, enthalten einen innern „Widerspruch“ [2].

Wenn Mill trotzdem aus Gründen des Mitleids eine schwächere Belegung des unfundirten Einkommens vertheidigt, so können wir

---

1) s. z. B. Murhard S. 498—99. Auch in legislatorische Arbeiten ist diese Ansicht theilweise, — aber freilich sehr selten übergegangen. So wollte der Entwurf des preuss. Einkommensteuergesetzes von 1847 das nicht fundirte Einkommen (aus Lohnarbeit und Gewerben) nur zu $^2/_3$ erfassen. In dem sächs. provis. Steuergesetz vom 12. Aug. 1848 waren steuerpflichtig:

Arbeits- und Gewerbsverdienst zu	$^7/_{10}$.
Besoldungen und feste Gehalte .	$^8/_{10}$
Grundrente	$^9/_{10}$.
Kapitalzinse	$^{10}/_{10}$.

s. Staats-Wörterbuch Bd. III. Art. Einkommensteuer von Fentsch. S. 349.

2) s. l. c. II. S. 273.

ihm nicht beistimmen; denn wir wollen kein Mitleid, sondern nur Gerechtigkeit. Wir werden versuchen zu beweisen, nicht dass zwei gleiche Einkommenssummen verschieden, wohl aber dass da, wo man gewöhnlich gleiche Summen sieht, in der That verschiedene sind.

Wir haben oben schon angedeutet, dass wir jeden unmittelbaren Verbrauch, der ein Bedürfniss befriedigt oder einen Genuss gewährt, zum Einkommen rechnen. Für ein selbstbewohntes Haus zahlt der Besitzer sogut Steuer wie für ein vermiethetes, während ein Finanzsystem, das nur den im Tauschverkehr erscheinenden Reinertrag für steuerpflichtig erklärt und überall von der Furcht begleitet ist, ein Kapital zu treffen statt einen Reinertrag, eine solche Steuer principiell verwerfen sollte. Wir rechnen aber den Genuss eines Hauses, einer Equipage etc. zum Einkommen, nicht nur wenn sie wirklich benützt, sondern auch wenn sie ungebraucht zur Disposition des Eigenthümers stehen. Das ein Bedürfniss befriedigende Einkommen besteht hier in dem Genusse des Bewusstseins, über diese Gegenstände verfügen, sie jeden Augenblick gebrauchen zu können. Dieser Genuss muss dem Betreffenden stets soviel werth sein, als der etwaige Ertrag aus der Summe, die durch den Verkauf der Sache erlöst werden könnte [1]. Wenn wir aber so nicht nur jeden wirklichen, sondern

---

1) Diess hat schon Krönke (l. c. S. 93) ganz richtig erkannt, indem er die Steuerfreiheit solcher Objekte, welche scheinbar keinen Ertrag geben, als unrichtig angreift: „Bequemlichkeit, schönes Ansehen u. s. w., „welches die Mobilien gewähren, sind auch Erträge, deren Fortgenuss der „Staat schützt und sichert und diese Erträge müssen dem Eigenthümer der „Mobilien wenigstens so viel werth sein, als die Zinsen des Kapitals, wo- „für die Mobilien verkauft werden könnten, weil er sie sonst verkaufen „würde." Freilich ist dieser Ertrag nicht von der Art, dass er zu Markt gebracht, gegen Geld umgesetzt und ein Theil hievon als Steuer abgegeben werden kann, sondern der Eigenthümer der Mobilien geniesst und verzehrt den Ertrag der Mobilien jedesmal selbst. „Die Furcht durch Steuern auf solche Erträge das Kapital anzugreifen, beruht wohl auf einer unrichtigen Ansicht von dem, wie die Steuern aufgebracht und entrichtet werden. Wer jenen Einwurf macht, setzt voraus, dass die Steuer eines jeden Gegenstands jedesmal aus den Produkten des besteuerten Gegenstands oder aus dem für dieses Produkt erhaltenen Erlös entrichtet werden solle und müsse und in

auch jeden möglichen Ertrag einer Einkommensquelle zum Total-Einkommen rechnen, sollte dieser Schluss nicht auch auf die Arbeitskraft Anwendung finden? Wenn zwei gleichviel einnehmen, der eine durch seine Arbeit, der andere durch Kapitalzinse, so sind ihre Einnahmen allerdings gleich; aber auch ihr Einkommen? Wir glauben nicht. In der Einnahme des Kapitalisten mag wohl auch einiger Arbeitslohn für die Verwaltung seines Vermögens liegen; dieser kann aber in unserer couponabschneidenden Zeit bis zu einem Minimum sinken. Seine übrige Zeit kann der betreffende Kapitalist, sofern er arbeitsfähig ist, zu einem Verdienst verwenden oder muss ihm seine keinen direkten Ertrag gebende Beschäftigung, also auch sein etwaiges Nichtsthun so viel werth sein, als der möglicherweise zu erzielende Verdienst. Um so viel verdient er höher besteuert zu werden als jener Arbeiter mit der gleichen Einnahmesumme.

Biersack [1]) führt bei Besprechung dieser Frage ein Beispiel von zwei Männern an, von welchen A. 2000 fl. Kapitalzinse einnimmt, den Künsten und Wissenschaften lebt und seine Kinder selbst erzieht, während B., der durch angestrengte Arbeit 2000 fl. verdient, seine Kinder nicht selbst erziehen kann. Daraus schliesst Biersack nun: A. hat 2000 fl. Rein-Einkommen, B. etwa 800 fl. Wir dagegen sagen: B. hat 2000 fl. Einkommen, A. aber viel mehr; was sich ergibt, wenn man allein den Werth nimmt, den die Erziehung seiner Kinder kosten würde. Dieser Werth erscheint nicht im Tauschverkehr, aber er kann recht wohl einer Summe von mehreren hundert Gulden entsprechen. Also ist das Einkommen des A. vielleicht 2500, noch ganz abgesehen davon, was ihm seine wissenschaftliche Beschäftigung werth ist. In der Summirung des National-Einkommens liessen sich freilich solche Summen schwer nachweisen, obwohl gerade unter Berücksichtigung von ihnen das

---

der Regel daher wirklich entrichtet werde. Dies ist offenbar aber nicht der Fall, sondern die gesammten Steuern, die Jemand zu bezahlen hat, entrichtet er aus seinem gesammten Einkommen."

Krönke stellt damit bereits die Persönlichkeit, anstatt der Güter in den Mittelpunkt unserer Wissenschaft!

1) l. c. S. 86. Anmerkung.

Einkommen ein vollständiger Maassstab des Volkswohlstands würde. Nach unserer Ansicht gehört der Einkommensbegriff aber überhaupt streng genommen nur der Einzel-Wirthschaft an, der Volkswirthschaft nur in bildlich analoger Ausdehnung.

Die Wahrheit unserer Behauptung finden wir auch in dem praktischen Finanzsysteme dadurch bestätigt, dass die eigentlichen Arbeitssteuern, wie Personalsteuern und Consumtionssteuern auf gewöhnliche Lebensbedürfnisse den Kapitalisten stets gleich treffen, wie den Arbeiter. Die Verschiedenheit zwischen Kapital- und Arbeits-Einkommen erhält so zunächst nicht durch einen willkührlich verschiedenen Procentsatz, sondern durch das Steuersystem, durch das organische Zusammenwirken verschiedener Steuern ihren Ausdruck. Dass der Kapitalist entsprechend mehr Steuern zahle, wird ferner noch durch die überall den Verhältnissen sich anschmiegenden indirekten Steuern auf Gegenstände des feinern Lebensgenusses bezweckt, die jener geniesst, während der sparsame Arbeiter oder Beamte von vielleicht gleichem Einnahmesatz sich ihrer enthält. Es ist aber wahrscheinlich, dass all diess den Unterschied noch nicht gehörig würdigt; daher wird eine Verschiedenheit des Steuersatzes, wie die zwischen Kapital- und Besoldungssteuern nothwendig werden, aber nicht wegen der Verschiedenheit des fundirten und unfundirten Einkommens, sondern wegen der Verschiedenheit des wirklichen Einkommens von dem scheinbaren. Bei solcher Auffassung der Sache ergibt sich aber auch einfach, dass wenn neben dem Kapital-Einkommen keine Arbeitskraft vorhanden ist, wie bei Wittwen, Waisen, älteren und gebrechlichen Personen die Steuerfreiheit eines gewissen niederen Betrags gerade so nothwendig und gerechtfertigt ist, wie bei der Steuer auf unfundirtes Einkommen. Denn nicht in dem Unterschied zwischen fundirtem und unfundirtem Einkommen, sondern darin ob eine einfache oder doppelte Einkommensquelle und darum ein in Wirklichkeit kleineres oder grösseres Einkommen vorhanden ist, liegt die Berechtigung zu einer verschiedenen Steueranziehung bei scheinbar gleichem Einkommen.

Wir haben die Möglichkeit verschiedener Procentsätze bei einer und derselben Steuer berührt, die neueste Zeit hat sie

hauptsächlich in einer Richtung besprochen und gewünscht, nämlich als steigende Procentsätze bei der sogenannten Progressivsteuer. Während die Rein-Einkommenssteuertheorie nur die Freilassung gewisser fester niederer Sätze verlangt, neigt sich die Freilassung eines weitern Existenzminimum für jedes Kind der Familie, wie sie theoretisch Umpfenbach empfiehlt und wie sie praktisch in den neuern Communalsteuern Norwegens (besonders in Christiania) vorkommt, schon der Progressivsteuer zu. Die norwegischen Einkommenssteuern, überdiess mit steigenden Sätzen nach oben, sollen eine sehr starke Ueberbürdung der Reicheren hervorrufen, indem alle mittlern Wirthschafter, sobald sie mehrere Kinder haben, dadurch beinahe steuerfrei werden. Eine solche in Prämien für das Kindererzeugen ausartende Steuer ist durchaus verwerflich, doppelt in einer Zeit wie die unsere, in welcher das Proletariat ohnediess ohne künstliche Mittel zu stark anwachst. Wenn jemanden die Steuern wegen zahlreicher Familie stärker drücken, meint John Stuart Mill [1], so dürfe er sich hierüber nicht beschweren, da es sein eigener Wille gewesen, eine so zahlreiche Familie zu haben und diess, soweit das allgemeine Interesse in Betracht komme, durchaus nicht zu begünstigen sei.

Die Frage nach wirklich steigenden Procentsätzen bei der Besteurung war vor den socialen Bewegungen der Jahre 1830—48 eine rein theoretische. Nur wenige wissenschaftliche Autoritäten sprachen aus unpraktisch liberal menschenfreundlichen Motiven dafür, wie z. B. Kraig [2], der seine Argumentation darauf gründet, dass das Geld bei verschiedenen Einkommen einen verschiedenen Werth habe, aber vergisst, dass dieser Werth nur ein verschiedener Gebrauchswerth ist, den der Staat unmöglich berücksichtigen kann. Jeder Thaler hat für einen andern Menschen wieder einen andern Gebrauchswerth; der Staat jedoch muss sich an einen objektiven Maassstab halten, und der liegt im Tauschwerth

1) II, 299.

2) Grundzüge der Politik aus dem Englischen von Hegewisch. II, 210—11. Auch Montesquieu war dafür. Besonders dagegen hat sich schon Burcke ausgesprochen.

des Geldes; der subjektive Gebrauchswerth ist unzugänglich für alle gerechte objektive Messung.

Von stärkerer Bedeutung wurde die Frage der Progressivsteuer durch die sociale Bewegung, welche steigende Procentsätze der Steuern forderte, schon um die Vermögensungleichheit dadurch zu hemmen und die untern Klassen zu erleichtern. Dieses Motiv ist durchaus unhaltbar; denn von hier aus ist nur noch ein Schritt bis zur Beraubung aller Besitzenden. Wenn auch allzugrosse Vermögensungleichheit ein Uebel ist, so darf sie doch nicht durch Mittel, deren Zweck und Ursprung unsittlich und ungerecht ist, bekämpft werden. Die grossen Einkommen nach einem höhern Satze besteuern als die geringen, sagt der den Socialisten sonst eher zu sehr zugeneigte Mill, heisst nichts anderes, als die Erwerbthätigkeit und Sparsamkeit besteuern und den Fleissigen mit einer Strafe belegen, weil er mehr gearbeitet und gespart hat, als andere. Eine weise und gerechte Gesetzgebung wird sich gewissenhaft hüten, der ehrlichen Erwerbung selbst des grössten Vermögens Hindernisse in den Weg zu legen.

Die wissenschaftliche Begründung der Progressivsteuer aber geht davon aus, dass der Bürger, je weiter sein Einkommen die nothwendigen Lebensbedürfnisse übersteige, in desto stärkerem Grade auch zum Staatsbedarf beizusteuern vermöge und verpflichtet sei [1]. Der Fehler liegt bei dieser Argumentation darin, dass der Mensch und Bürger dargestellt wird als ob er nur die zwei Bedürfnisse hätte, 1) nothdürftig sein Leben zu fristen und 2) einen Staat zu bilden. Die ganze in der Mitte liegende Reihe von Bedürfnissen wird übersehen. In den eigenen Worten der Socialisten liegt ihre Widerlegung, wenigstens so lange sie von nothwendigem statt von nothdürftigem Lebensbedar sprechen. Der nothwendige Lebensbedarf ist etwas vollkommen Relatives und je nachdem man ihn fasst, ist in keinem Stand und in keiner wirthschaftlichen Klasse ein grosser Ueberschuss über den nothwendigen Lebensbedarf vorhanden. Schon daraus erhellt,

---

1) conf. z. B. „die Vermögens- und Einkommenssteuer als Grundlage des Steuerwesens der Zukunft" in der deutsch. V.-J.-Schrift. 1848. Heft 2. S. 180 ff. bes. S. 228.

die Unrichtigkeit der obigen Behauptung, auf welche sich die Vertheidiger der Progressivsteuer stützen. Hauptsächlich aber finden wir die absolute Verwerflichkeit derselben in der nothwendigen Willkühr, die stets in der Bestimmung der progressiven Sätze liegen muss. Wie diese Klippe der Willkühr zu umgehen sei, hat auch Bluntschli nicht bewiesen, wie überhaupt seine Zustimmung [1] zu einer progressiven Steuer eine sehr verklausulirte ist.

Jede wissenschaftliche und politische Bewegung hat aber ihre wahre Seite, wenn sie auch in einer verzerrten Gestalt zu Tage tritt. So wird auch wohl die Bewegung, die in den letzten zwanzig oder dreissig Jahren für die Progressivsteuer sich erhob, nicht ohne allen Grund sein und einen Keim der Wahrheit in sich bergen. Versuchen wir uns diesen klar zu machen.

Trotzdem, dass wir an dem Einkommen als allgemeinem Maassstab des Steuersystems festhalten, können wir die auf praktisch-statistische Erfahrungen sich gründende Thatsache nicht läugnen, dass nach den meisten bestehenden Finanzsystemen die Steuern derjenigen Bürger, welche nur den nothdürftigsten Unterhalt erschwingen, doch stets die Tendenz haben, etwas unter dem allgemeinen durchschnittlichen Verhältnisssatz, in dem die Steuer zum Einkommen steht, zu bleiben. Die genauesten Berechnungen in dieser Beziehung, welche wir kennen, sind die im Jahre 1848 in Sachsen aus Anlass der Einführung einer Einkommensteuer gemachten. Reden [2] theilt in seiner Finanzstatistik daraus folgendes mit: „Der Durchschnittssatz von der ordentlichen Grund-, „Personal- und Gewerbesteuer zusammen ist ziemlich genau 1,7 % „des Einkommens; dieser würde also auch der geringste Durch„schnittssatz für eine Einkommensteuer sein müssen, welche jene „Steuern ersetzen sollte. Dagegen zahlen jetzt die Aermeren, „diejenigen Handwerker und Tagarbeiter, die nur ein geringes „Einkommen beziehen, nur einige Groschen vom hundert. Nur „beim Ersatze der bisherigen direkten Steuern durch eine pro„portionale Einkommensteuer würden die Grundbesitzer um das „$4\frac{8}{10}$fache weniger, statt je 100 nur 21; die geringer Besolde-

1) l. c. II, 403.
2) siehe daselbst I, 1275.

„ten bis zu 2400 Thl. hinauf mehr als bisher; die höher Be„soldeten weniger als bisher; die ärmeren Klassen aber bereits „drei bis sechsmal so viel und noch mehr als zeither; dagegen „die reichsten Kapitalisten, welche schon nach den bisherigen „Vorschriften 2% und künftig mehr zu entrichten haben, noch „weniger als zeither zu zahlen haben.“

Nähme man diese Mittheilungen rein für sich, so könnte man die proportionale Vertheilung der Steuern nach dem Einkommen für eine Chimäre halten; denn eine Umwandlung unserer Steuersysteme in dem besprochenen Sinne wird Niemand für wünschenswerth halten. Anders aber gestaltet sich die Sache wenn man erwägt, dass hier die indirekten Steuern, welche meist kopfsteuerartig wirkend durchaus nicht im Verhältniss des Einkommens steigen, ganz ausser Berechnung gelassen sind.

Die damalige Summe der indirekten Steuern betrug 2,8 Millionen Thlr., was bei 600,000 Steuerpflichtigen (auf 1,987,832 Einwohner) zwischen 4 und 5 Thlr. auf den steuerpflichtigen Kopf macht. Die Hauptposten der indirekten Steuern (manche Zölle, die Bier-, Wein-, Branntwein-, Tabak-, Zucker-, Schlachtviehsteuer) müssen bis zu einem gewissen Grade auch die niedern Einkommen treffen, um so mehr als nach der Angabe Reden's von den 600,000 Steuerpflichtigen nur 50,000 ein Einkommen über 200 Thl. haben. So wird auch für die Aermsten eine Steuer von 1—2 Thl. auf je hundert Thaler Einkommen angenommen werden müssen. Der allgemeine Durchschnittssatz der Steuern erhebt sich dann freilich auch über 1,7%; aber dennoch sehen wir, dass im Allgemeinen die Steuern nach dem sächsischen Steuersystem alles Einkommen proportional treffen und dass höchstens die niedersten Einkommen etwas unter dem Durchschnittssatz in ihren Steuerbeiträgen bleiben.

Nehmen wir nun dieses Verhältniss als ein allgemeines an, so können wir es nach unserer Theorie nur rechtfertigen, wenn der Unterschied in unserem Einkommensbegriff selbst eine Begründung findet. Wir glauben ihn durch den Unterschied des nothwendigen und freien Einkommens rechtfertigen zu können. Jede Wirthschaft muss sowohl in Rücksicht auf ihr Privat-, als auf das allgemeine Interesse stets ein freies Einkommen zu er-

zielen suchen, weil hierauf der Wohlstand, der Erwerb eigenen Besitzes, das Emporsteigen aus einer niederen wirthschaftlichen Klasse in eine höhere beruht. Die Gränze zwischen nothwendigem und freiem Einkommen ist und soll keine feste sein; aber doch ist der Unterschied ein solcher, dass er überall die wirthschaftlichen Lebensverhältnisse beherrschend durchzieht. Wenn nun staatliche Gerechtigkeit, wie die Krause'sche Rechtsphilosophie behauptet, in der That darin besteht, dass die rechtlichen Ordnungen den wirklichen Lebensverhältnissen, soweit sie sittlichen Gehalt haben, wahrhaft entsprechen, so ist eine etwas verschiedene Steuerbehandlung des nothwendigen und freien Einkommens, welche sich auf die thatsächlichen Lebensverhältnisse und die sittliche Nothwendigkeit für jede Wirthschaft ein freies Einkommen zu erzielen gründet, nur gerecht. Die Verschiedenheit darf nicht in willkührlichen springenden Steuerscalen sich zeigen, sondern muss sich von selbst aus den wirthschaftlichen Lebensverhältnissen durch Consumtions- und Luxussteuern, die der Einzelne vermeiden kann, durch ergänzende Einkommensteuern, die gewisse niedere Einkommen gar nicht treffen, durch Steuerfreiheit von Sparkassen u. s. w. entwickeln. Wir verlangen nicht verschiedene Behandlung des nothwendigen und des freien Einkommens, sondern nur eine billige Anlage des ganzen Steuersystems, welche bei niederem Einkommen einige Erleichterung bis zur Möglichkeit der Erreichung von freiem Einkommen gewährt. Ein einheitlicher Maassstab muss das Einkommen stets bleiben, der als Prüfstein der einzelnen Steuern im Verhältniss zum Steuersystem überall beherrschend durchgreift und die Procentsätze der Steuern im Verhältniss zum Einkommen einheitlich regulirt. Nur finden wir es dem Wesen des Einkommens selbst entsprechend, wenn die niedersten Einkommen etwas unter, die höhern etwas über dem Durchschnittssatz stehen. Ein starres Festhalten an dem Durchschnittssatz ist ja auch der subtilsten Finanzkunst nicht möglich. Soweit Schwankungen also überhaupt unvermeidlich, sollen sie am ehesten in dieser durch die Natur und den Zweck des Einkommens angezeigten Richtung erfolgen.

Dieses allgemeine Gesetz nun musste seine offenen Wirkungen

zeigen und ein besonderes Klasseninteresse ans Licht rufen, so bald es eine besondere wirthschaftliche Klasse gab, die durchschnittlich kaum ein freies Einkommen erschwingt. Die moderne Kapital- und Industriebewegung hat das arbeitende Proletariat erzeugt, das nur auf das Produkt seiner mechanischen Arbeit angewiesen, ohne allen Besitz sich kaum noch der Gränze nähert, wo von der Möglichkeit einer Ersparung, eines Erwerbs von eigenem Vermögen, eines freien Einkommens die Rede sein kann. Auch früher gab es einzelne Wirthschaften, die diese Gränze nicht erreichten, vielleicht sogar noch mehr, aber sie bildeten keinen besondern Stand, der getragen von dem Bewusstsein seiner Lage erst das wirthschaftliche Klasseninteresse erzeugen konnte. Das unklare Gefühl, dass bei gesunder Organisation der Volkswirthschaft jeder Klasse die Möglichkeit bleiben müsse, das Ziel aller Wirthschaft, nämlich ein freies Einkommen, zu erreichen, trieb die socialistischen Staatstheorien mit ihren utopistischen Umgestaltungsplanen hervor; das dumpfe Bewusstsein der traurigen Lage der untern Klassen erzeugte das Verlangen nach einer Progressivsteuer, welche in die vermögenconfiscirende springende Steuerscala ausartete. Die ethische Berechtigung dieses auf sein wahres Maass zurückgeführten Gedankens hat in dem Steuersystem einen Ausdruck zu finden, aber nicht durch springende Steuerscalen [1], sondern, wie gesagt, durch Luxussteuern, welche die Aermeren gar nicht treffen, durch Freilassung bestimmter Sätze von der Einkommensteuer, durch Befreiung der Sparkassen von der Kapitalsteuer, durch Abschaffung hoher Consumtionssteuern auf nothwendige Lebensmittel und Aehnliches, was den Durchschnittssatz der Steuern von dem niedersten Einkommen so weit erniedrigt, dass auch bei dieser wirthschaftlichen Klassenordnung Jedem noch das allgemeine Ziel der Wirthschaft erreichbar bleibt. So wird auch in dieser Sphäre der Staatsthätigkeit eine richtige Gesetzgebung dazu beitragen, die feindlichen Gegensätze, welche diese moderne Klassenordnung in sich birgt, versöhnen zu helfen und im Vereine mit den allerdings noch wichtigern andern Mitteln, zu denen vor Allem eine andere Stellung

1) Vergl. Schäffle, l. c. IV, Z. 3.

der Arbeiter zu den Arbeitgebern, die Hebung der freien Associationen, am meisten aber der sittliche Volksgeist überhaupt gehört, das grösste Räthsel der modernen Staatskunst zu lösen, d. h. die gesellschaftlichen Missstände, welche der Socialismus und Communismus erzeugt haben, zu überwinden. — Damit haben wir die geschichtliche Stellung der Progressivsteuer und die ihr nach unserer Ansicht zu Grunde liegende Wahrheit angedeutet.

Dass in dieser Modifikation unseres Steuermaassstabes keine Zurückführung der alten Ueberschussbesteurung liegt, braucht wohl kaum besonders hervorgehoben zu werden. Es bleibt dabei jedes Einkommen und jeder Theil des Einkommens im Ganzen gleich steuerbar; auch das niedere Einkommen wird nicht als von der Steuer frei und unberührbar dargestellt. Die Pflicht des Einzelnen, nach gleichem Maassstab Steuern zu zahlen, bleibt; aber in der Collision dieser Pflicht mit der entgegenstehenden des Staates, Jedem das Ziel eines freien Einkommens zu ermöglichen, liegt die Nothwendigkeit einer geringen Modifikation unseres Princips, wie jedes Princip bei seiner Durchführung im realen Leben durch das Zusammentreffen mit andern Principien sich da und dort den Verhältnissen anpassen muss. Das ist aber keine Verneinung des Princips, sondern nur die nähere Bestimmung seiner Realisirung.

Wenn wir aber auch nach dieser Seite die einheitliche Durchführung eines Steuersystems nach dem Einkommen gerettet haben, so wird man uns vielleicht noch den Einwand machen, in der ganzen Complicirtheit unseres Steuersystems liege leicht eine Negation des einheitlichen Maassstabes. Wir halten diesen Vorwurf aber ebenfalls nicht für begründet. Durch diese Complicirtheit wird höchstens die Prüfung eines bestimmten Steuersystems etwas schwierig und umständlich, nicht unmöglich. Wenn man das Einkommen nicht als todte Zahlenkategorie, sondern als ein organisches Ganze mit lebendiger Gliederung auffasst, so muss das Steuersystem auch etwas complicirter werden. Gerade desswegen hoffen wir aber auch den gewöhnlichen Vorwurf, den man der Einkommensbesteuerung seit neuerer Zeit zu machen beliebt, dass sie nur das Produkt des flach liberalen Rationalismus sei, der alle staatlichen Verhältnisse atomistisch zerbröckle, dass durch eine Einkommensbesteuerung

alle Beachtung organischer Gesellschaftsbildungen, hergebrachter politischer Stände und Rechte ausgeschlossen sei, zu vermeiden. Soweit besondere mit der Geschichte gewordene Ausnahmen der Art ihre Rechtfertigung im sittlichen Volksbewusstsein finden, soweit also vielleicht die besondere Stellung des Grundadels in einem Lande auch eine etwas stärkere Besteurung, die Lage der Arbeiter eine etwas niedere Besteurung fordert, greifen wir dies aus Principiensucht nicht an. Wie aber in dem modernen Staate über den besondern Rechten der einzelnen Stände die Idee des einheitlichen gleichen Staatsbürgerthums steht und sie beherrschend überragt, so muss in dem Steuersystem, wenn auch da und dort besondere Verhältnisse Ausnahmen rechtfertigen, die durch die Gleichheit vor dem Gesetz geforderte Einheit des Steuermaassstabs das Ganze modificirend und beherrschend überwachen.

Indem wir hiemit schliessen, sei uns nur noch ein Wort gestattet. Wir haben überall kühn und frei selbst gegen die grössten Autoritäten die Kritik eingelegt; möge uns das nicht übel gedeutet werden. Auch wir vermeinen nirgends das absolut Richtige getroffen zu haben und sind zufrieden, wenn man uns Eines zugesteht: das redliche Streben nach Wahrheit. Denn selbst der Irrthum, der redlich sucht, ist, wie Hegel sagt, ein Moment in dem Systeme der Wahrheit. Wir wären zufrieden, selbst nur ein solches Moment mit den hier niedergelegten Gedanken geliefert zu haben!
